J. publ. G.
877

J publ. G. Wedekind
877

<36634137370018

<36634137370018

Bayer. Staatsbibliothek

Deduct.

Geschenk des Hrn. Verfassers

J. Publ. germ. 877

Die Entschädigungs-Berechtigung und Ansprüche des Reichs-Erbmarschalls Grafen zu Pappenheim und seiner Familie an die höchste Souverainen Deutschlands,

als Glieder der rheinischen Conföderation und die übrige Mitstände des ehehinigen heil. röm. Reichs bey Aufhebung seiner Stelle und Auflösung seiner Justiz-Kanzley am Reichstage.

Dargestellt
von
G. J. Wedekind,
beyder Rechte Doktor, Fürstlich Leiningischen geheimen Rathen, ehehinigen Residenten und Bevollmächtigten bey der Reichsstadt Frankfurt, wie auch dem Kur und Oberrheinischen Kreis-Convent daselbst, Mitglied der Kurfürstlich Pfalzbaierischen deutschen Gesellschaft ꝛc. ꝛc.

Regensburg 1809,
in der Montag und Weisischen Buchhandlung.

Suum Cuique.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Denen
souverainen Gliedern
des
Rheinischen Bundes
Seinen
Königlichen Majestäten
von
Baiern und Sachsen
Westphalen und Würtenberg
kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Hoheiten
Herrn
Fürsten Primas, Großherzogen = von Baden, Berg, Hessen-
darmstadt und Würzburg
Herzoglichen und Fürstlichen Durchlauchten
von
Nassau, Meklenburg, Sachsengotha Weimar, Koburg, Meinungen,
Hildburghausen, Arenberg, Salm, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Lippe,
Isenburg, Hohenzollern, Lichtenstein und von der Leyen.
mit
innigster Ergebenheit
gewidmet.

Einleitung.

Allgemein, und nicht ganz eitel ist wohl die Hoffnung, daß der Rheinische, späterhin Deutsche Bund, dessen Protector Napoleon der Grosse, und von dessen künftiger Organisation die Conföderationsacte von Paris den 12., und München den 25. July, nur die ersten Grundzüge darstellet, nächstens, und jetzt nach bereits vor, bey und nach dem Tilsiter Frieden durch den Beytritt mehrerer Souverainen überkommener wichtigen Verstärkung 1) die endliche, nähere, und feste Bestimmung seiner Verfassung erhalten werde.

Aller-

1) Hieher gehören die Könige von Sachsen und Westphalen, der Großherzog von Würzburg, die Herzoge und Fürsten von Sachsen-Weimar, Gotha, Meinungen, Koburg, Hildburghausen, Anhalt, Schwarzburg, Waldek, Reuß, Lippe, Meklenburg-Schwerin und Strelitz:

A die

Allerseitiges, und man möchte, von manch neueren Ereignissen abstrahirt, wohl behaupten dürfen, selbst das Interesse Frankreichs, erforderte es gewiß, daß wenigstens jenes Gebäude, was, nach dem in dieser Urkunde vorgezeichneten Grundriß, der Sanktionirung der wohl in sich an die Stelle des ehehinigen Reichstages zu Regensburg getretenen Bundes-Versammlung zu Frankfurt überlassen ist, bald seiner endlichen Aufführung näher gebracht werde. 2)

Selbst wenn man auch die Idee eines mit der Bundesversammlung zu vereinigenden, oder besonders zu bestellenden Bundes-Gerichts ganz verlassen wollte, und sie selbst für jene Fälle, für welche wohl in ganz Deutschland kein Richteramt mehr anzu-

---

die über ihre Beytritte vorhandenen Urkunden befinden sich Winkop der Rheinische Bund, 1 Band 238. 465. — 2ter Bd. 41. 291. 302. — 3ter Bd. 135. 447. — 4ter Bd. 92. — 5ter Bd. 127. — 6ter Bd. 120. 320. 473. — 7ter Bd. 157.

2) Die Artikel 6. 9. 10. 11. 36. nach welcher die Angelegenheiten des Bundes in einer zu Frankfurt ihren Sitz habenden, in zwey Collegien der Könige und Fürsten, bestehenden Versammlung verhandelt, die strittigen Gegenstände entschieden, das Fundamentalstatut errichtet, und eben daselbst die Anträge zur gemeinsamen Armirung gemacht werden sollen, sind zu bekannt, als daß sie einer weiteren Anführung hier bedürften.

zutreffen ist, verlassen könnte, 3) auch die vom Freyherrn von Eggers so glänzend geschilderte Erwartungen, als das von Pahl so heiß gewünschte Einheits-

3) Ein neuerer Schriftsteller drückt sich in einem an dem Kaiser Napoleon ohnlängst präsentirten, und einen mehrere hohe Souverains zugleich betreffenden Fall darstellenden Memoire folgender Maßen aus. — Quelques points que l'acte de la nouvelle confédération du Rhin et la question débattue depuis plusieurs siècles jusqu'à nos jours en France et en Allemagne sur la nature et les droits de la souveraineté, laissent encore à decider au futur congrès de Francfort; ou de quelque force que les Souverains soient ou se croient revêtus dans leurs états pour faire des dispositions selon leur volonté, il est cependant certain que toute l'Allemagne et les gouvernements mêmes de ces souverains confédérés doivent encore desirer la formation d'une diète ou d'un tribunal suprême quelconque, soit par eux-mêmes, soit par l'autorité et sous les auspices du fondateur et Protecteur de la confédération; ne fut-ce que 1mo pour la réalisation des affaires déjà définitivement décidées par arrèts exécutoires émanés des deux grands tribunaux germaniques; — 2do pour la discussion et la décision des causes existantes ou à naître, soit concernant plusieurs Souverains collectivement impliqués, soit entre ces Souverains mêmes; — 3tio et principalement pour tous les cas et tous les objets où l'acte de la confédération du Rhin a conservé et sanctioné pour norme future les dispositions du dernier recès de la Deputation de l'Empire, qui selon

Prinzip des Rheinischen Bundes nicht zu erlangen wären; 4) so darf man doch an der baldigen Bestimmung einer neuen deutschen Grund-Verfassung nicht mehr zweifeln, wenn auch nur vorzüglich a) zum Schutz und Sicherheit der Souverainen, ihrer Staaten, und ihrer Familien selbst; b) Zur Erläuterung und authentischen Auslegung jener auf alle Fälle noch allzuschwach skizirten Grundzüge der künftigen Bundes-Konstitution oder des art. II. bestimmten Statut fondamental; c) Zur Festsetzung und Entscheidung so mancher, in jedem Fall unter sich, als rücksichtlich der so mannichfaltig regulirten Verhältnisse mit den

le §. 2. dudit acte, continueront d'être exécutées selon toute leur forme et teneur; car enfin voilà la loi qu'ils se sont imposée eux-mêmes. Mehrere, und in so manchen neuen Zeitschriften, besonders in Vogts europäischen Staatsrelationen; in der Zeitschrift, Germanien von Jaup und Krome; in Oesterreichers Archiv des rheinischen Bunds; in der Zeitschrift, Politische und historische Ansichten; und vorzüglich in den meisten Heften Winkops, der Rheinische Bund, angeführte Abhandlungen verdienen, was sowohl die Fälle, warum ein Bundsgericht nothwendig sey, als in denen Vorschlägen zu dessen Organisation selbst, gelesen zu werden.

4) Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bund vom Freyherrn von Eggers 1808. — Pahl über das Einheits-Prinzip in dem System des Rheinischen Bundes 1808.

den neuen Standesherrn, als kontrahirenden Theile zu betrachtenden confoderirten Stände noch aus dem alten Verband vorhandenen, neu bereits entstandenen, und gewiß erscheinen werdenden so zweifelhaft, als strittigen Fälle.

Es war wohl die künftige Versorgung und Entschädigung der allgemeinen deutschen Reichs-Diener ein, in der Confoderations-Acte gleichfalls nicht namentlich bestimmter, und also sicher der künftigen, schon am 1. October 1806. zusammentretten sollender Bundesversammlung vorbehaltener Gegenstand. Notorisch hatte gleichwohlen das ehemalige deutsche Reich allgemeine Reichs-Staatsdiener, die ihm, wie sich manche ausdrücken, in Corpore und in Concreto Dienste leisteten, die ihm nur dafür verpflichtet waren, und welche auch nur von dem gesammten deutschen Reich, theils durch bestimmte Beyträge, theils durch Ueberlassung so ständig als unständiger Dienst-Emolumenten ihre Besoldung und Unterhalt erhielten, und deren Existenz eben so, ja noch weit eminenter als jedes anderen Staatsdieners in dem allgemeinen Reichs-Staatskörper nach gleichem Dienst-Vertrag als gegründet angesehen werden mußte. Diese allgemeine Reichs-Staatsdiener haben nun durch Auflösung des Reichstags zu Regensburg durch Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Seiten des österreichischen Kaisers, und daher erloschenen deutschen und lateinischen Reichs-Kanzley, durch erfolgte Aufhebung, und Entlassung der bey den höch-

sten

sten Reichsgerichten durch die eben dadurch zu Grabe gegangenen, und gleich nach geschlossenem rheinischen Bund von mehreren Souverainen, als von selbst mit aufgelößt erklärten deutschen Kreißverfassungen und Kreißversammlungen ihre politische Existenz, Gehalte, so wie die mit ihrem Dienst verknüpften Emolumenten dem Anschein nach verlohren, wenigstens müßte ein in manchen Branchen noch fortwährende Stockung eintreten.

Nach sämmtlich durch den 2ten Absatz des neuen Bundesvertrages, ausser den dort bestimmten wenigen Absätzen des jüngsten Reichs=Deputations=Recesses, für nichtig, und ohne Wirkung erklärten deutschen Reichsgesetzen hörte nun nicht allein das Bestehen der bisher ständigen Reichstäge zu Regensburg auf; es ist an eine sonstige der alten Verfassung gleiche, oder ähnliche Reichsversammlung dermalen nicht mehr zu denken. Römische Königs= und deutsche Kaiser=Wahlen und Krönungen, so wie Aufnahmen in das nicht mehr existirende Kurfürstliche, Fürstliche oder Städtische Kollegium können, und sollen hiernach eben so wenig als Kaiserliche, und Reichsbelehnungen mehr statt haben, und es wären also auch ganz natürlich die damit verbundenen Dienst=Emolumente jener, bey solchen Gelegenheiten zu ein= und anderer Amtsführung angestellten deutschen Reichsdiener erloschen.

Von dieser Ueberzeugung war schon der erhabene Oesterreichische Kaiser, als er sich vom deutschen

Reichskörper trennte, geleitet, denn er ließ durch seine bevollmächtigte Gesandten am 11. August 1806, (nachdem schon am ersten desselben die französische Erklärung sowohl, als jene Lossagungs-Akte von dem deutschen Reichsverband durch den Kaiserlich französischen Gesandten, und jene der neu verbündeten Gesandschaften übergeben war) zwey besondere öffentliche Erklärungen, jede von demselben Tag (d. d. Wien den 6. August) denen noch anwesenden sämmentlichen Reichstagsgesandten, und allen ehemaligen Reichsständen präsentiren: „Die erstere enthielt nach ihrem „allgemein bekannten Innhalt nichts anders, als die „Niederlegung seiner Reichsoberhauptlichen Würde, „und der damit verbundenen Reichskrone.“

Die zweyte dahingegen betrifft ganz allein die Versorgung der allgemeinen deutschen Reichsstaatsdiener — (wozu doch gewiß sowohl in Person, als was den in Regensburg bis zur Auflösung selbst fort gedauerten Gerichtshof betrifft, wo selbst in ähnlicher Categorie, im Namen des römischen, und deutschen Kaisers, dann des Reichs zu Recht erkannt wurde) das Reichserbmarschallamt mit seiner bis zur Stunde noch auf des Erbmarschalls Kosten vorhandene Kanzley, Archiv, und Registratur vorzüglich gehört.

Kaiser Franz der II. betrachtete es bey Niederlegung der kaiserlichen Reichsregierung als eine unerläßliche Pflicht, und als einen lezten Ausfluß seiner Sorgfalt, den billig und gerechten Wunsch hier

öffent-

öffentlich auszudrucken, daß für den Unterhalt des gesammten Personals der Kaiserlichen, und Reichsdiener gehörig gesorgt werde, welches bis jetzt theils zur Pflege der Justiz, theils zur Besorgung der diplomatischen, und sonstigen Angelegenheiten, zum Nutzen des ganzen Reichs, und zum Dienst des Reichs-Oberhauptes verwendet worden.

Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das Schicksal der durch das Reichsentschädigungsgeschäft vom Jahre 1803. um ihre Dienstanstellung gekommenen Personen so ruhmwürdig getragen hätten, lasse ihn erwarten, daß das nämliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich auch auf jene verbreiten werde, die sich zum Dienst des Ganzen bis jezt hätten gebrauchen lassen.

Führte nun gleichwohlen der um die Versorgung mancher, ja der meisten allgemeinen Reichsstaatsdiener sich abermals so hoch verdient gemachte Fürst Primas in seiner gleich nach Auflösung des alten Reichskörpers am 14. Sept. 1806 öffentlich erlassenen unvergeßlichen Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, welche durch die neuen Ereugnisse in der deutschen Verfassung aus ihrem Wirkungskreise versezt worden sind, dieses

wohl

wohl gleiche, und eminentere Beherzigung verdienende allgemeine Reichs- Staats- und Erbamt in Auflösung der Stelle sowohl an sich, als des im Namen des Kaisers und ganzen Reichs, Justizadministrirten eigenen Erbmarschallamtlichen Gerichtshofes, nicht namentlich in dem §. 2. an, so hat derselbe doch eines Theils diesen höheren, und wenigstens mit denen namentlich erwähnten (wie gegenwärtige Darstellung zeigen wird) in gleicher Cathegorie stehenden allgemeinen Reichs-Staatsdiener, in jener Schlußnote §. 9. am Ende mitverstanden, und einbegriffen, wo er sagt:

„Diese Beherzigungen werden der erlauchten Prü-
„fung menschenfreundlicher Monarchen, Souve-
„raine, Fürsten und Herren ehrerbietigst über-
„lassen. Auf die günstigen Gesinnungen der
„hohen Conföderirten des Rheinischen Bundes
„kann man mit ehrerbietigem Vertrauen hoffen.
„Der Innhalt des Bundesvertrags ist von des-
„sen erhabenem Protektor K. K. Majestät von
„Frankreich verbürgt. Diejenigen Schuldenzah-
„lungen, die in dem Reichsschlusse von 1803.
„entschieden worden, sind in diesem Vertrage
„bestättiget. Dahin gehören nach dem Geiste
„dieser Urkunde vorzüglich (wenigstens nach aller
„Billigkeit) solche neuere Pensionen ver-
„dienter Männer, welche dadurch ihre
„Alimente erhalten, und ohne Ver-
„schulden ihren Wirkungskreis durch
„unvermeidliche Ereignisse verlohren
„haben.'

Ande-

Anderentheils aber hatte schon der erhabene Vorstand dieser künftigen Bundesversammlung nach der oben Note 2. angeführten Bestimmung der Bundesakte am 13. Sept. also erst Tages vorher von Aschaffenburg aus an Ihre Majestäten, Kaiserliche, und Königliche Hoheiten, Durchlauchtigste Herzoge und Fürsten, als Mitgenossen des rheinischen Bundes jene Circular-Note erlassen, in welcher er diesen damals vorhandenen hohen Conföderirten eröffnet, „daß sein bevollmächtigter Minister, Freyherr „von Albini bereits zu Anfang Septembers sich nach „Frankfurt begeben habe, um in seinem Namen die „Eröffnung des Bundestages vorzubereiten, und da „der Bundesvertrag diese Frist zum Vorschlag eines „Grundgesetzes bestimme, so werde die Eröffnung der „Sitzungen selbst von der Ankunft ihrer Bevollmäch- „tigten abhängen. 5)

Dor-

---

5) Auf diese Zirkular-Note sandten einige der neuen Souverains (größtentheils Glieder des neu-creirten fürstlichen Collegiums) ihre Gesandten nach Frankfurt, einige Bevollmächtigte sind als in Frankfurt wohnend, so wie manche andere, als zugleich bey dem daselbst noch zur Berichtigung der Kur- und oberrheinischen Kreis-Schulden versammelten Convent mit accreditirt, dermalen noch daselbst anwesend; sey es nun, ohnerachtet der große Protector seinen zu Regensburg bevollmächtigten Minister alsogleich nach Frankfurt an die Rheinische Conföderation sandte, und welcher sich wirklich dort etablirt befindet, daß manche Höfe damals den Zusammentritt ver-

Dorten wäre also wohl der competente Ort, und der von allen so unschuldig, als höchst beschädigten allgemeinen Reichsstaatsdienern sehnlichst erwünschte Zeitpunkt schon vorhanden gewesen, wo sie die Rechte zu ihrer Entschädigung, zu anderweiter Versorgung, minder nicht ihre vorhin, und noch bis zur Auflösung des deutschen Reichskörpers an so viele vereinigte neue Bundesglieder (man will von den dortmals noch nicht verbunden gewesenen, so wie von jenen bis jetzt noch nicht verbündeten, gar nicht reden) gehabte Ansprüche, und Rückstände hätten vorlegen, liquidiren, und geltend machen sollen, und woselbst sie zu jeder Zeit in alle Zukunft, und mit gleicher Wirkung noch geltend gemacht werden können.

Haben jedoch viele jener allgemeinen Reichs-Staatsdiener bey noch uneröfneter Bundesversammlung theils mit vereinten Kräften, theils für sich allein

---

verzögerten, oder daß der eingetrettene Preussische Krieg und andere wichtige Vorfälle ihn noch verhinderten; so sprechen doch nicht allein die allerneuesten Friedensschlüsse, sondern die in derselben Gemäßheit späterhin, und von selbst erfolgten Beytritte in jenen von dem grossen Protector unterzeichneten Accessions-Urkunden (siehe Note 1.) aller Orten von dem neuen Reichstag zu Frankfurt, und noch in der jüngsten von diesem Jahr den 18. Febr. 1808. von Meklenburg-Strelitz heißt es S. A. S. Siégera dans le Collège des Princes, son rang de ce Collège sera réglé par la *Diète*.

allein, und größtentheils unter kräftigem Mitbeystand des die gerechte Schadloshaltung der an Auflösung der alten Reichsregierung und ehehinigen Reichsgesetzgebung ganz unschuldigen Opfer zuerst, und selbst noch in der Kathegorie als Reichs-Erzkanzler beherzigten Carl von Dahlbergs, 6) ihre in Grundsatz ganz gleiche, und nach jenen Ereignissen, die sie weder vorsehen, noch verhindern konnten, eben so begründete Entschädigungs-Berechtigung dem grossen Protector des Bundes, den neu verbündeten souverainen deutschen Königen, Herzogen und Fürsten, eben so wie denen von der ehemaligen Reichsversammlung abgetrettenen, mit die Auflösung des Reichstages und der Reichsgerichte anerkannten Ständen mit der wohlthätigen Wirkung vorgelegt, daß die Wunden mancher durch besondere Vergleiche und getroffene Verfügungen einiger Souverains geheilet, daß zu Gunsten aller ehehinigen Reichs-Staatsdiener von keinem einzigen der vormaligen deutschen Reichsstände das Recht zur vollen Schadloshaltung mißkennt, und endlich von den meisten nach dem schon am 2ten Jänner 1807 wegen dem Kammergericht gegebenen grossen Beyspiel Seiner Majestät des Königs in Baiern, in so lang, bis über die Festsetzung eines ausreichenden Sustentations-Fonds durch sammentliche

---

6) Man sehe Karl von Dahlbergs Beherzigung vom 14ten Sept. 1806. in Winkopps R. B. 1. Bd. S. 153.

liche dabey betheiligte vormalige Reichsstände ein Definitiv regulativ getroffen werden könne, das vorgeschlagene Provisorium bis jetzt beobachtet wurde. —

So kann auch der, nach gegenwärtiger Darstellung wenigstens mit dem Herrn Kammerrichter und Beysitzern in gleicher und eminenter Art als allgemeiner Staatsdiener des aufgelösten Reiches zu erkennende Reichs-Erbmarschall ähnliche Vorsorge von allen Conföderations-Gliedern mit Zuversicht erwarten, so wie er von den sämmtlichen vormaligen Reichsständen die Abtragung seiner Rückstände und Arreragen, die Gültigkeit seiner Ansprüche, endlich die nähere Verfügung über die Reichs-Erbmarschallamts-Kanzley-Archiv, und Registratur, mit gleichem Vertrauen auf bie von jeher bethätigte Gerechtigkeitsliebe, und Billigkeitsgefühl der deutschen Fürsten hoffen muß.

Es handelten überhaupt bis anhero die neuen königlichen, und fürstlichen Souverains in diesen und ähnlichen Materien, trotz manchen Widersagern, nach solchen humanen Grundsätzen, woraus man sehen kann, in welchem hohen Werth sie den Grundsatz der Entschädigung für unschuldige Staatsopfer halten, wie wenig sich in den Herzen guter Fürsten das Gefühl für Recht und Billigkeit auslöschen lasse, und wie sehr sie bey den neueren Staatsveränderungen und Organisationen selbst den Anschein vermeiden, als wollten sie sich mit dem Nachtheil dritterer be-

rei-

reichern. Die meisten, und vorzüglich Se. K. Majestät von Baiern, 7) und Se. Hoheit der Fürst Primas 8) haben solches schon vor der geäusserten Inten-

7) Schon die am 16. August 1806 bey Auflösung der fränkischen Kreisversammlung gegebene Erklärung, dann die in Betreff der aufgelößten Ritterschaft am 31. October desselben Jahrs erfolgte Declaration, fernerhin die in Grundsätzen so richtige und wohl das Original zu manchen Copien abgegebene höchstbillige kön. Baier. Souverainitäts-Pragmatic über die Verhältnisse der neuen Standesherrn vom 19. März 1807. (R. B. Heft 6. Seite 388.) — vereint mit jener schon am 2. Jänner 1807. den Reichs-Kammergerichts-Vorständen und Gliedern (als eben solche allgemeine Reichsstaats-Glieder betrachtet) gegebenen Versicherung, (R. B. Heft 4. S. 137.) mit denen dießfalls an den K. Gesandten, Geheimen Rath von Zwakh, am 30. May, und 9. Juny 1807. erlassenen Versicherungs-Rescripten (Oesterreicher Archiv des R. B. N. 6. 7. 11.) liefern den glänzendsten Beweiß, in welchem hohen Werth Se. Majestät den Grundsatz der Entschädigung für solche Staatsopfer, und vorzüglich für die alten allgemeinen Reichsstaatsdiener halten.

8) Das schon am 16. Nov. 1806. von dem Herrn Fürsten Primas an den Fürsten von Benevent erlassene Intercessionsschreiben drückt sich dießfalls folgender aus:

Mon ancienne qualité d'archichancelier de l'empire germanique me parait imposer l'obligation d'interposer, même après son extinction, mon intercession en faveur des personnes souffrantes par l'abolition des anciennes

tention des grossen Protectors 9) (nach dem im Tilsiter Frieden neuerlich gegebenen Beyspiel) 10) so lebhaft

ciennes formes, et des institutions liées depuis des siècles à la constitution du dit empire. Je m'y interesse d'autant plus vivement et avec l'espoir d'un succès favorable, que sa Majesté impériale et royale a prévue Elle même dans sa justice les cas qui ont rapport á ma position et les a déjà decidé tacitement en faveur des parties intéressées.

Hieher gehören vorzüglich jene weitere, den Beweiß deutscher Fürstengerechtigkeit und Großmuth liefernde Erklärungen dieses Souverains vom 30. July 1806. (R. B. Heft 3. S. 395. vom 24. Sept. 1806. ebendaselbst 397. vom 12. Oct. (Archiv des R. B. Heft 7. N. 15.) dann vorzüglich die Note seines Staatsraths an den Minister Agar vom 1. Oct. R. B. Heft 11. S. 308. und die neuerlich erlassenen Cirkularschreiben (R. B. Heft 17. S. 288. et 289.

9) Bevor noch der Moniteur No. 346. vom 12. December 1807. über die Entschädigungs-Berechtigung dieser allgemeinen Reichsstaatsdiener sich dahin ausdrückte: que l'Empereur Napoléon avait déclaré hautement que l'Entretien de ces ci-devant fonctionaires de l'Empire était une dette sacré pour les Souverains de l'Allemagne, hatte schon der erhabene Fürst Primas jene bestimmte Meinung des grossen Protectors über diesen Gegenstand, welche er ihm gelegenheitlich eröffnet, dem Kammerrichter und den Beysitzern des Reichskammergerichts mitgetheilt.

10) Der 11. Artikel des gedachten Friedens drückt sich dahin aus:

„Alle

haft bewiesen, daß sie auch die gegenwärtige Entschädigungs-Berechtigung mit voller Gerechtigkeit und besonderem Wohlwollen würdigen, die Schadloshaltung selbst aber eben so hiernach bestimmen werden.

Man kann dahero mit voller Zuversicht in dieser Entschädigungs-Berichtigung, nach vorangeschickter historischen, und faktischen Darstellung über Ursprung, Amt, Würde, Dienstverrichtungen, Gerichtsbarkeit, Privilegien, und Dienst-Emolumenten eines Reichs-Erbmarschalls von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten, verbunden mit der Darlegung in welchem Zustande sich der Reichs-Erbmarschall mit seiner Würde, und seinem Gerichtshof bey aufgelöstem deutschen Reichskörper, und den Auseinandergehen des deutschen Reichstages befand, die Behauptung

---

„Alle Verbindlichkeiten Sr. Majestät des Königs von „Preußen sowohl gegen die ehemaligen Besitzer öffentlicher Stellen, geistlicher Pfründen, militärischer, oder bürgerlicher Pensionen, als in Hinsicht „der Gläubiger, und Pensionisten der vormaligen polnischen Regierung, bleiben Sr. Majestät dem Kaiser „aller Reußen, und Sr. Majestät dem Könige von „Sachsen in dem Verhältniß der ihnen durch „den Artikel 5. und 9. zufallenden Länder, „und werden von ihnen ohne irgend eine „Einschränkung, Ausnahm, oder Vorbehalt, berichtigt werden.

ptung wagen, daß er nebst dem Verlust seines Amtes, Dienstes, und der Würde durch Entbehrung der ständig, und unständigen Dienst-Emolumenten, durch erfolgte Mediatisation seiner Besitzungen, durch die noch ihm und seiner Familie zukommende sehr beträchtliche Arrerage-Rückstände im allgemeinen, und besonders von denen drey letzten ihm noch Reichs-Constitutionsmäßig bewilligten Römermonaten, durch die noch ausstehende beträchtliche Forderung an die Stadt Regensburg, minder nicht durch Entbehrung jener daher gleichfalls entzogenen Juden-Schutzgelder ꝛc. ꝛc. höchstbeschädigt erscheine, daß aber gleichwohlen jene bey Verlust des Staatsdienstes vorhandene allgemeine Prinzipien und jene gesetzlich von denen höchsten Souverainen nach der Bundesacte selbst die für solche allgemeine Reichs-Staatsdiener etablirte Prinzipien diesem seinem Entschädigungs-Gesuche das Wort sprechen, und für ihn und seine Familie, worinn diese Stelle sogar erblich gewesen, noch eminentere und individuellere Anwendung finden werden, besonders wenn man dießfalls die von ihm und seiner Familie dargebrachten Opfer sammt den bisherigen Entbehrungen vor den Schranken der Gerechtigkeit niederzulegen bereit wäre.

Erste Abtheilung.

Ursprung, Amt, Würde, Dienstverrichtungen, Gerichtsbarkeit, Privilegien und Dienst-Emolumente des Reichs-Erbmarschalls.

§. 1.

Es würde wohl den eigentlichen Zweck dieser kurzen Darstellung verfehlen heissen, wenn man über den Ursprung der gräflich Pappenheimischen Familie, als eine der ältesten und geehrtesten in Deutschland, weitläufige — und kritische Untersuchungen anstellen wollte. Von ihrer Abstammung aus dem uralten Hause Kallentin — dessen Geschlechts-Register vielleicht auf die Zeiten der Römer zurückgeführt werden könnte, sind bey den bewährtesten Schriftstellern des Alterthums die nöthigen Belege zu lesen *).

§. 2.

*) Man sehe hierüber Matheus a Pappenheim de Orig. et Famill. illust. domin. de Calatin, qui hodie sunt Domini a Pappenheim.

Martinus Crusius in annalibus Suevicis. Hundius bayer. Stammbuch II. Th. §. 159 et 166. unter den Namen Pappenheim.

Reus-

§. 2.

Nicht minder zwecklos würde es seyn, die verschiedenen Meinungen der deutschen Staats-Rechtsgelehrten über die Etymologie, Entstehung, Gründung und Benennung der Marschalls-Würde überhaupt *), als welche schon in den ältesten Zeiten unter die ehrenvollesten Staatsbedienstungen gehörte, hier zu wiederholen, nur im Vorübergehen glaubt man berühren zu müssen, daß diese Würde schon zu Otto des

Reusner Basilica seu de Familiis Regum Princip. aliorumque Procerum Ffti 1592.

Döderlein historische Nachrichten von dem Hause Pappenheim 1739. I Th.

Lunig Specileg. Tom. I. N. 4.

Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts von Buder, Scheidemantel und Häberlin unter dem Wort Erbmarschälle.

*) Spelmann glossar sub voce Marescallus. Baluzius Capitular p. 77. — Wachter Glossar. german p. 1053. — Pfeffinger vitriar. illust. p. 1095. Fabers Staats-Kanzley Tom. 33. p. 681. — Dufresne glossar. sub voce Marescallus — Conring de orig. jur. ger. cap. 7. — Coccei de lege Salica — Leibnitz de orig. Francor. §. 18. Richard de Salicorum origine et Differentiis, Eccard commentar ad leges Salicas p. 31. et 249. Muratori Tom. I. p. 434. Freher corp. hist. franc. P. II. p. 338. — Pistor collect. script. nov. german. p. 54. — Maibom. Script. Th. I. p. 643. Mascov. de orig. officiorum §. 31. — Estor de Ministerial. cap. I. §. 61. etc. etc.

Großen Zeiten in Deutschland bekannt, und in Uebung war, (dem Bestehen solcher von den Zeiten der orientalischen und occidentalischen Kaiserhöfen herrührenden *) Würde nicht zu gedenken) und da sie schon damals unter Otto des Grossen Zeiten nur Könige und Fürsten begleiteten, wie uns dieses Wittekind in seiner Beschreibung der feyerlichen Salbung Otto des I. vom Jahr 937. a)

Dittmar in der Osterfeyer Otto des III. zu Quedlingburg. b)

Otto von Freysingen bey derselben von Lothar dem II. zu Halberstadt Ao 1134, c) ferner

Leukfeld d) und Lünig e) unter Conrad dem III. 1144 und 1150 und Arnold bey den Comitien Friederichs des I. zu Mainz 1148. hinterlassen hat. f)

§. 3.

*) Becmann Notit. dignit. illust. Diss. I. Fritsch de Palatin: et Domibus Dominis Huber Praelect. Tit. de offic. Praefect. praetor. Dempster addit. ad Rosini Syntagma antiquit. Rom. lib. 7. cap. 33. Haugwitz de Regni et aulae Marchal — Guther de offic. dom. august lib. 2. c. 20.

a) lib. I. anal. apud Maibom. Script. rer. ger. Th. I. p. 643.

b) lib. IV. anal. apud Leibnitz. Script. rer. Brunswic. Th. I. p. 349.

c) lib. III. c. IX. chron. apud Pist. p. 428.

d) Antiquit. Poeldens., et gandersheim: Cap. IV. et XXV.

e) Spicileg. Eccles. P. III. C. V. verb. Corvey.

f) In Struvs Reichshistorie.

§. 3.

Allein, wenn auch die erste Entstehung dieser Würde sich in dem grauen Dunkel der Vorzeit verliert, und die Geschichte den Zeitpunkt nicht mehr genau bestimmen kann, wann diese Würde, die wie alle übrige Reichsämter nach den ältesten historischen Denkmälern anfangs keine bleibende Stelle gehabt, bleibend, und erblich geworden, so sind wenigstens mehrere kaiserliche Diplomen vorhanden, worinn die von Pappenheim schon unter Kaiser Friedrich dem I. sohin bereits im Jahre 1165 und 1180. mit der Marschallswürde bekleidet erscheinen *).

§. 4.

Die goldene Bulle, dieses von Alters her ehrwürdige Staats-Grundgesetz der deutschen Reichsver-

*) Heda Histor. ultrajectina p. 323. Goldast Constit. imp. Th. I. p. 285. Lünig loc. cit. Th. II. cap. 4. sub Tit. Freysingen, eine besondere Nachweisung des unverrückten Besitzes dieser Würde sogar von dem Jahre 1030, und eine andere von 1409 bis jetzt, ist bey Ludolf. Syntag. decis. et consult. P. I. Dec. I. und bey dem angeführten Döderlein p. 433 et 442. zu finden, ja selbst die goldene Bulle nimmt tit. 27. §. 7. im Jahre 1356. in denen von Pappenheim daß dem Erzmarschallamt von Sachsen weit im Alter vorgehende, von den alten Kaisern ihnen unmittelbar verliehene Erbmarschallamt als eine vorlängst bekannte Sache an, daher sie sich in Titulaturen Kaiserliche, und Reichsmarschälle nennen. Man sehe ferner hieher Schaden anal. Paderb. lib. VIII, p. 785., Vghello Th. II. Seite 763. Hundius loc. cit. etc.

verfassung bekräftigt nicht nur das noch frühere Daseyn dieses Reichs-Erbamtes, das bereits wie die übrigen Erbämter eine permanente, und wenn man sich des Ausdrucks bedienen darf, perpetuirliche Verfassung erhalten hatte, sondern bestättigt auch sogar die Familie der Grafen von Pappenheim in dem erblichen Besitze dieses allgemeinen Reichs-Staats-Diener-Amtes, verbunden mit seinen Prärogativen, Privilegien, und schon damals nach Zeitgeist und Sitte verliehenen Dienst-Emolumenten, welche Würde dieselbe Familie auch ununterbrochen bis zu der von dem dermal noch lebenden. österreichischen Kaiser Franz II. beschehenen Niederlegung der römisch deutschen Kaiser-Würde, und Krone, also bis zu der am 6. oder 12. Aug. 1806. erfolgten Auflösung des deutschen Reichs-Körpers, mithin beynahe durch einen Zeitraum von mehr als 700 Jahren mit Ehre und Ruhm begleitet, und genossen haben *).

§. 5.

Eben so will man dahier die Anführung des Ursprunges, und den Innhalt der Verleihungs-Urkunden über jene des H. R. R. Forst-und Jägermeister Stelle im Nord-

*) Ausser den hier oben angeführten Schriftstellern, siehe Heinecc. antiq. goslar. lib. III. ad an. 1234.

Goldast. Const. imp. c. 85.

Kulpisius Diss. de observant. Imp. §. XXV.

Conring diss. de official. Imp. §. XIV. C. 549.

Ludwigs Erläuterung der goldenen Bulle II Thl. p. 803. und folg.

Nordgau bey Weissenburg *) übergehen, und auch dieser allgemeinen älteren Reichsdienststelle nur in so weit erwähnen, daß die Reichs-Erbmarschälle von Pappenheim solche gleichfalls bis zu derselben Auflösungs-Stunde des H. R. R. nach seiner bis zur rheinischen Bundesacte bestandenen Verfassung wohl also über 362 Jahren als Kaiserliches, und Reichslehen getragen, inne gehabt, unverrückt besessen, und benützet **).

Man

*) Die von verschiedenen Schriftstellern aufgenommene Urkunden beweisen, daß dieses Kaiserliche, und Reichsstaatsamt, von Kaiser Carl IV. zu Rom, denen alten Burggrafen von Nürnberg Johann, und Mathias und ihren Erben verliehen worden, sodann auf die Marggrafen und Churfürsten von Brandenburg gekommen, unter welchen Marggraf Albert solche schon im Jahr 1444. an den Bischof von Eichstädt zu einem, und wie sich die Urkunde ausdrückt: an die Gebrüder des H. R. R. Erbmarschalle von Pappenheim, Heinrich, Conrad, Georg, Rudolph, und Sigismund, (weil sie schon zuvor ein besonderes Jacht, Beholzigungs- und Mastrecht in denen Waldungen gehabt hätten,) zum anderen Theil abgetreten, und welche Abtretung 1474. vom Kaiser Friedrich III. ihre volle Bestätigung erhalten. — Falkenstein cod. antiquit. Nordgav. N. 345. Seite 300. Lunig. in R. A. Th. 19. Spicileg. Eccles. Cont. I.

**) Durch die rheinische Bundesverfassung fiel auch diesrr Gegenstand unter Kön. bair. Souverainität, und trägt der dermalige Reichs-Erbmarschall als ein rücksichtlich seiner übrigen Besitzungen Kön. bair. Standesherr die Jagd in diesen Districten im Nordgau, von der Krone Baiern zu Lehen.

Man unterläßt bey dieser Gelegenheit die weitere Erwähnung des Ursprungs und der Rechte, nach dem Herkommen eines gleichwohlen schon im Jahre 1529 mit bestandenen Reichserbmarschallamtlichen Stellvertreters unter denen verschiedenen in früheren Urkunden, und älteren Schriftstellern vorkommenden Benennungen: Untermarschall, Marschallieutenant, Reichsquartiermeister, und wie die lateinischen Urkunden sagen: Metator Imperii *), welcher zu gleicher Zeit an dem Sitze des Reichstages der Director jener jezt seit 145 Jahr allein in Regensburg von den Reichserbmarschallen von Pappenheim unterhaltenen, und sich noch in diesem Augenblick daselbst befindenden Kanzley, Archiv, und Registratur gewesen **).

§. 6.

---

*) Wagenseil de S. R. I. summis official, et eorundem subofficial c. 11.

Lunig Gerechtsame Europäischer Potenzen Part. II. p. 516.

Estor kleine Schriften I. B. I. Th. No. 5.

Ludwig Erläuterung der goldenen Bulle f. 804.

Moser Biblioth. jur. Publ. p. 3. N. 297.

**) Der lezte noch bey denen 2. jüngsten Wahl- und Krönungen des verstorbenen Kaiser Leopold II. und des seine Kaiserwürde niedergelegten dermaligen österreichischen Kaisers Franz, sowohl sein Amt zu Frankfurt bey diesen Krönungen, als bis zur Auflösung des Regensburger Reichstages, daselbst verrichtete Reichsquartiermeister Müller ist allgemein bekannt, man sehe Wedekinds Tagbuch der Wahl, und Krönung der 4 jüngsten Kaiser aus

dem

§. 6.

Es ist wohl hier genug daß auch dieses Amt sich mehrere hundert Jahre und abermal bis zum wirklichen Auseinandergehen der deutschen Reichs-Versammlung in seiner vollen Aktivität erhielt, daß das Reichs-Erbmarschallamtliche Archiv die nicht unbeträchtliche Registratur des im Namen des deutschen Kaisers und Reichs bis zum 12. Aug. 1806. Justiz-administrirten Gerichtshofes sammt dem Kanzleypersonale sich wirklich noch an dem ehehinigen Sitz des Reichstages zu Regensburg, und zwar auf des immer noch für dieses verlassene Depot responsablen Herrn Erbmarschalls-Kosten sich befindet, und in diesem wohlverwahrten Zustand ganz natürlich auch eben daselbst so lange noch verbleiben muß, bis von der in Frankfurt wohl bald zusammen tretenden rheinischen-oder deutschen Bundes-Versammlung über dieses dem gleichfalls noch unentschädigten Reichs-Erbmarschall fortbelassene fremde Eigenthum eine allgemeine zweckmässige Verfügung getroffen seyn wird *).

§. 7.

---

dem neu österreichischen Hause 1792. in 8. Frankfurt bey Fleischer, dann die beyde Wahl-und Krönungs-Diaria Kaiser Leopold II. und Franz II. in Folio Frankfurt bey Jäger von den Jahren 1790 und 1792.

*) Man sehe in Winkopps Rhein. Bund 7. Band, 3s oder 21s Heft, Seite 445. Die auf beschehene Anfrage des R. Erbmarschallsamts-Kanzellisten Thomas Michael von Preu abseiten des Herrn Reichs-Erbmarschalls von Pappenheim unterm 22. July l. J. erlassene Entschließung.

§. 7.

Es ist wohl ferner aus denen dahier angeführten Urkunden, und Schriftstellern ausser aller Contestation wie die von den Gliedern dieses uralten Hauses Pappenheim bekleideten Würden ihre dermalig lebende Besitzer vollkommen berechtigen, diese seit so vielen Jahrhunderten behauptete Existenz sich und den Ihrigen fortdauernd auf welch immer eine Art zu sichern, wenigstens in Hinsicht des Zeitgeistes, und ihren neueren Verhältnissen ihre gesetzlich begründete, und von allen höchsten Souverainen gleich mit anerkannte Entschädigungs-Ansprüche geltend zu machen.

§. 8.

So wie die ältere Geschichte überhaupt, und vorzüglich jene des Mittelalters aus Mangel zuverlässiger Quellen unsicher bleiben wird, so kann man auch die alleraltesten Verrichtungen eines solchen Erbmarschalls nicht so bestimmt angeben. Man kann daher bey dieser Darstellung jene dunkle Epoche der Vorzeit gänzlich verlassen, und sich auf jenes Amt, Würde, Dienstverrichtung, Privilegien, Prärogativen, und Dienst-Emolumente beschränken, welche ein Reichs-Erbmarschall so ständig als zufällig bey Kaiserwahlen, und Kaiserkrönungen, als auch am Sitze des Reichstages mit seinen Gerichts-Personal in ältern, mittleren, und noch in den neuesten Zeiten gehabt und genossen.

§. 9.

Sobald demnach wenigstens von der Zeitperiode des ersten, und ältesten Reichsgrundgesetzes an zu rechnen, zur Wahl eines deutschen Kaisers, oder römischen Königs, aus welch immer einer Ursache von dem Churfürstlichen Collegium geschritten werden wollte, so wurde immerhin der älteste derer von oder zu Pappenheim als Erbmarschall von dem Erzmarschall schriftlich beauftragt, nach Amt und Pflicht zu einer bevorstehenden Kaiserwahl das nöthige, und gesetzlich vorgeschriebene zu besorgen, kurz sein schon von ältern Zeiten her gesetzlich vorgezeichnetes Amt zu verwalten.

§. 10.

Zu diesem Ende mußte derselbe sich in die Wahlstadt begeben, daselbst alles zur bevorstehenden Feyerlichkeit anordnen, in Verbindung mit den hiezu abgeordneten des Magistrats der Wahlstadt, die Gebäude, Thore, Wälle, besichtigen, über die Gesundheit und Sicherheit des Platzes die nöthige Erfahrungen einholen, die Anzahl der Quartiere für die hohen Reichs-Deputirten bestellen, und über den Befund Bericht erstatten *).

§. 11.

Am Wahltage selbst nahm er die Schlüssel der geschlossenen Stadt, nachdem vorher alle Fremde, die nach

*) Sixt. Sommers von des Reichs-Erbmarschallamts-Verrichtungen.

Ludwigs Erläuterungen zur goldnen Bulle. §. 816.

nach Innhalt der goldenen Bulle nicht in der Wahlstadt bleiben durften, daraus entfernet waren, in Empfang, und legte sie in das zur Wahl bestimmte Conclave, bis nach geschehener Wahl die Thore wieder geöffnet werden durften. Eben so erhielt er die Schlüssel zur Kirche, führte die zur Wahl kommenden Churfürsten ins Chor, und dann ins Conclave selbst, schloß jene Thüre, stellte sich mit dem Marschallsstab davor, und gestattete niemand, als den besonders berufenen Notarien, und Zeugen den Eingang. Nach vollbrachter Wahl hatte er das Conclave wieder zu eröffnen, die Churfürsten oder ihre Wahlbotschafter, nach dem zur Proklamation des neuerwählten Kaisers oder Königs erbauten Gerüst aufzuführen. — —

§. 12.

Ihm kam es zu, den feyerlichen Einzug des neuerwählten Kaisers zur Krönung anzuordnen, und demselben bey dem feyerlichen Aufzuge selbst in Abwesenheit des Reichs = Erzmarschalls das entblößte Schwert vorzutragen, nach der Krönung die Verrichtung mit dem silbernen Früchten = Maas in dem aufgeschütteten Haber vorzunehmen, die Aufsicht bey Anordnung der Krönungs = Tafel zu führen, dem zu- und von der Tafel gehenden Kaiser das Schwerd, dem Dienstverrichtenden Erztruchseß aber, den Marschallsstab vorzutragen.

§. 13.

Auf den Reichstagen, und bey Reichsversammlungen, sagte er in älteren Zeiten zu Rath an,

ord=

ordnete den Rang der Sitz und Stimme führenden Fürsten und Stände, rief bey den feyerlichen Deliberationen zu den Stimmen auf, und besorgte die Umzählung davon, so wie er in dieser ältern Zeitperiode selbst sogar seine Propositionen, oder eigenes Votum gehabt hatte *).

§. 14.

Bey dieser Gelegenheit hatte der Marschall die Mitwirkung an der Verfassung der Polizey- und Taxordnung, das Recht alle zu Markt getragenen Victualien und Lebensbedürfnisse mit einem Zoll zu belegen, eine oder zwey Garküchen mit der freyen an die Städte nicht zu verumgeldenden Weinschenke, dann eine besondere Judengarküche errichten zu lassen, und von all diesen Stand- und Umgeld zu erheben, eben so alle fremde Krämer, Handwerker, Spielleute, Schauspieler, Künstler ꝛc. auch fremde Gäste einzufouriren, ihnen die Erlaubniß feil zu haben zu verleihen, ihre Handthierung zu treiben, und ihre Kunst auszuüben, dann Maaß, Elle und Gewicht unter des Marschalls Insignien zu ertheilen, und die davon fallende Gebühren, Einschreibgelder, Polliten und Standgelder ꝛc. zu beziehen.

§. 15.

Er hatte ferner über alle diese während des Reichstages oder der Wahlzeit, sich daselbst aufhaltende Frem-

*) Sommer von des h. Röm. Reichs Marschallamt cap. XIV. §. 181.

Fremde die volle Gerichtsbarkeit sowohl in Criminalibus als Civilibus, und zwar leztere sowohl in Causis Contentiosae wie voluntariae Jurisdictionis (eben so wie über die ganze Dienerschaft auch das gesammte Hofgesinde der Reichsstände, und besonders über die anwesenden Juden) unbeschränkt auszuüben *).

§. 16.

Daß in allen oben angeführten Verhältnissen dem Reichs=Erbmarschall die volle Jurisdiction über alle bey dem Reichstag erschienene Fremde, über die concessionirten Krämer, Spielleute, Handwerker, über das gesammte Hofpersonal und Dienerschaft der Stände, dann über alle Juden jeher gebührt habe, und auch von einem zeitlichen Marschall immer unbeschränkt ausgeübt worden, ist eine Lehre, die alle älteren Geschichtschreiber als eine historische Wahrheit, alle ältere und neuere Publizisten als einen unwidersprechbaren Saz anführen, der in den Reichstagsordnungen von 1500 bis 1711. ja schon der goldenen Bulle selbst, (diesem Reichs=Fundamental=Grundgesetz) seine volle Bestättigung hat **).

---

*) Conrad Urspergens. Cronicon ad annum 1209.
Gerard. Maur. in hist. March. Tarv.
Gervas tilber. in otiis imperial. ad Ottonem IV. und Leibnitz Tom. I. Rer. Brunswic. P. 883. etc.

**) Conrad Usperg. loc. cit. Bertram de Comitiis.
Wagenseil de sum. official. et subofficial.
Bilderbeck deutscher Reichsstaat.

§. 17.

Diese Rechte wurden von den Reichs-Erbmarschällen jederzeit wirklich und zwar wie die vielen gedruckten Reichsakten und die noch in diesem Augenblick in Regensburg vorhandene Reichs-Erbmarschallamtliche Justiz-Kanzley-Registratur in mehreren tausend vorhandenen Original-Akten-Fasciculn zur Evidenz erprobt, schon von dem 15ten Jahrhundert an bis 1806. unterbrochen ausgeübt; mehrere peinliche Untersuchungs-Akten und Protokollen, ausgesprochene und vollzogene Todesurtheile, so viele entschiedene Debit- und Concurs-Processe, vorhandene Testamente, und Inventarien, hiernach bewürkte Theilungen, so wie noch so manche angefangene, und noch nicht geschlossene Prozeßakten, Untersuchungen, und noch unbeendigte Fälle der willkührlichen Gerichtsbarkeit, liefern an und für sich den redendsten Beweis, daß der Erbmarschall mit seiner Kanzley trotz der vielen von denen Reichsstädten überall, und vorzüglich zulezt in Regensburg gemachten Hindernissen, und Einwendungen sich bis zur Stunde in dem Besitz dieser Jurisdiction erhalten *).

§. 18.

Carpzov de lege reg. german.

Rumelinus et de Ludewig in commentariis ad aur. Bull.

*) Man sehe Deduction oder gründlicher Beweiß, daß dem Röm. Reichs-Erbmarschallamt die Jurisdiktion über die Reichsstände und deren Dienerschaft gebühre. Regensburg 1729. §. 10. C. 14—27.

Conf.

§. 18.

Nach der älteren Reichsverfassung hatte sich diese Jurisdiction sogar über die Reichsstände selbst, wenn sie sich bey dem Kaiserlichen Hoflager, oder auf Reichstägen befanden, erstreckt. In den Reichstags-Ordnungen von 1500 und folgenden wird dem Reichs-Erbmarschall ausdrücklich zur Pflicht gemacht, streng darauf zu halten, daß alle diejenigen, so zu dem Reichstag beschrieben, oder erfordert, oder deren Abgesandte, Räthe, und Verordnete, auch die, die sonsten anher kommen, was Würden, Standes oder Wesens sie seyen, sammt ihren Dienern, und Angehörigen, (niemand ausgeschlossen,) sich in ihren Herbergen, und sonsten gegen männiglich friedlich, und dermaßen verträglich halten und erzeigen rc. *).

§. 19.

Conf. Reichs-Staat T. II. P. V. C. 30. §. 12. Dann in Winkopp Rheinischen Bund, Heft 21. N. 38. Seite 445. Den Erlaß des vormaligen deutschen Reichs-Erbmarschalls Karl Grafen, und Herrn zu Pappenheim d. d. Pappenheim am 22. Julius 1808. an den Erbmarschallamts-Kanzellisten Thomas Michael von Preu in Regensburg auf dessen unterm 27. Junius l. J. mit Ausschluß Inventariums des noch in Regensburg befindlichen Archivs, und der nicht unbeträchtlichen Erbmarschallamtlichen Registratur erstatteten Bericht, und dießfalls gemachten Vor- und Anträge.

*) Reichstags-Ordnung von 1582. 1597. 1608. 1613. 1614. Es befinden sich auch dießfalls in der Erbmarschallamtlichen Registratur zu Regensburg die unver-

werf-

§. 19.

Wenn auch hier, wie gesagt, und da mehrerwähnte unbeschränkte Ausübung der Jurisdiktion in besonderen Fällen von den Reichsstädten in Anspruch genommen war, so wurde doch der jeweilige Erbmarschall in dem Besitz dieser uralt-hergebrachten Rechte von Kaiser und Reich jederzeit kräftigst geschützt und erhalten, ja sogar nach denen wichtigsten Debatten in den unterm 16. Juli 1613. zwischen ihm, und der Stadt Regensburg abgeschlossenen Interims, und 1614. von einer Kaiserlichen Commission errichteten so bekannten, als höchst merkwürdigen Hauptvertrag an mehreren Orten bestättiget.

§. 20.

Eben so waren auch von alten Zeiten mit dem hier im Allgemeinen aufgezeichneten Amt, der Würde und denen Dienstverrichtungen eines Reichs-Erbmarschalls mehrere sehr verschiedene öfters bald durch die Zeitfolge vermehrte, bald durch besondere Verträge zugesicherte so ständige als unständige Dienst-Emolumente verbunden, welche ein Reichs-Erbmarschall an denen überall in den Reichsstädten ehehin abwechselnd, und dann späterhin zu Regensburg fortdaurend gehaltenen Reichstägen, bey Wahl und Krönungen eines römischen Königs und deutschen Kaisers, bey Einführungen

---

werklichsten Belege, und redendsten Beweise seiner ebenfalls bis in die neuesten Zeiten erhaltenen Befugnisse in Polizeygegenständen.

gen neuer Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städten, in das Churfürstliche, Fürstliche, oder Städtische Collegium bey vorgegangenen Reichsbelehnungen; bey stattgefundenen Reichsgerichtlichen Visitationen bezog, und nach Abzug der Dienst = Beschwerden, und Verwendungen (man darf sagen Salarii loco) zu geniessen hatte, nicht minder erhielte die Familie zu Pappenheim von denen ältesten Zeiten fast bis noch kurz zur Auflösung des deutschen Reichskörpers von den jeweiligen Kaisern rücksichtlich des ihr erblich zugestandenen Reichs = Erbmarschallamts manche Verleihungen, und Schenkungen an Gütern, Lehen, Gefällen und mehrerern sogenannten Städtsteuern ꝛc. selbst in den neueren, und neuesten Zeiten zu zweymal wurde denen Reichs = Erbmarschällen von Pappenheim von dem ganzen deutschen Reiche zu einigem Ersatz der wegen dieser Stelle dargebrachten nicht unbeträchtlichen Opfern, und selbst an manchen Besitzungen deßwegen erlittenen Verlust *), drey Römermonate bewilliget, deren beträchtliche Aus = und Rückstände, nach der schon bey der lezten Bewilligung vorhanden gewesenen Occupation des Ueberrheins, und denen überhaupt in Deutschland bald darauf erfolgten schnellen Veränderungen einen vorzüglichen Gegenstand dieser gegründetesten Ansprüche bilden.

§. 21.

---

*) Man sehe Reuß deutsche Staats = Kanzley 37. Theil von Seite 133 bis 192.

§. 21.

Es zählen die obengenannten Staatsrechtlichen Schriftsteller unter Abberufung und Anführung der Urkunden zu den Diensterträgnissen und Emolumenten eines Reichs-Erbmarschalls von Alters her —

a) bey jeder Kaiserkrönung, das Pferd nebst dem silbernen Habermaaß, Stab, oder Streich, womit die Amtsverrichtungen eines Reichs-Erzmarschalls vor einem römischen König oder Kaiser, jedesmal bey einer solchen Feyerlichkeit geschahe; eben so erhielt derselbe

b) eines jeden andern Churfürsten Reitpferd, oder das Geld dafür, wenn sie ihre Lehen und Regalien von Kaiserlicher Majestät empfiengen.

c) Bey Belehnungen geistlicher und weltlicher Fürsten, auch gefürsteter Prälaten, und Grafen eines jeden derselben dabey gebrauchtes Pferd nebst 60 Goldgülden, ein gewisses Amtsgeld, nebst Kanzley-Taxen.

d) Freyes Mahl und Futter für sich und seine Diener, und Pferde von Sachsen. Dann weiters,

e) den Himmel unter dem ein römischer Kaiser oder König in die Wahlstadt einritt, (wenn sich Burgermeister und Rath dieser Wahl- und Krönungsstadt nicht besonders mit demselben darum verglichen.)

) Die

f) Die Jurisdiktions-Straf- und Sportelgefälle von allen zu den Reichs-Wahl- und Krönungstagen nicht erforderten, sondern nur Gastweis in die Stadt gekommenen Fremden. Deßgleichen

g) für die an alle fremde Krämer, Handwerker, Spielleute, und dergleichen, nach ihre Einschreibung ertheilte Erlaubniß-Scheine feil zu haben, und ihre Gewerbe zu treiben, auch besonders die für visierte Maaß, Ellen, und Gewicht anfallenden Gebühren an Einschreib-Schutz-Polliten- und Standgeldern.

h) Die Erträgnisse an Stand- und Umgeldern für die gewöhnlich errichteten zwey christlichen, und einer besondern jüdischen Garküche, sammt dem sonst noch davon abfallenden Nutzungen.

i) Die Zollgebühren von allen zu Markt getragen werdenden Viktualien.

k) Das Vergeleitungs- und Schutzgeld der Juden, vermöge dessen jeder Reichs-Erbmarschall befugt war, von einem jedem Juden der an dem Sitz des Reichstags oder der Wahlstadt sich aufhalten wollte, eine seinem Vermögen angemessene Summe Geldes zu 400. 300. 200., allerwenigstens 150 fl. — baar, vor Aushändigung des Schutzbriefes zu verlangen, so wie von jedem wirklichen Schutzjuden an den Sitz des Reichstages jährlich für das Geleit 100 fl. — von denen Exspectanten aber 50 bis 25 fl.

l) Die

1) Die vom Kaiser selbst, dann von den sämmtlichen Churfürsten dem Reichs-Erbmarschall bey jeder Wahl und Krönung (man kann ebenfalls sagen Salarii Loco) verliehene nicht unbeträchtliche Gratificationen.

Der Umfang, und die Wichtigkeit dieser Erträgnisse mußte freylich von Zeit zu Zeit die Reichsstädte, in deren Ringmauern diese Wahl, und Krönungs-Feyerlichkeiten sowohl als die Reichstäge gehalten wurden, eifersüchtig machen, und in der Folge entstanden deßwegen auch zwischen leztern, und dem Amtsführenden jeweiligen Reichs-Erbmarschall wegen obigem Befugnisse beständige, nicht selten sehr heftige Streitigkeiten, indem die Reichsstädte vorschüzten, daß die von dem Reichs-Erbmarschall auszuübende Gerechtsame, und Privilegien zwar wohl auf die vorigen Zeiten, wo die Reichstäge insgemein nur auf freyem Felde und unter freyem Himmel gehalten worden, anwendbar gewesen, nunmehr aber da an solche Versammlungen nicht mehr zu gedenken sey, sondern dieselbe allezeit in Städten gehalten würden, obige Gerechtsame offenbar zum Präjudiz, und Abbruch ihrer höheren, und niederen Reichsständischen Rechte nicht statt haben könnten.

§. 22.

Da diese Fehden von Tag zu Tag lebhafter, und bey den ohnehin mühevollen und schweren Verrichtungen eines Reichs-Erbmarschalls lästiger wurden, so kamen endlich nach einem längeren und heftigen

Schrif-

Schriftwechsel unter Vermittlung der auf die herzoglichen Häuser Baiern und Würtemberg angeordneten Kaiserlichen Hof-Commission unterm 26. October resp. 5. Nov. 1614. der in der Republik der Staats-Rechtsgelehrten allgemein bekannte Vergleich mit den gedachten Reichsstädten zu Stande, Kraft dessen die von dem Reichs-Erbmarschall bisher ausgeübte, und in dem bemerkten Vertrag besonders specificirte niedern Rechte, und kleine Gefälle jenen Reichs-Städten, wo ins künftige der Reichstag gehalten würde, mit dem Beding überlassen blieben, daß künftig dem Reichs-Erbmarschall allezeit nach Einkunft kaiserlicher Majestät selbst, oder dessen verordneten Commissarii, (wie ältere Urkunden sagen) mithin nach wirklicher Eröffnung eines Reichstages tausend Gulden als Gehalt, und zwar zur Entschädigung wegen Entbehrung jener Nutzungen verreicht werden sollen.

§. 23.

Mit diesem Vertrag glaubte man nun von Seiten des Reichs-Erbmarschallamts alle fernere Irrungen und Differenzien wegen diesen einzelnen Revenuen auf einmal beseitiget, und für die sich täglich mehrenden Amtsverrichtungen, und den damit verbundenen immer häufigeren Ausgaben und Kosten, wenigstens eine fixe und sichere Einnahme gewonnen zu haben.

§. 24.

Allein die Reichsstädte wurden späterhin immer eifersüchtiger auf die hie und da wachsende Macht, und den Einfluß der Reichs-Erbmarschälle. Sie

schie-

schienen von Zeit zu Zeit nur eine günstige Gelegenheit erwarten zu müssen, dessen Rechte von neuem beschränken, und jene Einkünfte schmälern zu können *).

§. 25.

So sehr auch das allerseitige Bestreben verbunden mit den wirklichen An- und Eingriffen, ferner die Schmälerung der uralt hergebrachten Reichs-Erbmarschall-amtlichen Dienst-Emolumenten sich vergrösserte, und dadurch denen Reichs-Erbmarschällen, so wie überhaupt der Familie von Pappenheim, nicht allein wegen Entbehrung, sondern wie allgemein bekannt, durch die große Opfer welche sie selbst mit dem Verlust mehrerer eigenthümlichen Besitzungen, Gütern und Revenuen, ja selbst Veräusserung mancher Herrschaft zum

Besten

---

*) Allgemein bekannt, und in obenangeführten Staatsrechtlichen Schriften sattsam erwähnt, sind die schon im Jahr 1619 von der Stadt Frankfurth gelegenheitlicher Wahl und Krönung erhobene, 1658 neuerdings erregte, und eben so 1711 bey nämlicher Ereigniß fortgesetzte, bald auf diese, bald auf jene Art, momentanisch, nie doch rechtsgültig entschiedene, oder beseitigte, auch allezeit unpräjudizierlich nachgegebene Anstände, und selbst öffentlich mit wechselseitigem Eifer debattirte Fehden; eben so bekannt ist der noch weit wiederrechtlicher im Jahr 1663. schon von der Stadt Regensburg wegen jährlicher Abgabe der durch den 1614ter Vertrag bedungenen jährlichen 1000 fl. wovon weiter unten als einem Separat-Gegenstand besondere Erwähnung ohnehin geschehen muß.

Besten dieses allgemeinen Reichsstaatsdienstes darbrachten, sich noch vermehrte, so sehr waren denn doch alle ehemalige deutsche Reichsstände, und Glieder des unter ihrem Oberhaupt versammelten H. R. Reichs schon auf die im Jahre 1753. angebrachte Entschädigungs-Klage von der Gerechtigkeit wirklich erlittener Beschädigung überzeugt und suchten bald darauf durch allgemeine Bewilligung zweyer Römermonate jene vorhinige, und offen dargelegte Entbehrungen seiner Dienst-Emolumenten ersetzen zu wollen *).

§. 26.

---

*) Alle' Staatsschriften damaliger Zeit, welche den competenten Geschäftsmännern wenigstens immerhin noch rückerinnerlich beywohnen, erwähnen des schon im Oct. 1753 von dem damals ältesten Reichs-Erbmarschall Friderich Ferdinand Grafen zu Pappenheim an Kaiser und Reich übergebenen Promemoria seine Entschädigung betreffend. So wie jenes darauf schon am 31. Dec. desselben Jahres wegen Bewilligung dieser 2 Römer Monate erlassenen 1764. gelegenheitlich des neuen Wahlconvents wieder in beyfällige Deliberation gezogenen Kaiserlichen Commissions-Decrets, was aber erst zeug derselben Staats- und Reichstagsschriften durch das im Jahre 1767. abgefaßte Reichsgutachten, und das zu Gunsten des Reichs-Erbmarschalls, und der Familie von Pappenheim erlassene Kaiserliche Ratifikations-Dekret, als förmlich und gesetzlich bewilligt, wenn gleich, wie vorbemerkt, bis zur Stunde als noch nicht gänzlich in Vollzug gesetzt, angesehen werden kann.

§. 26.

Denn notorisch, und durch das Wahl-Convents-Protocoll Leopolds II. 1790. sogar urkundlich bestätigt, und anerkannt ist und bleibt es, daß auch selbst die zuvor vom Kaiser und Reich bewilligte Entschädigung für den Reichs-Erbmarschall, und seine Familie nicht zur beabsichteten Wirklichkeit gelangen konnte: ja die noch vorhandenen Reichstags-Protokolle, und Verhandlungen, verbunden mit all dem, was bey des lezt verstorbenen Kaisers Leopold des II. und des seine deutsche Kaiserwürde erst am 6ten resp. 12. August 1805 niedergelegten, jezt regierenden österreichischen Kaisers Franz II. Wahl-, und Krönungs-Convent in Frankfurt vorgegangen, anerkannt, bewilliget, ja sogar als gesezlich sanctionirt, wiederholt worden, liefern nur den zu deutlichen Beweis, wie selbst jene bey der Krönung Kaiser Josephs allerseits als Entschädigung der so lange entbehrten Dienst-Emolumenten zugesagte, und eben so feyerlich als gesezlich verheissene Beyträge an 2 Römermonaten damals nicht (und wie die noch vorhandenen Ausstands-Tabellen des Erbmarschallamtlichen Reichsquartiermeisters nachweisen) lange nicht zur Hälfte eingegangen, mithin gewiß nach obiger Betrachtung noch bis diese Stunde als liquide Rück- und selbst bey ohnverschuldet bewürkter Auflösung einer mit zum Opfer des Ganzen dargebrachten Dienststelle als wirkliche Arrerage-Ausstände anzusehen sind — eben so sind fernere Arreragen von mehr anderen so ständigen, als unständigen Dienst-Emolumenten (wenn man auch die Stelle als gänzlich cessirend und nicht gleich anderen

ren der vollen Entschädigungs = Berechtigung des das Amt bis zur Auflösung der deutschen Reichs = Verfassung fortgetragenen, und noch lebenden Reichs = Erbmarschalls fähig erachten könnte) gewiß für die liquidesten Ansprüche selbst für alle Zukunft zu erkennen, was wohl hier um so gewisser erscheint als der in jeder Hinsicht noch in der Eigenschaft als würklich auftrettende Reichs = Erbmarschall zu gleicher Zeit das representirende erste Glied jener Familie ist, in welcher diese allgemeine Reichs = Staatsdienststelle sogar ewig war, erblich seyn, und bleiben sollte, — von derselben Familie, welche mit Verlust so vieler Erb= und eigenthümlichen Besitzungen für die Forterhaltung dieser Stelle so grosse Opfer gebracht, und welchen Verlust eben dieses Haus nicht würde haben erleiden können, wollen, noch müssen, wenn sie die gegenwärtigen Zeitereignisse hätte vorhersehen können, oder ihr keine gegründete Hoffnung eines für ihre Opfer verhältnißmässigen Ersatzes nach dem jeweiligen Beyspiel älterer Zeiten, und aller seit 1802. im ganzen deutschen Vaterland vorgegangenen Veränderungen geblieben wäre, auch Sie nicht auf alle Fälle von der Gerechtigkeit, Billigkeit, und Großmuth der unter ihrem Oberhaupt allezeit fortvereinten deutschen Reichsständen, ja besonders denen neuen höchsten Souverains jenem allerwenigstens in weit eminenterer Art hätte entgegen sehen dürfen, was alle diese denen in weit geringerem Grade zu betrachtenden allgemeinen Reichs=Staatsdiener (qua gleich unschuldigen Opfern) bereits eben so zum ewigen Ruhme ihrer unumschränkten Thronen verliehen haben, und täglich fort entrichten lassen.

Die

§. 27.

Sind nun aber sämmtliche bishero nach der deutschen Reichsgeschichte erwähnte, dem Marschallamt bis zu der neuesten Periode der eingetrettenen rheinischen Bundesakte so jährlich, als von Zeit zu Zeit zugeflossenen Dienst-Emolumenten, (man kann kühn behaupten) gänzlich entzogen worden, und wurden selbst jene zur Haupt-Sustentation des Hauses mitbestimmten Objekte einer solchen gleich unverschuldeten Schmälerung unterworfen, daß sie, (wie man dem ganzen Publico, und allen Justizhöfen individuell vorzulegen im Stand wäre) nicht mehr zur eigenen Subsistenz hinreichen *), so erscheint wohl die Klage über gähling Beraubung dessen, was diese Würde an Emolumenten bey aufgehörtem deutschem Reichstag **) bey in Zukunft nicht mehr statt habenden Reichsbelehnungen und Introductionen ***) und bey eben so nach der gol-

---

*) Die nähere Anführung, was der Reichs-Erbmarschall resp. sein Haus durch Mediatisation seiner eigenen Besitzungen verlohren, wird in folgender Abtheilung als ein besonderer Gegenstand mit behandelt werden.

**) Nebst denen mehr angeführten Sommer, Ludwig und Wagenseil geben die Wahl-Capitulationen Carl des VI. Carl des VII. und Franz des I. verbunden mit denen in den früheren und neuesten Diarien erzählten Vorgänge noch weitern Aufschluß über jene Dienst-Emolumente.

***) Die Bestimmungen der goldenen Bulle Tit. 29. §. 3. 4. der angeführte Sommer Cap. IV. §. 83. 84. 85., Tu-

goldenen Bulle (diesem ersten, und mit aufgelöstem deutschen Reichs-Grundgesetz) nicht weiter statt findenden römischen Königswahlen und deutschen Kaiser, Krönungen *) verlohren, in keinem Fall ungegründet

und

Tuzelius in Elect. publ. curios. cap. V. §. 4. Zwanziger P. 2. Theatr. praecedent. Tom. V. §. 75 et 76. Dann Moser in den Anmerk. über die Wahl-Capitulation Carl VII. P. II. Seite 165. führen auch diese Dienst-Emolumente so an, wie sie nicht allein z. B.

a) in neueren Zeiten bey denen Introductionen von Ostfrießland, Waldeck, Malborough, von Lichtenstein, Thurn und Taxis, Schwarzburg, üblich gewesen, sondern auch

b) in den allerneuesten Zeiten nach einem noch mehr erhöhten Equivalent bey der nach dem jüngsten Reichs-Deputations-Schluß auf dem Reichstag beschehenen Einführung der 4. letzten Churfürsten in das Churfürstliche Collegium, (nämlich Salzburg, Würtemberg, Baaden, und Hessen) statt gehabt, und ohne der Neben-Accidenzien, und Kanzley-Gratialien zu gedenken, mit 400 Louisd'or dem gegenwärtigen Reichs-Erbmarschall unter weiterer Zusicherung der schon damals bey dem noch Fortbestand seines Amts als billig anerkannten Entschädigung verliehen worden.

*) Nebst der Bestimmung der goldenen Bulle Tit. 27. und Ludwigs Erläuterungen hierüber, dann Sommer loc. cit §. 80. und 81. ferner Moser Zusätze zum deutschen Staatsrecht, Theil II. Cap. X. Seite 304., geben die beyde letzte Wahl- und Krönungs-Diarien, vorzüglich aber die noch vorhandenen Reichs-Erbmarschallamtlichen

Kanz-

und verdienen gewiß jene Verhältnisse in welchen sich der dermalige Reichs-Erbmarschall gleich so vielen
andern

Kanzley-Rechnungen, von Frankfurt verbunden mit jenen des Reichsquarrtiermeisters die nähere Auskunft über diese Dienst-Emolumenten. Würde man selbst aber auch bey diesem lezteren, zu der Klasse der unständigen Dienst-Emolumenten gehörigen Revenuen eines Erbmarschalls den sich kurz vor Auflösung des deutschen Reichskörpers in nicht einmal 3 Jahren ergebenen Fall einer Kaiserwahl und Krönung so annehmen, daß solch Ereigniß nur als ein, alle 20 Jahr einmal existirender Fall im Durchschnitt zu betrachten wäre, so ergiebt sich das aus denen allerseits von denen Gliedern des aufgelösten Churfürstlichen Collegiums sowohl als von denen Kaiserlich österreichischen Behörden eben so genau zu kontrollirende, allezeit nach dem Erbmarschallamtlichen Original-Berechnungen vorzulegende Resultat, daß die Dienst-Emolumente des Reichs-Erbmarschalls bey der Wahl und Krönung Kaiser Leopold des II. noch im Jahre 1790 über 60,000 fl. betragen, wobey der Himmel, worunter der Kaiser ritt, der Sammet, und die Borten im Dom zu Frankfurt, der in Natura von der Krönungsstadt abgegebene Rheinwein, so wenig als die geringere von anderen Fürsten, und Grafen für Einquartierung gegebene Geschenke, noch weniger als alle andere kleine Accidenzien gar nicht in Anschlag gebracht worden. Daß selbst die schon 2 Jahre darauf erfolgte Wahl und Krönung des noch lebenden, und nach dem Bestand des rheinischen Bundsvertrages seine Krone, und Würde niedergelegten Kaiser Franz des II., dem Reichs-Erbmarschall blos an den gewöhnlichen Churfürstlichen Salarien, und dessen
was

anderen an dieser Haupt=Veränderung ganz unschuldigen Opfern, als Individuen jeder Classe in jenem Augenblick der Auflösung der deutschen Constitution befand vorzügliche Rücksicht. Verhältnisse, welche für ihn, seine Familie, Canzley und andere Untergebene, von Tag zu Tag drückender erscheinen, und nach näherer Darstellung solch reeller Beschädigung alle wenigstens jene vorzügliche Rücksicht verdienen, welche der ganze rheinische, (wenn gleich noch nicht versammelte) Bund von der so oft schon laut verkündeten Stimme und Empfehlung seines allgemein anerkannt erhabenen Vorstandes bey dem sämmtlichen Reichskammergerichts=Personale und anderen in gleicher, jedoch allezeit minderer Beschädigungslage sich befundenen, unschuldigen Reichs=Staats=Dienern ausgeübt, und wie die von Zeit zu Zeit in dem Archiv des Rheinischen Bundes vereint mit Winkopps ersten Zeitschrift der Rheinische Bund erscheinende öffentliche Zeugnisse erproben, fort gewährt *).

was die Krönungs=Stadt und Judenschaft in derselben bezahlet. verbunden mit jenem, was der Kaiser im Aequivalent dem Erbmarschall verliehen die Summa von 50,000 fl. getragen — abermals aller anderen eben erwähnten, und mit bey der angeführten vorderen Krönung gleichfalls nicht in Anschlag gebrachten Revenüen gar nicht zu gedenken.

*) Kaum ein Heft dieser genannten Zeitschrift ist noch ohne specifike Anführung der von Zeit zu Zeit fort eingegangenen Kammerzielern erschienen, welche theils von denen Höchsten Souverainen, sowohl von ihren alten als

neuen

neuen durch die Rheinische Bundesakte überkommenen Hoheits-Landen, theils von denen der Conföderation noch nicht beygetretenen hohen Gliedern des itzigen deutschen Reichsverbands nach dem alten Anschlag sogar, fort entrichtet und von Zeit zu Zeit von denen meisten (wie vormals von einer Frankfurter Messe zur andern) zur Zahlung angewiesen werden.

Auch finden sich in denen neueren Heften derselben Zeitschrift die öffentlichen Nachweisungen über die bemerkte Distribution dieser eingegangenen Kammerzieler sowohl als die wegen denen Ausständen von Seiten des Fürsten Primas der Rheinischen Conföderation fortwährend getroffene wohlthätige Einleitungen, S. 19tes Heft p. 139 — 149. 20stes Heft p. 262.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Zustand des Reichs-Erbmarschalls und seiner Familie, bey gählinger Auflösung des deutschen Reichskörpers.

§. 28.

So wie durch die Errichtung der rheinischen Conföderations-Akte die alte deutsche Reichs-Verfassung als von selbst aufgelöst zu betrachten war, das Haupt sich auch von seinen Gliedern zu trennen bewogen fand, und die zu Regensburg versammelte Reichs-Versammlung von selbst auseinander gieng, eben so gähling war auch das Reichs-Erbmarschallamt mit seiner eben an dem Sitze des Reichstags von jeher bestandenen Reichskanzley als aufgelöst zu betrachten. Ausser der Mittheilung der rheinischen Bundesacte und der damit verbundenen Lossagungs-Erklärung von dem bisherigen deutschen Reichsverband ferner unter Begleitung der im Eingang erwähnten zu Gunsten aller allgemeinen Reichsstaatsdienern erlassenen höchsten Empfehlung des seine Würde und Krone niedergelegten Römischen und Deutschen Kaisers an alle ehehinige Stände sowohl als an die neuen Glieder der rheinischen Conföderation wurde dem Reichs-

Erbmarschallamt nichts weiter bekannt, noch weniger war für seine dem ganzen ehehinigen deutschen Reich, denen neu verbündeten höchsten Souverainen sowohl, als denen dem rheinischen Bund noch nicht beygetretenen Regensburger Reichstags-Gliedern noch zuständige Erbmarschallamtliche Justiz-Kanzley und Registratur einige Vorsorge getroffen.

§. 29.

Ueberhinreichend war jedoch aus der Auflösung dieses Reichsverbands, dem Auseinandergehen des Reichstags selbst, und der Niederlegung der deutschen Kaiserwürde, verbunden mit den Dispositionen des rheinischen Bundesvertrags die Ueberzeugung, daß auch er und seine Familie den Verlust der Erbmarschallswürde gleich so vielen andern dem deutschen Reich in concreto Dienste geleisteten allgemeinen Reichs-Staatsdienern *) zum Opfer bringen zu müssen gezwungen sey, daß mithin, da nicht nur ihm diese Würde lebenslänglich, sondern auch allen seinen Kindern, Enkeln und Nachkommen seiner Familie erblich, und so zu sagen von den ältesten Zeiten her erb- und eigenthümlich **) verliehen gewesen, seine erste in allen

*) Oder wie sich der noch lebende Kaiser Franz der II. in der erwähnten Empfehlungs-Urkunde ausdrückt:
„die sich zum Dienste des Ganzen bis jezt haben ge„brauchen lassen.“

**) Die Stelle selbst sammt deren damit verbundenen Revenuen und Dienstemolumenten kann gewiß als sein und sei-

allen Gesetzen und der bisherigen Observanz fundirte Entschädigungs = Berechtigung sich in dem Verlust des in dem ersten Abschnitt skizzirten Amtes, der dort bemerkten Gerechtsamen, Privilegien, Prärogativen und Freyheiten, in Beraubung seiner bey eben dorten erwähnten und bis zum Augenblick der Auflösung genossenen, so ständig als unständigen Dienst = Emolumenten, begründe; daß er eben dadurch in die traurige Nothwendigkeit, versetzt werde, seine beträchtliche Arrerage = Rückstände sowohl im allgemeinen, besonders jene von denen Reichsstädten und der Stadt Regensburg, dann die fernern von den ihm, und seiner Familie von Kaiser und Reich gesetzlich verliehenen drey letzten Römer = Monaten nach dem Auseinandergehen des deutschen Reichstags aller Orten besonders, und bey denen seit 1802 nur allein vorgegangenen vielen Provinz = Veränderungen einzeln überall nachzusuchen, oder gar bey dem neuen Bundstag, vielleicht dem zu errichtenden Bundesgericht, und in manchen Materien vor den Schranken der obersten Gerichtshöfe ein oder des andern Souverains im Weg Rechtens geltend zu machen. —

§. 30.

---

seiner Familie jeweiliges Eigenthum betrachtet werden, und scheint selbst in dieser Hinsicht die dafür zu leistende Entschädigung, wenn auch die Grundsätze von Staatsdienst, Staatsdienern, Staatsökonomie, Staatspolitik ꝛc. nicht so eminent, platzgreifend wären, in dem Cod. Napol. part. II. tit. 6. §. 538. gegründet.

§. 30.

Einen vorzüglich hier zu erwähnenden Gegenstand macht die von den Staatsrechts-Schriftstellern detaillirte, nach dem in Ludwigs Erläuterung der goldenen Bulle Seite 823—35. im wesentlichen abgedruckten Gutachten der hallischen Juristen-Fakultät bestimmte, von der Reichsstadt Regensburg, so wie von andern Reichsstädten von Zeit zu Zeit sehr grundlos widersprochene, dem Reichs-Erbmarschallamt und resp. der Familie von Pappenheim noch bis zur Stunde ausstehende, und selbst in den neuesten Zeiten von dem dermaligen Reichserbmarschall bey der Stadt Regensburg bloß zu einem Arangement mit in Anregung gebrachte Forderung jener ursprünglich von den alten Reichs-Erbmarschällen gefoderten jährlichen 6000 fl. die man gleichwohlen späterhin auf 1000 fl. jährlich nachgegeben, und welche seit dem Jahr 1665 bis auf gegenwärtige Zeit zurückstehen.

Es wird bey dermaligen Zeitverhältnissen kaum mehr nöthig seyn die vielen Rechtsgründe über den Ausspruch des eben genannten Rechts-Collegii

„als halten wir davor, daß der Reichs-Erbmar-
„schall bey jetzigen langwierigen Reichstagen ent-
„weder befugt sey, die ihm von den Städten
„veraccordirten Gebühren (nehmlich jene 1000 fl.)
„wo nicht jährlich, jedoch alle 3 oder 5 Jahre
„zu fodern, oder aber den Transact gar aufzu-
„heben und wiederum in den ehemaligen Genuß
„seiner Privilegien zu treten von Rechtswegen.“

hier noch einmal besonders zu prüfen.

Noch in jene Untersuchung des oben schon in der Hauptsache angeführten feyerlichen Vertrags d. d. 26. October 1614. sammt dessen Confirmation vom 18. Febr. 1617 (wie diese beide Urkunden bey Lünig in seinem Reichs-Archiv *) in extenso vorhanden sind) besonders dahin einzugehen, ob die von denen Reichsstädten und besonders von Regensburg gegen Abtretungen und Ueberlassung so vieler Reichs-Erbmarschallamtlicher Rechte, Privilegien, Prärogativen, und Dienst-Emolumente an dem Sitze des Reichstags bewilligte 1000 fl. auf die Dauer eines in ältern Zeiten nur höchstens 2 bis 3 Monath fortgewährten Reichstages berechnet gewesen, oder nicht **).

§. 31.

Es erscheint gleichwohl diese Foderung in quali so gegründet, und durch die immer fort von Zeit zu

Zeit

*) part. spec. cont. II. unter Grafen und Herrn. Seite 183. seq.

**) Es setzt an sich schon jeder Vertrag die stillschweigende Clausel rebus sic stantibus voraus, da nun nach der damaligen alten deutschen Reichsverfassung alle Reichstäge selten über 2 Monathe, und wohl kein einziger über ein Jahr, dauerten, so war wohl auch darauf Geist, Absicht und Wirkung des zu dieser Zeit abgeschlossenen Vergleichs berechnet, so war auch der oben §. 19. u. 22. erwähnte Vertrag, und die darin bedungene Aversional-Summe für diese temporelle Gefälle von einer Seite angeboten, und von der andern angenommen.

Zeit geschehene Interpellationen so gewahrt, daß man von dem Ausspruch eines jeden competenten Gerichtshofs entweder die Bestimmung dieses Quanti mit allen entbehrten Nutzungen, oder aber, was noch vortheilhafter wäre, die neue Entscheidung über Entschädigung, und gar die Verfällung in den Rückersatz der nach diesem 1614ten Vertrag von den Erbmarschallamtlichen Gerechtsamen Städtischer Seits bezogenen Nutzungen erwarten dürfte; nur auf den Fall, daß auch diese Foderung rücksichtlich jener damals kontrahirten Reichsstädte, welche jetzt denen höchsten Souverainen Deutschlands anheimgefallen, in die allgemeine Entschädigungs-Verleihung des Erbmarschalls aufgenommen werden könnten, will man einige Hauptmotiven bey dieser Gelegenheit berühren; denn nach allen Rechtsprinzipien findet wohl an sich kein anderer Ausweg, als voller Ersatz des bedungenen jährlichen Quanti, oder Rückersatz der bezogenen Nutzungen Statt.

§. 32.

Es waren von den ältesten Zeiten her, alle Reichs-Erbmarschälle (die ersten und ältesten Glieder jener Familie) welchen dieses Amt sammt damit verbundenen Revenuen von jeher erblich verliehen war, in dem vollen Besitz und Genuß eben jener Rechte, Gerechtsame, Revenuen und Emolumente, welche sie durch den 1614ten Vertrag an jene Reichsstädte, in welchen der Sitz eines jeweiligen Reichstags seyn würde, abgetreten *).

Der

*) Die kaiserliche Manutenenz und sogenannte Provisional-Dekrete, wie deren einige schon von den Jahren 1582 und

Der damalige 1614 das Reichs-Erbmarschallamt bekleidete älteste Philipp Graf von Pappenheim, so wie jene eben diesen Vertrag unterzeichnete Familien-Glieder konnten allen ihren ex pacto et providentia majorum succedirenden Nachkommen nur höchstens Revenuen und Nutzungen rechtsgültig vergeben, und so wie sie selbst nur in den Besitz derselben kamen, darauf nur in jenem Fall verzichten, wenn ihnen und ihren Nachkömmlingen dafür (wie hier geschehen) ein Surrogat gegeben, sie also versicherte andere Revenuen, proportionirte Schadloshaltung, kurz Ersatz, so wie er hier durch die fixirte und ständig transigirte Aversional-Summe verliehen, dafür geleistet würde **).

§. 33.

---

und 1595 bey Ludwig loc. cit. Seite 836 zu lesen, sind zu bekannt, als daß solche noch einer weiteren Anführung bedürfen.

**) Setzt jeder Vertrag, und wie hier der Fall, ein nach mehrjährig debattirten Fehden abgeschlossener Vergleich ein Datum und retentum voraus — konnte nur unter diesen Voraussetzungen eine kaiserliche, und oberst lehensherrliche Confirmation, (wie sie ao 1617 von Kaiser Mathias geschehen) mit Würkung statt haben, und konnten endlich nur unter der natürlichen Voraussetzung, daß das Surrogat richtig geleistet werde, die Vorfahren der Pappenheimischen Familie ihre Nachfolger verbinden, daß dieselbe niemals auf das alte juristische Sprichwort pacta inter alios inita tertio successori non nocent — rekurriren könnten, so stund es gewiß allen jeweiligen nachfol-

§. 33.

Es ist ohnmöglich zu glauben, daß jenes von Seiten der Reichsstädte für die Abtretung und Ueberlassung dieser Erbmarschallamtlichen Gerechtsamen, und Revenuen versprochene Aversional-Quantum sich weiter als auf die Dauer eines höchstens drey Monath lang fortwährenden Reichstages, und zwar nach damaligen wohlfeilen Zeiten, geringen Bedürfnissen und schwächerer Consumption sich ausdehnen lasse, weil wohl damals keine Reichs-Versammlung länger bestanden; es kann also gewiß diese Transaction auf den gegen alle Erwartung seit 1663, so zu sagen ganz perpetuirlich gewordenen deutschen Reichstag zu Regensburg keine solche Anwendung finden *), noch weniger zum Nachtheil der Familie zu Pappenheim, welche

folgenden Reichs-Erbmarschällen frey, zu ihren alten Nutzungen, und wo ihnen die dafür versprochene Aversional-Summe nicht fortgereicht wurde, von jenem Theile, der beydes zugleich fortgenossen, den vollen Ersatz des Genossenen auch in dem Fall zu erfordern, wenn der Rückgriff zu den alten Rechten und Nutzungen selbst nicht mehr möglich und ausführbar wäre.

*) Wäre auch aus den Vorgängen, Urkunden und Behandlungen die Intention beyder Paziszenten nicht so deutlich, und müßten nicht schon nach allen Rechtsprinzipien alle Transactionen commoda reciproca unterstellen, so kann doch keine Transaction ad casus insolitos oder incogitatos so extendiret werden, daß daraus eine beständige Verbindlichkeit zu folgern möglich wäre.

welche diese Stelle fort verwaltet, und auch nach Entbehrung dieser Nutzungen alle durch die Fortdauer noch drückender gewordene Dienstbeschwerden eben so perpetuirlich getragen, und aus ihrem eigenen Vermögen bis zum Bestand der rheinischen Conföderation fort bestritten, gereichen *).

§. 34.

Hätten aber selbst die der Erfüllung desselben Vertrags ab Seiten der Reichsstädte erhobenen Widersprüche auch nur einige Wahrscheinlichkeit, und dürfte man solche als reell unterstellen, so würde dem Beweis einer weit über die Hälfte steigenden, und, wie die Gesetze es erfodern, einer enormen Rechtsverletzung zu führen dem Reichs-Erbmarschall und seiner Familie rücksichtlich dieser Aversional-Summe ein leichtes seyn; und eben dieser Vertrag als längst schon dadurch aufgehoben erscheinen, eben jene Reichsstädte aber, in welchen der Sitz der bisherigen Reichstäge gewesen, und welche die abgetretene Rechte ohne allen Wiederersatz genossen, an sich schon verbun-

*) Bekanntlich hat bis zur Auflösung des deutschen Reichstags der dermalige Reichs-Erbmarschall, so wie seine Vorfahrer aus der Familie zu Pappenheim, seine Reichs-Erbmarschallamts-Kanzley in Regensburg beständig gehabt, und nur zu derselben Salarierung, Wohnung und sonstigem Unterhalt jährlich über 4000 fl. aus dem Seinigen verwendet, der sonstig mehrerer Dienstbeschwerden hier nicht weiter zu gedenken.

bunden seyn, sogar das Genossene denen Grafen zu Pappenheim, welche nach diesem Vertrag ihr Amt und ihre Stelle ohne Ueberkommung der demselben anklebigen Nutzung und Dienst-Emolumenten fort verwaltet, und zugleich die darauf haftenden Dienst-beschwerden getragen, cum omni causa zu restituiren.

§. 35.

Mußte nicht auch selbst entweder damals, oder doch gewiß in der spätern Zeitfolge nach denen Grund-sätzen der Billigkeit circa mutationem status in pretiis rerum (wie sich das erwähnte Rechts-Gutachten ausdrückt) Rücksicht genommen werden? Sind diese nun, wie allgemein bekannt, von Jahrzehend zu Jahrzehend immerhin, und später wohl über die Hälfte gestiegen, als sie tempore transactionis waren *), wurden also

*) Hat gleich die Stadt Frankfurt, welche sich in denen sie diesfalls getroffenen Fällen der Bezahlung jener Vergleichungsmäßigen 1000 fl. widersetzte, zu ihrem Besten dieselben Grundsätze wegen dem veränderten statu in preciis rerum aufgestellt, und war also dadurch der Vertrag schon von Seiten des Gegentheils selbst damahlen schon modificirt; — (man sehe Ludwig loc. cit.) so beweißt denn doch auf der andern Seite, daß eben diese Stadt auf die größere und mindere Consumption, längere und kürzere Dauer einer Reichsversammlung oder Wahlconvents keine Rücksicht genommen, daß sie bey der Wahl und Krönung Kaiser Leopolds (wo selbst das kurfürstliche Collegium mehrere Wochen in Frankfurt versammelt gewesen) eben so wie bey jenem weit kürzeren Wahlconvent des

also selbst die Taxen und Gefälle bey jenen, den Reichsstädten von dem Erbmarschall abgetretenen Gerechtsamen hiernach erhöhet, so wäre ohnehin der Vertrag an sich selbst, wenn man ihn auch fortgehalten, oder fortzuhalten Willen gezeigt hätte, einer für das Reichs-Erbmarschallamt günstigen Abänderung unterworfen gewesen, und konnten sich gewiß nicht jene Reichsstädte auf eine solch' auffallende Art mit dem Schaden, man kann nicht sagen eines dritteren, sondern ihres eigenen Compaziszenten, in so auffallender Art bereichern.

§. 36.

Sie sind also doch wohl nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Sache nur als Administratoren jener, statt des Erbmarschalls, ja für und von demselben rechtmäßig zu beziehen gehabten Revenuen anzusehen, der selbst mit den Interessen dem Erbmarschall zu leistende Ersatz ist als eine der liquidesten Staatsschulden zu betrachten, und gehöret wohl zu den gegründetsten Ansprüchen gegenwärtiger Darstellung.

Wenn man der oben schon gedachten kaiserlichen Confirmation dieses von den Reichs-Städten und besonders jenen dieses feyerliche Pactum speziell unterzeichneten Städten Augsburg, Nürnberg, Regensburg und

des seine Würde niedergelegten Kaiser Franz des II. von Oesterreich jedesmal weit mehr als 1000 fl. dem Reichs-Erbmarschall verreicht und zugestanden.

und Ulm in keinem Punkt bisher gehaltenen Vergleiches zufolge nicht überdies noch glauben sollte, sie hätten sich der Verfällung in die vom Kaiser bedrohte Strafe von 30 Mark löthigen Goldes schuldig gemacht *).

§. 37.

---

*) Nicht unbedeutend scheinen manche in der angewiesenen Confirmations-Urkunde enthaltene besondere Ausdrücke: „Wir haben mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, „und rechtem Wissen obbegriffenen Vergleich in allen „und jeden seinen Worten, Punkten, Klauseln, Artikeln, Inhalt, Meinungen, und Begreifungen als „römischer Kaiser gnädiglich confirmirt, und bestättet, „confirmiren und bestätten denselben auch hiermit von „römisch kaiserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich „in Kraft dieß Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß der ob innverleibte Vergleich in allen und „jeden seinen Worten, Punkten, Clauseln und Artikeln rc. kräftig, und mächtig seyn, von allen interessirten Theilen so weit derselbe einen jedeu berühren „thut, stätt, fest, und unverbrüchlich gehalten rc. rc. „und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen rc. „insonderheit auch vorgedachten Partheyen, daß sie „solchen Vergleich allerseits in allen Worten, Punkten, „Klauseln, Artikeln, Inhalt, Meinungen und Begreifungen, wie obstehet, gestracks nachkommen, und „geloben, darwieder nichts thun, handeln, oder fürnehmen, noch jemand anderen zu thun gestatten, als „lieb einem, und ihr jeden seye, unser und des Reichs „schwere Ungnad, und Straf, und dazu ein Pöen, „nämlich 30 Mark löthigen Golds zu vermeiden, die „ein

§. 37.

Es hat noch vor wenigen Jahren der dermalige Reichs-Erbmarschall in einer durch seinen Kanzley-Director und Reichs-Quartiermeister der Stadt Regensburg am 16ten October 1797 übergebenen und von ihr denen übrigen Gliedern des Reichsstädtischen Collegii (ihrem Antwort- und Entschuldigungs-Promemoria zufolge zu urtheilen) mitgetheilten Denkschrift, diese Foderung in Bezug alles dessen, was er bekanntlich im Jahre 1792 bey der letzten Wahl und Krönung Kaisers Franz des II. zu Frankfurt dargelegt, und von obigen Motiven unterstützt, erwiesen hatte, in besondere ernsthafte Anregung gebracht, und sich unter andern dahin geäussert:

„Er sehe sich als ältester Amtsführender Erb-„marschall, zugleich als regierender Herr der Fa-„milie veranlaßt, diesen für ihn und sein Haus „so grossen und wichtigen Gegenstand in das gehö-„rige Licht zu stellen, und die aus der Natur der „Sache, und daraus entstehende selbst redende Billig-„keit auf sich und seine Familie anwendbar zu „machen, damit für jetzt und in die Zukunft ein „durch-

---

„ein jeder, so oft er freventlich hiewieder thäte uns „halb in unser, und des Reichs Kammer, und den „andern halben Theil obgemeldt verglichenen Partheyen „oder dem haltenden Theil unnachlässig zu bezahlen, „vorgefallen seyn solle.“

„durchgreifendes Mittel könne erreicht, und alle nur „auf eigennützige Nebenabsichten zielende Handlungen „vermieden blieben.“ —

Berechne man den Rückstand dieser liquiden Foderung auf Jahre und Jahrhunderte, wie man es nach der Entstehung des Vertrags berechnen müßte, so schliesse sich mit Zins und zwischen Zins eine beträchtliche in die Tonnen Goldes hinein reichende Summe heraus. Er als gleichfalls ex pacto et providentia Majorum succedirender Reichs-Erbmarschall und Herr zu Pappenheim, könne und wolle also über das, was seine Vorfahren zum unendlichen Schaden der Nachkommenschaft so ganz vernachlässigt hätten, seinem Hause nicht ebenfalls länger verantwortlich bleiben, und die von ihren Vorfahren so theuer erworbene, durch Geschichte und Urkunden erwiesene Rechte und Befugnisse nicht so hingeben. Er verlange dahero für das vergangene und jetzige die rückhafte schuldige Summe, nebst allen davon verursachten Schäden, welche durch die mehr als hundert Jahre erlittene Entbehrung entstanden, und welche zu dem so grossen Versinken seines Hauses beygetragen, jedoch sey er weit entfernt, der guten Reichsstadt Regensburg, welche dermalen in so geengter Finanz-Verfassung, nach dem Schicksaale grösserer und minderer Staaten und Stände, sich befinde, jetzo so nahe zu treten, daß ihr Zustand noch kläglicher würde. Er verlange nur diesen richtigen Anspruch so gedeckt, und für die Zukunft so im reinen zu haben, daß derselbe bey erfolgter früher oder später Schulden-Tilgung

gung sogleich in Berichtigung gesetzt, einsweilen aber alles für das vergangene und zukünftige der bündigste Vertrag darüber schon itzo ausgefertigt, und ihm in ordnungsmässiger Form zugestellt werde. Er habe daher oben erwähntem seinem Reichsquartiermeister sich in die diesfallsigen Negotiationen einzulassen den Auftrag ertheilt, jedoch dabey zugleich zu erklären, daß im Falle diese gewiß billigen Aeusserungen wider alles Verhoffen keinen Eingang finden sollten, um seine Rechte, welche vor der ganzen Welt in aller Billigkeit gegründet gefunden würden, bis an den allerhöchsten Richter zu bringen, und alsdenn von seinen genau zu berechnenden Foderungen nicht mehr abgehen werde *).

§. 38.

Die von der Reichsstadt Regensburg nicht lange nachher am 22ten November desselben Jahrs bey dem Reichs-Erbmarschall eingekommene Erwiederung enthält ausser denen alten durch und durch aus denen oben angeführten Schriftstellern und dem bey Ludwig am angezeigten Ort befindlichen Hallischen Gutachten (überall in denen Rationibus dubitandi) zu findenden Grün-

*) Der Verfasser hat auch hier absichtlich die Ausdrücke jener Denkschrift, so wie an den meisten Orten die Worte und Construction der alten Urkunden und Geschichtschreiber zur leichteren Beurtheilung der hier competenten ältern Geschäftsmänner beybehalten.

Gründen, nichts neues, nur scheinen einige Aeusserungen hier besondere Beherzigung zu verdienen,

„daß die unterm 9ten März 1663, mithin bey „Anfang der noch fortwährenden Reichsversammlung „stipulirte 1000 fl. im Namen und auf Rechnung des gesammten städtischen Collegii bezahlt, somit alles erfüllt worden sey, was „der Vertrags-Inhalt ausdrücklich erfodere.“

„Für die Entbehrung dieser 1000 fl. seyen dem Reichs-Erbmarschall einigemal Römer-Monate bewilligt worden, als zu welcher Entschädigung die Reichsstädte immerhin willfährig beygewürkt.

Seit 1616 beständen unter denen Reichsstädten in Ansehung dieses Quanti besondere Städtschlüsse, von denen auch die Stadt Regensburg am wenigsten abweichen, und sich in eine neue Verbindlichkeit einlassen könne, und bestünde auch eine nähere Veranlassung, so wäre doch solche in einem Zeitpunkt unausführbar, wo die Stadt Regensburg gegen alle neue, das Aerarium drückende Ausgaben durch das kaiserliche Moratorium gesichert sey *), und andere wohl-

*) Dieses Moratorium ist dermalen durch die wohlthätigen Arrangements des Herrn Fürsten Primas Hoheit, über-

wohllöbliche Reichsstädte durch die Kriegs-aufopferung auf viele Jahre die empfindlichste Entkräftung erlitten hätten, und sich daher auch gewiß in keinerley Beytrag einlassen würden. *)

§. 39.

Bedenkt man nun die gleich das folgende Jahr darauf sich zugetragenen Kriegs-Vorfälle, verbunden mit jenen von Jahr zu Jahr in dem lieben deutschen Vaterlande fort, und bis zur Stunde fort eingetretenen politischen, manche Länder-Verleihungen, Abtretungen und Uebernahmen, vorgegangenen Veränderungen, und die dabey immerhin nicht ohne gegründete Aussicht, selbst gehegte Hoffnung des

Reichs.

überflüssig und schon längst ohne allen Gegenstand. Regensburger Regierungsblatt 1806. N. 45.

*) Das Geheimniß des in dieser Rückantwort erwähnten gemeinsamen Städteschlusses, von welchem die Stadt Regensburg allein nicht abgehen zu können, hier 1797 noch erklärte, ließe sich, wenn es hier um triftige, vor den Schranken des competenten Richteramts niederzulegende Beweise zu thun wäre, und solche Nachweisungen nicht den Raum und die Gränzen gegenwärtiger Darstellung überschritten, gar leicht aus denen von dem Verfasser aufgefundenen Original-Rechnungen welche neun Jahre nach dem neu angefangenen Vertrag von einem sichern Georg Gehrolf geführt, und alle dort zugesicherte Beyträge einer jeden deutschen Reichs-Stadt nachweisen, enthüllen.

Reichs-Erbmarschalls auf irgend eine Art von den beyden Mittelsmächten, und der nach dem Lüneviller Frieden zusammengetretenen Reichsdeputation, oder aber von dem ganzen, damahls noch in seinen drey Collegien versammelten deutschen oder heil. Römischen Reiche, ebenfalls mit irgend einem Entschädigungs-Aequivalent beglückt zu werden, so war es wohl natürlich, daß er den einzelnen Fortbetrieb dieses in Betreff der Reichsstädtischen Rückstände, verlangten Arrangements sowohl, als das in vorerwähnter seiner 1797ger Denkschrift bedrohete Einschlagen des ihm nie zu versagenden Rechtsweges unterließ, und (wie seine bey Gelegenheit der Introductionen der 4 letzten durch die Declaration der beyden Mittelsmächten und den Deputationsreceß neu creirten Kurfürsten von Salzburg, Baaden, Würtemberg und Hessen gelegenheitlich seiner Danksagungsschreiben beweisen), in anderer Art damals schon im Jahre 1804 seine Entschädigung bey deu sämmtlichen Reichscollegien nachzusuchen, sich vorbehielt *), und eben noch mit der Bearbei-

*) In denen an die bemerkte 4 neue Herrn Kurfürsten erlassenen Danksagungs- respective Implorations-Schreiben drückt sich der Reichs-Erbmarschall folgendermaßen aus:
„Euer Churfürstl. Durchlaucht nun noch bedeutender „gewordene Einfluß in unser deutsches Staatsgebäude, „läßt mir den Trost hoffen, höchst Ihroselben werden „ein so wichtiges Reichsamt, daß mit aller Sorgsam„keit nur sich so schwer geltend erhalten kann, dem „die bestimmte Einnahmen fast gänzlich „ent-

arbeitung der an alle drey Reichscollegien zu übergebenden Deductionen beschäftigt war, als gleich das Jahr darauf der letzte österreichische und bayerische Krieg, und die daher nothwendige Verwahrung und Verbringung seines Archivs und der Registraturen, dann die bekannten Folgen des Preßburger Friedens ihn eben so daran verhinderten, als der einige Monath darauf dem ganzen deutschen Reich zu Regensburg schon am 1sten August 1806 kundgewordene Rheinische Bundsvertrag und dessen zufolge die, wenige Tage darauf erfolgte Trennung aller Reichsglieder von ihrem Oberhaupt, und dessen freywillige Lossagung von seinen Gliedern selbst, dieses Vorhaben so vereitelte, gleichwohlen seine und seiner Familie Entschädigungs-Berechtigung, sowohl für das verflossene, gegenwärtige, als zukünftige, noch erhöhete, und nach dieser Verlag beträchtlich vermehrte.

§. 40.

Mit dem eben erwähnten Gegenstand, und der an die Reichsstädte in concreto und vorzüglich an die Stadt Regensburg habenden Rückstands-Foderung, stehen auch noch mehrere besondere von denen Reichsstäd-

---

„entzogen sind, und doch die aufhabende jährliche „Ausgaben sich mit dem Zeitgange immer vergrößern, „huldreichst und gerechtest unterstützen, wenn ich mir „demnächst die Erlaubniß nehmen werde, bey dem „höchsten Churcollegio einen ehrerbietigsten „Vorschlag zu machen ꝛc. ꝛc.

städten (unter der allgemein bekannten Rubrique Städtesteuern) in Verbindung.

Diese gründen sich, wie die noch vorhandene und aller Orten bey denen höchsten Souverainen vorzulegende Original-Urkunden erproben auf vorhinige Verleihungen, und jeweilige Bestätigungen der deutschen Kaiser, welche, (was besonders hier merkwürdig,) theils titulo oneroso durch baar geschossene Darlehen, theils wegen wohl verdienter Belohnung der Reichs-Erbmarschälle von Pappenheim, und zum Ersatz der von der Familie von Zeit zu Zeit wegen diesem allgemeinen Reichsstaatsdienst dargebrachten Opfer erworben wurden, und wovon mehrere noch bis zum Jahre 1805 (der Zeitperiode, woselbst viele deutsche Reichsstädte schon aufgelöst, und mit den Gebieten der dermaligen höchsten Souverains vereinigt waren,) dem Reichs-Erbmarschall, Ausweis seiner Rechnung jährlich richtig bezahlt wurden, die jedoch vom Jahre 1805 an gänzlich zurückstehen, und welcher Rückstand sich nur allein von jenen drey Reichsstädten, Nördlingen, Weissenburg und Aalen,) die selbst noch nach dem Deputations-Schluß fortbezahlten) sich auf eine Summe von 1640 fl. rheinisch beläuft.

§. 41.

Denn so verschrieb schon Kaiser Sigismund

a) im Jahre 1419, wegen einem Darlehen von 2250 fl. und wie sich die Urkunde weiter ausdrückt, zur Belohnung jener Dienste, welche die Erbmarschälle

von Pappenheim dem Kaiser und Reich gethan die Städtesteuer von Weissenburg und Aalen, wovon erstere eine jährliche richtige Einnahme von 80 fl, letztere hingegen von jährlichen 70 fl. ausmachte.

b) Auf gleiche Art verliehe eben derselbe Kaiser schon im Jahre 1423 der Familie von Pappenheim (nach einer gleichfalls vorhandenen Original-Urkunde) die sogenannten Amans-Gelder 200 fl. jährlich von Nördlingen, welche ebenfalls bis zu derselben Zeit-Periode 1805 richtig bezahlt wurden. *)

c) Nicht

*) Es geschahe dießfalls schon bey Seiner Majestät dem König von Bayern als dermaligen Besitzer der Stadt Nördlingen der Antrag, dem von Pappenheim jene Reichs-Amans-Gelder jährlich fortbeziehen zu lassen. Es wurde auch selbst durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Anspach, eben erwähnte Original-Urkunde nach den wohlthatigen gnädigsten Wink:

„daß, da nach aufgelöster Reichs-Constitution diese Abgabe unter ihren ehemaligen Namen und Titel nicht fortgeführt werden könnte, und man höchsten Orts nicht abgeneigt sey, bey deren Einziehung eine Entschädigung dafür zu bewilligen,

zur Einsicht erfodert, und darf man wohl bey der im allgemeinen anzuhoffenden Entschädigung bey ein- und anderen Anschlag seines und seiner Familie großen Verlusts auch diesfalls von der Gerechtigkeit und Großmuth Sr. Majestät alles erwarten.

c) Nicht minder beweisen vorhandene Urkunden sowohl, als die noch bis in das Jahr 1756 Auskunft gebende Erbmarschallamtliche Rechnungen, daß nachdem im Jahre 1652, Kaiser Ferdinand der III. der damaligen Reichsstadt Donauwörth aufgegeben hatte, an die von Pappenheim die jährlich in die kaiserliche Kammer mit St. Martins-Tag zu reichen schuldige, und damals vom Jahr 1639 rückständig gewesene Städtesteuer mit jährlichen 112 fl. zu bezahlen, daß solcher Rückstand auf einmal sowohl, als fernerhin bis zu bemeldten 1756ten Jahre jährlich mit 112 fl. entrichtet worden. Blieb nun auch selbst diese Stadt späterhin in Rückstand, so machte doch der dermalige Reichs-Erbmarschall schon im Jahre 1792 bey gedachter Stadt dieser Steueranfoderung halber, (was aber ebenfalls, so wie die oben bemerkte und noch einige andere An- und Nachfoderungen bis jetzt ohne getheiligen Erfolg bliebe) neue Anregung.

d) Noch weitere in Menge vorhandene Original-Diplomen und Urkunden, beweisen ähnliche von ältern Zeiten her acquirirte kleinere Revenüen, dahin gehören Kaiser Sigismunds im Jahre 1434 beschehene Verleihung der Judensteuer zu Nürnberg, womit zugleich König Alberts merkwürdiges Diploma, welches wegen einen von dem von Pappenheim dem Kaiser geschossenem Darlehen ad 2000 fl. die halbe Judensteuer zu Nürnberg erblich, und auf so lange, bis jene 2000 fl. geliehenes Geld zurückbezahlt seyen, verliehen worden; so wie gleichfalls durch eine andere Urkunde Ferdinands des I. 1558, denen Marschällen von Pappenheim,

heim, die Nürnberger Städtesteuer angewiesen war. Auch Kaiser Wenzl belehnte die Marschälle von Pappenheim im Jahre 1389 mit dem Schultheissen-Amt zu Augsburg, sammt Nutzungen und Zugehörungen, als woselbst sie ohnehin nach anderen Urkunden die Augsburger Stadtsteuer zu geniessen hatten. — Derselbe Kaiser Sigismund hatte schon im Jahre 1428 das Geleite bey Weissenburg und Pappenheim bis gegen Mohnheim der Familie verliehen, und Kaiser Friedrich 1455 die Pflege Schwäbisch-Wörth übertragen. Kaiser Friedrich ertheilte ihr wiederholter im Jahre 1482 über die Landvogtey zu Augsburg, sammt dem Bann über das Blut zu richten die Belehnung, was auch Maximilian 1497 für immerwährend bekräftigte. — So wie sie nicht minder von Kaiser Karl dem Vten die Lehnschaft über die Vogtey Eifelstädt sammt Mannschaft und Zugehörungen, die ganze Hut im Weissenburger Forst, die Kahldörfer Hut, und die drey weitere zwischen Weissenburg und Dettenheim gelegene Höfe erhielte, welcher auch ganz besonders das von Kaiser Sigismund ihnen verliehene Geleitsrecht noch dahin für die Erbmarschälle, ihre angehörige und Familie zur Betreibung sämtlicher Nothdurft allenthalben im Reich extendirte, und ihnen auf immer selbst freyes Geleit zusicherte.

§. 42.

*) Diese Verleihungen verdienen wohl hier unter so mancher Rücksicht noch einige Anführungen, weil sich theils die Realitäten, theils die Folgen und Aequivalenten davon noch bis auf dem gegenwärtigen Augenblick wenigstens in der Contestation erhalten haben.

§. 42.

Wirft man außer diesen, theils mehr schon durch ältere Schriftsteller bekannten, und sich noch bis in spätere Zeiten in ihrer Wirkung oder Aequivalent erhaltenen Verleihungen einen Blick auf andere Privilegien, so darf man vorzüglich der höchst merkwürdigen Confirmations-Urkunde Kaiser Wenzels de dato Achen 1380 nicht vergessen, worinn dem Marschall Konrad von Pappenheim für sich und seine Nachkommen das Recht verliehen wurde, a) für Niemand Recht stehen zu dürfen, als vor dem Reich, und wer des Reichs Pfleger sey, b) Festen, Weyher, Mühlen, und Tabernen bauen zu dürfen, c) daß keine Stadt deren eigene Männer aufnehmen dürfe. d) Die Ertheilung des Judenschutzes; e) die Asyl-Verleihung für Mann und Frau in der Stadt Pappenheim. f) Das Geleits-Recht, die Kuppelweide von Sollhofen bis Bubenheim, und auf dem Weissenburger Forst ꝛc.

§. 43.

Wollten aber auch selbst verschiedene, in den neueren Staatsschriften mit dem Prädikat Hofpublizisten oder offizielle Finanzschriftsteller belegte Widersager hier etwas über das graue Alterthum dieser in keiner Hinsicht jetzt mehr praktisch gelten sollenden Urkunden anführen, so kann man sich im allergeringsten Beanständigungsfalle vor den Schranken eines jeden unpartheyischen Gerichtshofes erbieten. Noch alle Bestätigungs-Urkunden (in Betreff dieser besonderen Verleihungen, Privilegien, selbst titulo oneroso

theils

theils erkauften Revenuen, Lehen, Gefälle, Accidenzien, und Bezüge jeder Art) vorlegen zu können *), so wie ohnedieß die allen sonstigen in weit geringeren Grad für allgemeine Reichs- und Kreisstaatsdiener verliehene, angewiesene und bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung allgemein verehrte Zoll-, Chaussee-, Geleit-, Post- und Briefporto-Freyheiten, welche

*) Manchen Diplomatikern dürften die in dem Erbmarschallamtlichen Archiv vorhandene kaiserliche Confirmations-Briefe, aller dieser in gegenwärtiger Darstellung genannten Verleihungen nicht unbekannt seyn, wohin vorzüglich jene Kaisers Friedrichs vom Jahre 1440, 1442, 1453, und 1478, Kaisers Maximilian des I. vom Jahre 1505, Karl des V. 1521, Maximilian des II. 1566. und 1575, Rudolphs des II. 1577. Kaisers Mathias 1613, Ferdinands des II. 1620, 22, 25, 1636, Ferdinands des III. 1639, Herzogs Ferdinands von Baiern als Reichsvikarius 1658. Kaiser Leopolds des I. 1667, 1682, 1700 zu zählen, und da von dieser Zeitperiode unter so vielen Schriftstellern, die wohl 100 Jahr reichende, und noch in allen Bibliotheken vorhandene Fabers und Reuß Europäische Deutsche, und neueste deutsche Staatskanzley die neuere Data eben so liefern, als manche solche Urkunden, bey Lünig, Londorp, dem mehr angeführten Ludwig anzutreffen sind, die Berührungen darauf selbst aber in den Protocollen der Wahlconventen Kaisers Leopolds des II. und Franz des II. vereint sich nur mit jenen bey dem selbstigen Schluß des aufgelösten deutschen Reichstags sich endigenden Protocollar-Verhandlungen wiederholt sind, so scheint wohl eine weitere Anführung dahier wenigstens überflüssig.

welche der Erbmarschall nebst so vielen anderen, wenn auch als bloße Ehren-Emolumenten genossen) aller Orten noch in frischen Andenken sind.

§. 44.

Der Zustand, in welchen sich der Erbmarschall, und die Familie von Pappenheim nicht allein bey Auflösung des deutschen Reichskörpers, sondern bey denen vielen mit denen Erzbischöfen, Prälaten, Reichsstädten rc. und späterhin mit so vielen anderen Fürsten, Grafen, mit den meisten Ständen des deutschen Reiches und allen Reichstagsgliedern endlich durch Aufhebung der Kreisverfassungen und anderer Corporationen veränderten Besitzungen, Länderabtretungen, Austausch, Incorporationen, Mediatisationen und über manche deutsche Provinzen noch fort bestehende Administrationen befand, und sich dermalen leider noch befindet; ist gegen alle übrige allgemeine größtentheils vollkommen schon getröstete und entschädigte Reichsstaatsdiener um so drückender und trauriger, als er nach Innhalt der Reichstagsverhandlungen, insbesondere jener, hier in ununterbrochener Reihe zum Beleg dienenden Protocollen aller drey Reichscollegien vom Jahre 1770 an bis zu jenen großen Veränderungen (denen die jüngsten Wahlconvents-Protocollen, und jene §. 37—40 erwähnt eneuerliche Interpellationen beyzugesellen) so zu sagen der alleinige ist, dem auch bis zur Stunde jenes nicht zu Theil geworden, was ihm schon, und zwar cum plenissima causae cognitione die Reichsgesetze zu einiger Unterstützung, Entschädigung, ja als einstweiliges Wartgeld, bis zur

Ver-

Verleihung eines offen werdenden, und mehrmals verheissenen Reichslehens auch bis zur Giebigmachung oder richterlichen Entscheidung des oben §. 37. bemerkten beträchtlichen Rückstandes von denen Reichsstädten) besonders von Regensburg salva repartitione untersammtlich übrigen deutschen Reichsstädten nach dem angeführten Städte-Schluß) verliehen war, nemlich der Betrag jener notorisch ihm und seiner Familie 1767, und 1791 zuerkannten 3 Römer-Monathen, wovon man selbst noch nach der alten Matrikel einen jeden gering zu 75 bis 80tausend Gulden annehmen kann *).

§. 45.

---

*) Zu bekannt sind hierüber die in allen deutschen Staatsschriften gedruckte, schon von der Wahl Kaiser Josephs (1764 an) wegen 2 Römer-Monathen vorhandene und bey der Krönung Leopold des II. wegen dem 3ten mit gleichen Betrachtungen gewürdigte Implorationen, Deductionen von allen Reichsständen in allen 3 Collegien abgelegte Vota, besonders jene des Churfürstlichen Collegiums und des Reichsfürsten-Raths, die darauf einstimmig gefaßte Conclusa, erstattete Reichsgutachten und darauf eingelangte kaiserliche Commissions-Ratifikations-Decreten, als daß man solcher umständlich oder Auszugsweise zu erwähnen nöthig hätte, da übrigens zugleich die unzähligen Suppliken, Implorationen und Beschwerden des Reichs-Erbmarschalls über diese beträchtlichen Rückstände von eben diesen 30 Jahren her bis zur Auflösung des Reichstags in dessen selbstigen Protocollen erfindlich, allwo auch die mehrmaligen Verwendungen ein und der anderen, vorzüglich der kaiserlichen Gesandschaften erfindlich

§. 45.

Es ist und wird immer noch, was diesen Gegenstand insbesondere betrifft, die Lage des Reichs-Erbmarschalls von daher noch beschwerlicher, weil er so zu sagen nicht allein nach einer neuen rheinischen oder germanischen, für diese Rückstände besonders zu fertigenden Bundes-Matrikel, und was die noch nicht verbündeten Glieder des damaligen Reichs und Reichstages betrifft, nach der alten Lage und dem Besitz ihrer in alten, wenn gleich in isolirter und getrennter Verfassung bestehenden Landen jene in Rückstand verbliebene Stände des ganzen Reiches nach denen verschiedenen Zeit-Epochen, wie das deutsche Reich vor und nach dem Lüneviller Frieden, vor und nach dem letzten Reichs-Deputations-Schluße vor und nach der rheinischen Bundesakte, vor und nach dem Tilsiter Frieden bestanden und dermahlen besteht, vorzüglich mit Rücksicht, welche Lande von ein oder dem andern höchsten Souverain mediatisirt worden, welche Glieder späterhin noch dem Bunde beygetreten, und mit ihren mediatisirten, für ein und die andere Epoche an dieser Arrerage-Berichtigung zu konkurriren, ansprechen muß. *)

§. 47.

lich sind, auch wie und daß solche ohne Erfolg geblieben, so kann man sich dahier wenigstens bey dieser Darstellung gleichfalls nur darauf berufen, jedoch die Vorlage aller dieser Klagen auf hohes Erfodern offeriren.

*) Man darf jedoch mit voller Zuversicht von der bethätigten Gerechtigkeit und Großmuth der meisten höchsten Souverains erwarten, daß sie als neue Erwerber der

Sou-

§. 47.

Ueber die hier und da von dem gegenwärtigen Reichs-Erbmarschall geschehene Anfragen, und eingehohlte Consultationen über seine Entschädigungs-Berechtigung überhaupt, und insbesondere wegen diesen beträchtlichen Römer-Monats-Rückständen drückt sich ein bewährter deutscher Publizist zugleich noch praktischer Geschäftsmann eines souverainen Staats — folgender aus — die bewilligte Römermonathe in so fern sie von denen deutschen Reichslanden und ehehinigen Ständen sowohl als denen dermaligen höchsten Souverains noch nicht berichtigt, sind sowohl rücksichtlich der eigenen alten, als (nach dem bey Acquisition des Ueberrheins von Frankreich gegen sie aufgestellten und angewandten Principien) abgetrettenen Ländern dieser Souverains, und weil sie auch die Handlungen ihrer Vorfahrer und ehehinigen Besitzer vertretten müssen, als Passiva dieser Staaten zu betrachten, da nach dem Deputations-Schluß diese Berichtigung gleich jener der Kreisschulden sammt der Versorgung und Entschädigung

Souverainität mit ihren Vortheilen, und nach dem bey den Uebergabs-Protocollen und Besitzergreifungen gegebenen Versicherungen = sich nicht mit dem Schaden eines 3teren (hier also weit weniger eines ehehinigen Reichsmitstandes) bereichern zu wollen, ein und anderes Aequivalent oder Aversional-Summe zum gänzlichen Abstand aller an die neue mit ihren alten Landen durch die Sacularisation incorporirte, oder durch Mediatisation unterworfene neuere Besitzungen habenden Ansprüche dem Reichs-Erbmarschall werden zufließen lassen.

digung der Kreisdiener ihnen obgelegen war, da sie selbst an sich auch nach der rheinischen Bundesacte diese lachende Erbschaft nicht anders antretten konnten, besonders aber nach dieser Akte und in derselben Gemäßheit nach denen für ihre Staaten erlassenen Mediatisations-Pragmatiken die so allgemeine Reichs- als höhere diplomatische Staatsdiener zu anderwärtiger Anstellung, künftiger Versorgung, sogar mit Belassung des vollen Gehalts, und ihrer Dienstemolumente übernommen haben, und ihre Erklärung zur Tilgung der Kreisschulden, zur Fortbezahlung der Kammerzieler nach demselben Anschlag, zur Fortbesoldung und Pensionirung der Reichstages Gesandten aus jedem Collegio, der Kreisgesandschaften, Directoren, Kreis- und anderen Reichsdienern so einstimmig erfolgte als wirklich realisirt wurde, so können auch diese Passiva für jene Lande und hohe Souverains nicht anders, als für Landesschulden angesehen werden, sie sind bey aufgelößten deutschen Reichskörper für den Erbmarschall als liquide Arrerage Rückstände zu betrachten, welche er von der Gerechtigkeit und Gnade der hohen Souverains (als neue Acquirenten und Besitzer jener in Rückstand verbliebenen Lande) eben so zu erwarten hat, wie sie sämmtlichen säkularisirten Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten 2c. 2c., nach dem dießfalls noch bestehenden Gesetz bis zum 1. Dezember 1803 überlassen und abgegeben worden, und welchen höchsten Souverainen er allein auch überlassen muß, sie pro rata in der Schulden und Revenuen-Abtheilung mit ihren neuen Standesherrn zu vergleichen, und nach denen über den verschiedenen Activ- und Passiv-Stand dießfalls etablirten

lirten Principien und darüber angenommenen Basi oder Repartitions-Fuß zu arrangiren. —

Diese Betrachtung leidet um da weniger eine Modification als der Reichs-Erbmarschall und seine Familie per conclusa imperii ein jus quaessitum perfectum bereits längst vor dem Umsturz der Reichsverfassung an die Besitzer dieser Lande erworben gehabt, selbst mehrere dieser Stände durch theilweise Entrichtung, (und wie die Reichserbmarschallamtlichen Rechnungen nachweisen, durch geleistete Stück- und Abschlags-Zahlungen) jene Schuld schon anerkannt hatten, die neue hohe Souverains, respective ihre Lande also sich mit dem Schaden dieses allgemeinen Staats- und Reichs-Gliedes (dem außer Zweifel, wie allen anderen seine Arreragen noch gebühren, ja den sie über dieses insgesammt als eminenten ersten allgemeinen Staatsdiener des ganzen Reichskörpers, da wo sie selbst ohnverschuldet seiner und wohl nur zu ihrem Vortheil jene Bande aufzulösen für gut gefunden, seiner Stelle und Existenz halber für die Zukunft schadlos halten müssen,) nicht bereichern können.

§. 48.

Ueber die bisher dargestellte Lage des Reichs-Erbmarschalls und seiner Familie, in welcher sie sich bey der durch die rheinischen Bundesacte bewirkten Auflösung des deutschen Reichs und dem Auseinandergehen aller dreien Collegien des Reichstags befanden, verdient hier die Mediatisation ihrer Besitzungen vorzügliche Beherzigung, besonders wenn man die Revenuen dieser Herrschaft als eine alte Dotation

tion für jenes allgemeine Reichsstaatsamt anzusehen Muth haben sollte. *) Denn haben Seine Majestät der König von Baiern bey Anwendung ihrer in Grundsätzen so richtigen, höchst billigen, und auf den mildesten Regierungs-Principien beruhenden Mediatisations-Pragmatik vom 19. März 1806 bey Bestimmung der neueren Standesherrlichen Verhältnissen und Belassung einiger Revenuen, der Familie zu Pappenheim nebst der Verleihung der Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten und Grafen manche besondere Vortheile eingeräumt, so manchen Ersatz und Entschädigung wegen Verlust der dem Souverain zugefallenen Revenuen angedeihen lassen, endlich selbst auch bey Repartition nnd Mitübernahm jener die Pappenheimischen Besitzungen und ihren Herrn von dem letzten Kriege her schwer drückende Schulden sich freygebig bewiesen, so muß man doch bedauern, daß bey zuvor schon dem Erbmarschallamt durch Veräusserung der meisten Domänen dargebrachten Opfern der größte Theil der Revenuen dieser Pappenheimischen Besitzungen aus solchen Quellen und Titeln floßen, welche nach der deutlichen Bestimmung der rheinischen Confoderationsakte denen höchsten Souverain aller Orten zufallen mußten.

§. 49.

Wenn man also auch selbst im Ganzen betrachtet, diese noch unter königlich baierischer Souveränität bestehende Herrschaft Pappenheim als eine Dotation für

*) Bey dieser Unterstellung würden die Herrn und Grafen zu Pappenheim als deutsche Reichsstände ohne Besitzungen gewesen seyn.

für dieses allgemeine Reichsstaatsamt der damit verbundenen Würde und wegen jenen darauf haftenden Lasten und Dienstbeschwerden ansehen wollte, so hat doch der dermalige Besitzer und Nutznießer sothaner Herrschaft nach einer seinem höchsten Souverain vorgelegten, und legal approbirten Durchschnitts-Berechnung an nachfolgenden Rubriken, als an

a)	Grundvermögenssteuer	11,373 fl.	51 kr.	1 dl.
b)	An Umgeld nnd Consumptionssteuer	2468 fl.	28 kr.	3 dl.
c)	An Aufschlag von herrschaftlichen Bräuhäusrrn	7293 fl.	48 kr.	dl.
d)	An Zoll	2314 fl.	21 kr.	dl.
e)	An Chauseegeld	1549 fl.	24 kr.	3 dl.
f)	An Stempelpapier	198 fl.	36 kr.	dl.
g)	An Nachsteuern und damit verlorneu Sportlen	2729 fl.	16 kr.	3 dl.
h)	An Kouzessionsgelder	2205 fl.	kr.	dl.
	Also in Summa	301,32 fl.	46 kr.	2 dl.

Des gleich beträchtlichen Verlustes an dem bekannten Pappenheimischen Lotto nicht zu gedenken, nach den Commissarischen Abtheilungen und vorhandenen Acten an jährlichen Revenuen verloren, und daß zwar in jenen höchst' traurigen Zeitpunkt, wo er als erster Reichs-Staatsdiener, und vereint mit seiner Familie qua höchst beschädigter, und tief gekränkter Creditor des ganzen heiligen römischen Reichs außer seinem Wirkungskreise, ohne alle Unterstützung gesetzt worden, in einem Zeitpunkt, wo er alle Lasten dieses allge-

allgemeinen Reichsstaatsamtes noch zum größten Theil, sowohl in Bezahlung der Zinsen für die noch von daher schuldige Kapitalien, Fortentrichtung des Hauszinses für die Registratur und das Archiv zu Regensburg, endlich in aufliegender Vergütung der Accidentien und Dienst-Emolumenten des noch vorhandenen Kanzley-Personals forttraget, und für alljährliche Appanagen an die Glieder seiner Familie 14,214 fl. 43 kr., für Pensionen 3059 fl. 30 kr., dann für jene noch ihm zu Last liegende jährliche Besoldungen 18,663 fl. 54 kr. 2 hl. zu entrichten hat, endlich auf dieser jetzt mediatisirten Besitzung, noch von der jüngsten Reichskammer-Gerichts-Visitation den beyden letzten Kaiserkrönungen und vorzüglich von denen neuesten Kriegen her eine Schuldenlast von 263,637 fl. haftet, deren Zinsenbetrag nur allein jährliche 11,863 fl. 39 kr. 2 hl. erfodern, und welche schwer drückende Last, und unerschwingliche Ausgaben inclusive der an denen Souveränitäts-Revenuen erlittenen Verlust zusammen ad 77,934 fl. 33 kr. 2 hl. von der nach denen verschiedenen legal und selbst bey der Souveränitäts-Kommission bewirkten älteren Durchschnitts-Berechnungen bestimmten jeweiligen höchsten Einnahmen ad 64,000 fl. circa gar nicht in Abzug gebracht werden könnten, respective ein beträchtliches Deficit für den gegenwärtigen Augenblick hätte vorhanden seyn müssen, wenn nicht schon des Königs von Baiern Majestät für dieses Deficit und Verlust nach der in ihrer Mediatisations-Pragmatik durch verschiedene einzelne Rubriken gegebenen Verheissung, einen Ersatz von 19,637 fl. zugestanden hätten, wonach gleichwohl dem

regierenden Grafen von Pappenheim keine 4000 fl. jährliche Revenuen, dahingegen seinen Antheil an jenen eben erwähnten Passiven übrig verbliebe.

§. 50.

Der oft erwähnte den Reichs-Erbmarschall und seine Familie tief darnieder geschlagene Zeitpunkt, der in Vollzug gesetzten rheinische Confoderationsakt war bey jenen dadurch ganz vereitelten Hoffnungen und Aussichten in die Zukunft gar verzweiflungsvoll, nämlich in Rücksicht dessen, was er und seine Familie zum Besten des Ganzen bey der letzten Reichskammer-Gerichts-Visitation noch zum Opfer gebracht, 1) was

1) Bey der schon im Jahre 1768 angefangenen bekannten Reichskammer-Gerichts-Visitation übte der Reichs-Erbmarschall eben so alle Jura aus, so wie er auch daselbst zu gleicher Zeit noch eine besondere Erbmarschall-Amtskanzley, neben jener zu Regensburg errichtete, und eben so wie dort über alle seinem foro untergebene im Namen des Reichs-Justiz administrirte: auch davon sind noch in der Registratur der Reichserbmarschallamtlichen Justiz-Kanzley eine Menge Acten vorhanden, und weisen die Pappenheimische Rechnungen bestimmt nach, daß die aus der dortigen Generalcaße nur allein dafür bestrittene Auslagen an den zweyten in Wezlar niedergesetzten Kanzley-Direktor übrige Glieder dieses Justizhofes bezahlter Diäten und Besoldungs-Gelder neben den zu Regensburg fortgelaufenen Aus lagen eine Summe von 30,000 fl. wenigstens ausmachten, welche der Reichs-Erbmarschall von Pappenheim damahls zum Opfer zu bringen, und dagegen keine oder doch nur unbedeutende Taxen und Sporteln zu beziehen das Recht hatte, welche zum Theil jetzt noch meistens ausstehen.

was seine Väter und Urväter eben deswegen durch nothwendige Veräußerung so mancher Besitzungen verlohren, 2) und wofür ihm zuvor doch noch von Zeit zu Zeit ja noch bis zu den letzten Tagen vor der Auflösung des deutschen Reichs trostvolle Versicherungen gegeben, fröhliche Aussichten auf andere Verleihungen, Erwerb, oder Entschädigungen zugeflossen waren.

§. 51.

Eben jene Lage, in welcher sich, nach der bisherigen Darstellung, der Reichs-Erbmarschall und überhaupt die Familie zu Pappenheim befand, wurde zuletzt gleich bei dem Auseinandergehen des Regensburger Reichstags auch von daher noch um so kränkender, als er nicht allein in Rücksicht seiner selbst, sich seines Amtes und Würde aller Hoffnungen und Aussichten,

---

2) Wenn man mit dem oben angeführten Werke, Döderlein historische Nachrichten von den Reichs-Erbmarschällen, Herren und Grafen von Pappenheim; die ältere in Pappenheim vorhandene Registratur, und jeweilige Rechnungen vergleicht, so kann man sich von den vielen nach und nach der Familie verlohren gegangenen Besitzungen und Revenüen auf das vollkommenste überzeugen, nur zu bekannt ist. Z. B. der Verlust der bedeutenden Herrschaft Gräfenthal — der Herrschaft Möttingen — des Allodial-Antheils an Treuchtlingen — des Rittersitzes an Schloß und Ort Berolsheim, — der Herrschaften Spielberg und Bellenberg ꝛc. so vieler anderen ansehenlichen Gütern und Revenüen innerhalb des Bezirks von Pappenheim selbst nicht zu gedenken.

sondern auch seine ganze bey der Regensburger Justitz-Kanzlei angestellte Dienerschaft ihrer fixen Besoldung und vorzüglich der mit diesen ihren Dienststellen verbundenen Accidentien und rechtmäßigen Dienstemolumenten an Conceßions- und Judenschutz-Geldern, an Civil- und Criminal-Taxen, Stemplen, Strafen rc. rc., auf einmal beraubet sah, das Archiv und die Kanzley-Registratur, (welche wohl nur allein für das Eigenthum aller ehehinigen deutschen Reichs-Gliedern, ihrer Gesandtschaften und mancher ihrer Unterthanen zu betrachten, und welche sich noch in einem von ihm, bis zur Stunde fortbezahlten Quartier in gensburg befindet,) in jenem Zustande, war dessen man sich, so wie von dem Innhalt des ganzen Archivs aus der hier beygedruckten

Beylag I.

unterrichten kann, und wesfalls der Erbmarschall für die Zukunft in jenen an den special Bevollmächtigten Verfaßer der gegenwärtigen Darstellung, dem er schon am 12. Jänner 1806. die Anwartbschaft auf die oben §. 5. der ersten Abtheilung gedachte Marschall-Lieutenants und Reichs-Quartiermeisters resp. Justiz-Kanzley-Direktorsstelle in Regensburg verliehen hatte, *) wegen

*) War auch wohl bey jenem bald nach beschehener Auflösung des deutschen Reichstages erfolgtem Absterben des letzten Reichs-Quartiermeisters der Reichs-Erbmarschall nicht mehr im Stande, diese Stelle zu besetzen, und wollte man auch auf die dem Verfaßer verliehen

wegen seinen Entschädigungs-Ansprüchen vom 25. July vorigen Jahres ausgestellten Vollmacht

Beylage II.

die eventuelle Verfügung getroffen hat, aller Orten, wo es erfoderlich seyn durfte, das Repertorium oder Inventarium der ganzen Registratur zur höchsten Ueberzeu-

---

lieben gewesene Anwartschaft (als nicht mehr zu ihrer Wirklichkeit gekommen, keine Rücksicht nehmen, so war doch demselben nach seinem eigenen und besonders jenem Zustand der Kanzley und Registratur, (welche, wie gesagt, größtentheils dem ehehingen H. R. Reich theils in concreto, theils einzelnen Ständen nur allein gehörig) ferner zur Darlegung und Realisation seiner Ansprüche und Entschädigungs-Berechtigung, minder nicht zu Ab- und Uebergabe der innhaltlich der Beylag I. vorhandenen Akten und Urkunden an die einschlägigen Höfe der höchsten Souverains, als anderer Fürsten ein im deutschen Staatsrecht nicht ganz unerfahrner Geschäftsmann an die Stelle jenes verstorbenen Kanzley-Direktors nöthig, welcher wenigstens bis zur Abgabe des Ganzen, respec. zur Uebernahme der einzelnen allen Gliedern des ehehingen Reichstags zuständigen Antheilen derselben das Geschäft, wenn auch nur auf diese temporäre Zeitperiode antrat, und mit seinen ihm dießfalls zugegebenen Kanzlei-Expeditor in competenter Art und Weise jene Ab- und Uebergabe zu bewürken übernahm, und welchen Stellvertretter der Reichserbmarschall bey nicht zu ihrer Würkung gekommenen Anwartschaft) nach dem mit so manch anderen Dienst-Anwertschaften nicht zu vergleichenden Beyspiel und wegen so vielen noch unerledigten Gegenständen beyzubehalten rechtlich findet.

zeugung vorzulegen, auch diese Vorlage gelegenheitlich des an Sr. des Herrn Fürsten Primas Hoheit am 26. Dezember jüngsthin zu Regensburg unterthänigst übergebenen Promemoria als schon bewürkt worden ist.

Beylag III.

Für die sämmtlichen Glieder und Subalternen dieser eben erwähnten Reichserbmarschallamtlichen Justiz-Kanzley war es in ihrem traurigen Nothstand zum Theil noch ein nicht ungünstiger Zufall, daß ihre in Verhältniß des ganzen Dienst- und Standes-Gehalts, geringe fixe Besoldungen nach etatsmäßiger Vorlag der Pappenheimer Steuer-Kassa-Rechnungen auf diese Kasse radicirt und zur Zahlung von früheren Jahren her angewiesen war. Denn nur allein in dieser Hinsicht geruheten des Königs von Bayern Majestät bey zufolg der rheinischen Bundesacte von Pappenheim übernommenen Souveränitäts-Revenüen auch diese jährliche Besoldungen der Justiz-Kanzlei zu übernehmen, sich aber dahingegen ganz natürlich um die weitere Ersatz- oder Entschädigungs-Verleihung jener eben diesem Personali allerwenigstens nach dem Reichs-Deputations-Schluß und der rheinischen Conföderations-Acte gebührenden Accidentien und Dienst-Emolumenten nichts zu bekümmern, sondern diese nach gleich allgemein von dem Königlichen Ministerium anerkannten richtigen Grundsatz als eine allen Gliedern des rheinischen Bundes und resp. den Ständen, des ehemaligen deutschen Reichs-Körpers obliegende Verbindlichkeit zu betrachten, lieferten selbst nicht schon die mehrere wegen Ersatz Rückständen von den Wai-

sen

sen des kürzlich verstorbenen Reichs-Quartiermeisters, wegen dessen sonst bezogenem Quartiergeld, wegen dem eben sonst damit verbundenen Hauszins dieses Reichs-erbmarschallamtlichen Kanzley-Direktors, wegen abschläglich verbeschiedener Bitte des Reichserbmarschallamtlichen Kanzley-Registrators von Preu, (bey dem Tode des Kanzley-Sekretairs Wiesand in einen höheren Grad und Besoldungs-Bezug einrücken zu wollen rc. rc.) den deutlichsten Beweis, daß Sr. königl. Majestät von Bayern niemals gedacht haben, die Entschädigung oder anderweit gebührende Versorgung dieser nur dem ganzen ehehinigen deutschen Reich angehörigen, und eben so im Namen des Kaysers und Reichs-Justiz administrirten Kanzley je übernehmen zu wollen, sondern selbst schon nach deren in gegenwärtiger Darstellung aufgestellten Grundsätzen und erwähnten Beyspielen diese Entschädigung als eine höchstens nur von dem ganzen rheinischen Bund zu realisirenden Gegenstand betrachtet haben, so waren auch gewiß nur die damahls im äussersten Drang der Noth von denen Individuen der Regensburger erbmarschallamtlichen Kanzley an Sr. Hoheit den Fürsten Primas, und dann späterhin an Sr. Königliche Majestät von Sachsen und bey jeder Gelegenheit bis jezt noch bey Sr. Königlichen Majestät von Bayern widerhohlt gewagten Implorationen (in welchen dieselbe hier den höchsten Souverän Regensburgs und dort, nach dem hier nicht zwar so anwendbaren Beyspiel des Reichskammer-Gerichts-Kanzley-Personals Sr. Königl Majestät von Sachsen, als ehehingen Erzmarschall und obersten Lehensherrn allein um Hülfe anrie-

riefen, nach eben jenen von Seiten Sr. Königlichen Majestät von Baiern etablirten Principien so geartet, daß sie nicht nur nicht den gewünschten Eingang finden konnten, sondern auch den Anlaß zu weiteren ganz irrigen und zwecklosen Verwendungen abgeben würden. *)

§. 52.

Ist nun aber auch selbst der Reichs-Erbmarschall bey solchen ihm allstündlich fort und fort adressirten und (wie sich selbst manche der Sache unkundige Solicitanten ausdrücken) von höheren Orten an ihn rückverwiesenen Implorationen und Drohungen (ihn sogar vor einschlägigen Gerichten belangen zu wollen) außer Stand, irgend etwas ohne Auftrag jener, welche nur allein seine Existenz mit dem Ganzen aufzuheben redlich gefunden haben, welche nur allein ihn und jene unter seiner zernichteten Existenz und Beschädigung Leidende trösten zu wollen, bey Ueberkommung der Souverainität resp. freywilligen oder gezwungenen Lossagung von dem Reichsverband übernommen haben, zu verfügen, so kann er überhaupt bald jener Zeitperiode, in welcher seine Wunde geheilt, und er in den Stand gesetzt wird, jene dieser Dienstuntergebenen (welche gleichfalls als allgemeine Reichsstaatsdiener zu betrachten) mit heilen zu können, entgegen zu sehen.

---

*) Die schließlich beygedruckten Beylagen No. IV. et V. bewähren diese Betrachtung.

Dritte Abtheilung.

Rechtliche Ausführung der Entschädigungs-Berechtigung in allgemeiner und besonderer Anwendung der etablirten und bereits realisirten Grundsätze.

§. 53.

Es hat der Reichs-Erbmarschall ein wahres Staatsamt bekleidet. Denn hätte dem Reichs-Erbmarschall nichts, als eine Würde ohne Funktion und ohne Emolumente zugestanden, von welchen die erloschene deutsche Reichsverfassung, theils in manchen veralteten, oder mehr auf eigene Vorzüge zurückgehenden Reichs-Hofämtern *), theils in den Kaiserlichen geheimen Raths Titeln, und Kaiserlichen Kammerherrn Beyspiele in großer Menge liefert, so würde er den stillen Kummer mit denjenigen theilen, welchen

*) Z. B. die Grafen von Geldern als Erbkammerdiener die Herzoge von Luxemburg als Erb-Pferdeführer und Vorschneider, die Grafen von Werningerode mit dem Reichsfischeramt, das Reichs-Erbthürhüteramt der Grafen von Werthern, die Erbämter der Kaiserin u. d. m. vergl. Mosers Staatsrecht Th. VI. S. 326. und Gönners Staatsrecht §. 101. not. x.

chen der überraschende Einsturz der ehrwürdigen deutschen Reichsverfassung, so manches Kleinod entzog, das den Stolz ihrer Urväter ausmachte. Selbst da würde er sich aller Entschädigungsansprüche enthalten, wenn sein Amt als Reichs-Erbmarschall sich lediglich auf einige Funktionen bey Kaiserkrönungen, gleich den andern Reichs-Erbämtern beschränkt hätte. Wie manches, das seit Jahrhunderten feststand, und der Ewigkeit zu trotzen schien, riß der gewaltige Strom der Zeit unaufhaltbar darnieder!

§. 54.

Allein ein Rückblick auf die vorausgehende aktenmäßige Darstellung, und die Fundamentalgesetze des erloschenen deutschen Reichs, erprobt ganz deutlich, daß der Reichs-Erbmarschall ein wahres und eigentliches Reichs-Staatsamt bekleidet habe.

Man mag in einem Staatsamte, mit dem Herrn von Seuffert *), ein Recht, vermöge dessen ein einzelnes Staatsmitglied seine Pflicht, dem Staate zu dienen, durch besondere, mehrere Handlungen einer und derselben Art in sich begreifende, Dienste nach vorhergegangener Einwilligung des Staats zur Erreichung eines besondern Staatszwecks erfüllt — oder mit Herrn van der Becke **) den Innbegriff

*) Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politischen Verstande. (Wirzburg 1793. 8.) §. 9—12.

**) Von Staatsämtern und Staatsdienern (Heilbronn 1797. 8.) §. 9.

begriff aller der Handlungen einer und derselben Art, welche zu einem bestimmten Staatszweck verrichtet werden müssen — oder mit Herrn Gönner *) den Auftrag des Regenten, in seinem Namen, die zur Staatsverwaltung innerhalb einer bestimmten Sphäre nothwendigen Handlungen vorzunehmen, erblicken: welchen Begriff dieser drey klassischen Schriftsteller man annimmt, immer gelangt man zu der Ueberzeugung, daß der Reichs-Erbmarschall ein wahres, ein wichtiges, ein in die ganze deutsche Staatsverfassung innig verwebtes Staatsamt bekleidet habe.

§. 55.

Selbst auch an Kaiserlichen und Reichs-Höfen war sein Amt ein Staatsamt: der Glanz eines deutschen Throns, der sonst den ersten Rang in Europa einnahm, die Würde einer vormals großen Nation, wie die deutsche war, das Ansehen so vieler hohen Reichsstände, welche einstens den Reichskörper bildeten, fordert gebieterisch, das Reichsoberhaupt mit einem Nimbus zu umgeben, würdig der Größe des Monarchen, würdig seiner höchsten Stände, würdig der Größe der Nation.

Das erste umfassende Reichs-Fundamentalgesetz, Kaisers Karl IV. (goldene Bulle) vom Jahre 1356., eben

*) Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern mit erläuternden Anmerkungen. (Landshut 1808. 8.) §. 11.

eben jenes wichtige Dokument, das über die Wahl und Krönung des römisch-deutschen Kaisers die wichtigsten Bestimmungen enthält, verbreitet sich mit gleicher Sorgfalt über die Ceremonien der Krönung, und über den Nimbus des solennen Kaiserlichen Hofes, weil man diese Hofdienste aus dem richtigen Gesichtspunkt ihrer Nothwendigkeit für den Glanz des Thrones betrachtete. Und wie wichtig sind die Dienste, wie genau vorgezeichnet die Funktionen des Reichs-Erbmarschalls!

Napoleon der große Regenerator Europens, beurtheilte nach seinem tiefen Blicke die Hofwürden als eigentliche Reichswürden, und seine Schöpfung der Reichs-Großwürden in Frankreichs organischem Gesetze, als Folge der erblichen Kaiserwürde, sind eine Frucht seines richtigen genialischen Blickes. Selbst das französische kaiserliche Dekret vom 30. März 1806. und das Senatusconsult vom 14. August 1806. erkannte den wichtigen Einfluß des Glanzes des Thrones auf das Rechtsverhältniß im Staate, indem es dem Kaiser vorbehielt, ungeachtet des im Artikel 896. des Civilgesetzbuchs enthaltenen Verbothes der Familien-Fideicommisse (Substitutions) ein Familienhaupt zu ermächtigen, daß es, um den Glanz des Throns zu erhöhen, seine freyen Güter zur Dotation eines erblichen Titels bestimme, wornach auch eben dieser Artikel im Code Napoleon einen höchst wichtigen damit übereinstimmenden Zusatz erhielt.

Dieses

Dieses ist auch der wahre entscheidende Gesichtspunkt jener höhern Hofdienste, welche die Person des Monarchen umgeben, und in den Glanz des Throns nicht allein unmittelbar verwebt sind, sondern auch mit demselben auf die Staatsverwaltung unmittelbar einwirken. Wie könnte man bey feyerlichen Eröffnungen von Reichsversammlungen, bey feyerlichen Audienzen für Botschafter auswärtiger Mächte, bey feyerlichen Hofbegängnissen sich einen Glanz des Throns denken, ohne Hofdienste, angemessen der Größe des Monarchen, würdig der Nation, die er in diesem Augenblicke mit imponirenden Umgebungen repräsentirt?

Herrn Gönner gebührt das Verdienst, unter den deutschen Rechtsgelehrten zuerst den Gesichtspunkt, woraus die höheren Hofdienste zu beurtheilen sind, berichtiget zu haben, da er eines theils in seinem geschätzten deutschen Staatsrecht *) die Reichs-, Erz- und Erbämter, so ferne sie zu dem wesentlichen Nimbus des kaiserlichen Reichs-Hofstaats gehörten, an die Repräsentativgewalt des Reichs-Oberhaupts anschloß, und sie als Attribute der Reichs-Majestät darstellte **), anderntheils in seinem klassischen Werke vom Staatsdienste, sich darüber noch bestimmter in folgender Stelle ***) erklärte:

„Hofdienste sind keine Staatsdienste, sagt man. Nicht? als ob man den Regenten vom

*) Deutsches Staatsrecht. Landshut 1804. 8. §. 277.

**) Ebendaselbst §. 109 u. ff.

***) Der Staatsdienst; in der Einleitung §. VIII. n. 2.

vom Staate trennen dürfte, als ob man nicht dem Staate in der Person seines Herrschers diente, als ob der Majestätsnimbus keinen Hof und kein Hofpersonale forderte! Die Hofstäbe sind zur unentbehrlichen Ordnung am Hofe, zum unentbehrlichen Nimbus der Majestät im innern Verhältnisse, zum ganzen Hofceremoniel in völkerrechtlicher Beziehung ein wesentliches Attribut der Majestät: wer möchte nun leugnen, daß sie wahre Staatsdienste seyen?"

Wichtig und weitumfassend waren die Funktionen des Reichs-Erbmarschalls am kaiserlichen Hofe, sowohl bey der Wahl und Krönung, als bei feyerlichen kaiserlichen Curien, bey Eröffnung der Reichsversammlungen, bey Reichs-Thronbelehnungen; er war, wenn gleich nicht im Range, doch gewiß in Funktionen der erste, und hatte jenen das ganze Hofceremoniel umfassenden kaiserlichen Reichs-Hofdienst, wie noch dermal an Höfen des Obristhofmeisteramt den ersten Hofstab und die erste Hofwürde bildet.

§. 56.

Eine ehrwürdige Versammlung von Reichsständen nach der erhabenen Würde, und der Zahl der höchsten und hohen Stände des deutschen Reichs bedarf vieler Dienste, theils um Ordnung, Ruhe und Bequemlichkeit am Orte ihres Aufenthalts zu finden, theils um im Aeussern mit einem ihrer hohen Würde entsprechenden Anstand zu erscheinen, theils um in dem Geschäftsgang jene Ordnung und Genauigkeit einzuhalten, welche die Wichtigkeit der Angelegenheiten

ten

ten eines ganzen Reiches und aller seiner erhabenen Glieder fordert.

§. 57.

Gewiß ist derjenige, welchem úr immer die Sorge für Einrichtung des am Sitze eines Reichs-conventes aller Reichsdeputationen, selbst einer jeden Visitation des ehemaligen kaiserlichen Reichskammer-gerichts nöthigen Locales, für nöthige Quartiere der bey ihnen erscheinenden höchsten Stände, ihrer Gesandten und des Gefolges, für Herbeyschaffung und Taxen der Lebensmittel, für alles dasjenige, was zur öffentlichen Ordnung in dem gehaltvollen Worte Polizey liegt, die Aufsicht auf Fremde, und selbst die Reichsgerichtsbarkeit übertragen ist, ein Staatsdiener im eigentlichsten Sinne des Wortes: und hatten nicht ausdrückliche Reichs-Fundamentalgesetze alle diese Funktionen dem Reichs-Erbmarschall feyerlich übertragen?

Ordnung in Geschäften fordert eine genaue Voranzeige der Berathungsgegenstände, eine besondere Ansage der Sitzungen, einen eigenen Aufruf zur Abstimmung. Alle diese, in den Gang der Comitialverhandlungen innig verwebten Functionen lagen im Berufe des Reichs-Erbmarschalls: wer könnte zweifeln, daß er ein wahres und wichtiges Reichsstaatsamt bekleidet habe?

§. 58.

Seitdem sich vollends der zuletzt im Jahre 1663. ausgeschriebene allgemeine Reichstag in eine fortwäh-

rende

rende Reichsversammlung ausgebildet, und bis zum letzten Lebenspunkte des deutschen Reichskörpers erhalten hat, mußte auch das Reichs-Erbmarschallamt seinem Staatsamte eine gleichen Schritt haltende Ausbildung geben.

Von nun an mußte er für den Reichsdienst ein angemessenes Personale zu der Reichs-Erbmarschall-amtlichen Kanzley, und dem hiemit verbundenen Archive anstellen, er mußte um seine Person Männer im Dienste haben, welche, kundig der Reichsverfassung, fähig waren, ihn bey Ausübung seines Staatsamtes mit einsichtsvollem Rathe zu unterstützen. Diese Männer stehen theils noch in seinem Dienste, noch ziehen sie von ihm Besoldungen, und er hat zu viele Achtung für Recht, zu viel Vertrauen in die Billigkeit der allerhöchsten und höchsten Souveraine der Rheinischen Conföderation, als daß er nicht in gerechter Erwartung einer angemessenen Entschädigung, sich den grausamen Schritt bisher hätte ersparen sollen, diese Männer, die im Reichsdienste ergraut sind, und ihre unschuldigen Familien zur Schmach des deutschen Vaterlands brodlos zu machen, und an den Bettelstab zu bringen.

Noch befindet sich in Regensburg das Reichs-Erbmarschallamtliche Archiv, und die ganze Registratur seines ehemaligen Reichsgerichtshofes, als ein Theil der Erbschaft des verblichenen Reichskörpers, und es lag ausser der Macht des Reichs-Erbmarschalls, in einer Verfügung über dasselbe der Be-

stimmung jener allerhöchsten und höchsten Souveräne vorzugreifen, welche den vormaligen deutschen Staat ausmachten, und als Erben des deutschen Reiches, sowohl, was die Rechte, als was die Verbindlichkeiten betrifft, im mindesten vorzugreifen.

§. 59.

In einem eminenten Grade gehet die Eigenschaft eines Reichs-Staatsamtes für den Reichs-Erbmarschall und dessen erbmarschallamtliches Kanzleypersonale daraus hervor, daß ihm Kaiser und Reich die Ausübung der Reichs-Gerichtsbarkeit bey allen Reichsversammlungen, Wahl- und Krönungstagen, Reichsdeputationen, Kammergerichtsvisitationen übertragen hatten, und er diesen Gerichtshof bis zum Momente des Verfalls der deutschen Reichsverfassung unter den Augen des gesammten Reichs verwaltete.

Streng rechtlich schließt sich hierdurch der Reichs-Erbmarschall und sein Kanzleypersonale den übrigen Personen, welche die Reichs-Gerichtsbarkeit ausübten, an; und wie man die Mitglieder des kaiserlichen Reichskammergerichts als eigentliche Reichsstaatsdiener erkannte, wie man der Pflicht, ihnen nach aufgelöstem Reichsverbande eine volle Entschädigung zu leisten, laut erklärte, wie man diese durch die noch ununterbrochene Fortdauer der Kammerzieler erfüllt, eben so muß man, dem Rufe gleicher Gerechtigkeit zufolge, auch den Reichs-Erbmarschall und sein Kanzleypersonale als Diener der Reichsjustiz ansehen und entschädigen.

§. 60.

Eben diese Functionen bei den Reichs-Versammlungen sind es, welche den Reichs-Erbmarschall von den übrigen Reichs-Erbämtern, besonders seitdem sie mit der Permanenz der allgemeinen Reichs-Versammlung den öffentlichen Character eines permanenten Staatsamtes angenommen haben, wesentlich unterscheiden.

Er bekleidete dadurch nicht nur ein Reichs-Hofamt, obgleich auch dieses seine Entschädigungs-Berechtigung nicht ausschlöße, sondern ihm war ein wahres Reichsstaatsamt, innig verschmolzen in den Comitialgeschäftsgang, und verbunden mit ununterbrochenen Functionen im Reichsdienste übertragen, und er erscheint dadurch in einer Eigenschaft, welche die übrigen Reichs-Erbämter auf keine Weise in Anspruch nehmen können, welche aber auch über die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs auf Entschädigung, vollgültig entscheidet.

§. 61.

Auch war mit seinem Reichsstaatsamte ein bestimmtes Einkommen verbunden. Zwar bestand dieses Einkommen ausser den geringen ihm von Kaisern übertragenen Steuern von verschiedenen Reichsstädten größtentheils nur in sogenannten Accidenzien oder Emolumenten, aber man muß in den Geist des Zeitalters zurückgehen, um das Verhältniß dieser Emolumenten gehörig zu würdigen.

In

In der grauen Vorzeit, aus welcher das Erbmarschallamt seinen Ursprung datirt, waren fixe Besoldungen in der Reichs-Verwaltung gar nicht, und selbst in der Territorial-Regierung wenig bekannt. Diese setzen einen festen Finanzetat voraus, woran es in damaliger Zeit überhaupt, und besonders beider Reichs-Regierung in einem so hohen Grade mangelte, daß man noch in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts für das eben regenerirte Reichskammergericht, (für diese wichtige Stütze des kurz vorher errichteten ewigen Landfriedens, für jene große Anstalt, mit welcher Ruhe und Ordnung ins deutsche Vaterland zurückkehrte,) keinen andern Sustentationsfond, als die Sporteln, auszumitteln wußte.

In einem solchen Zeitalter treten Emolumente an die Stelle des fixen Einkommens, und jeder Kenner des deutschen Staatsrechts kann ermessen, wie wichtig sie in der Zeit waren, wo das kaiserliche Ansehen noch unverrückt und aufrecht stand. Sie waren so berechnet, daß sie nicht vom Zufall abhiengen, sondern ihre ståte Ergiebigkeit aus der Reichsconstitution und nach Naturgesetzen floß.

§. 62.

Auf Gesetzen der Sterblichkeit beruheten die Sterbfälle der Kaiser und der Reichs-Vasallen, von welchen die Emolumente des Reichs-Erbmarschalls beruheten, Thronbelehnungen waren noch in ihrem gesetzmäßigen ununterbrochenen Gange, und sie erfolgten theils bei dem ersten solennen kaiserlichen Hofe vermöge der gold-

nen Bulle, theils gelegenheitlich allgemeiner Reichs-Versammlungen, wovon die noch mit einer Benennung des Thrones verbundene Belehnung, welche Kaiser Karl V. auf dem merkwürdigen Reichstage zu Augsburg 1555. dem Churfürsten von Sachsen ertheilte, ein Beispiel liefert, welches die Geschichte mit unauslöschlichen Zügen aufbewahrt hat.

Aus der Reichsconstitution floßen die mit Eröffnung eines jeden neuen Reichstags verbundenen, und die mit der Introduction neuer Churfürsten und Fürsten des Reichs verknüpften Emolumente, die sich noch bis in das neunzehnte Jahrhundert erhalten haben.

§. 63.

Es bringt überhaupt an den Rechten eines Staatsdieners keine Aenderung hervor, ob seine Besoldung in einem fixen Gehalte oder in Emolumenten bestehet, und gewiß da, am allerwenigsten, wo, wie im gegenwärtigen Falle, das ganze Einkommen eines Staatsdieners in solchen Emolumenten ausschließend bestehet, denn er hat einmal auf den Ertrag seines Dienstes ein vollkommenes Recht, das durch keine Zufälligkeit der Besoldungsart geschwächt wird.

Alle classische Schriftsteller über Staatsdienste haben diese Wahrheit laut anerkannt. Herr v. Seuffert sagt hierüber: „Ist ein Besoldungstheil (worunter er namentlich die Accidenzien rechnet) weder an sich selbst, noch mittelst eines positiven Gesetzes für unerlaubt anzusehen, und fodern gleichwohl die angeführ-

ten

ten Gründe, daß der Staat sie dem Beamten entziehe, so muß sich zwar dieser der Anordnung fügen, ist aber auf eine Entschädigung anzutragen allerdings berechtiget: da er auf die ihm angewiesene Besoldung (wovon die Accidenzien einen Theil ausmachen) oder den Werth derselben, aus der mit dem Anstellungs-Vertrage verbunden stillschweigenden Uebereinkunft ein wohlerworbenes Recht hat." *)

Eben so erkennt Hr. v. v. d. Becke, „daß mit den Staats-Aemtern durchgängig Besoldungen verbunden sind, und also ein jeder, welcher ein Amt erhält, auch die damit verbundenen Besoldungen bekömmt, es sey, daß diese in einer für das Jahr gewissen Summe, oder in Sporteln und Honorarien bestehen, die der Beamte durch sein Amt zu beziehen, das Recht und die Gelegenheit hat." **)

Noch deutlicher spricht hierüber Gönner in folgender Stelle: „Nur darf man nicht alle Accidenzien unter die von der Dienstleistung abhängigen Einnahmen rechnen. In vielen, noch nicht gut organisirten, Staaten bestehet ein großer Theil des Dienstertrages in Sporteln, und ich kenne Staaten, in

*) Seuffert von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander §. 47. Seite 93.

**) Von Staatsämtern und Staatsdienern, in der Einleitung §. 26. num. 5.

in welchen z. B. einem Landrichrer vier und zwanzig Gulden fixe Besoldung ausgeworfen waren, dessen Dienst aber jährlich reine zwei tausend Gulden an Sporteln eintrug. Sobald der Staatsdiener mit seiner Einnahme auf Sporteln angewiesen ist, (wie im vorliegenden Fall) machen sie zugleich einen Theil desjenigen aus, was seinen Nahrungsstand, die Rente seines Kunstkapitals, (die Besoldung) bildet.

§. 64.

Ganz in diesem Geiste der Gerechtigkeit haben kaiserliche Majestät und die höchsten Reichsstände bey Sicherung des Schicksals der sämmtlichen Dienerschaft in allen säcularisirten Staaten und mediatisirten Reichsstädten auch die Dienst-Emolumente als wahre Besoldungstheile angesehen, und den Hof- und Staatsdienern den fortwährenden Genuß ihrer Besoldung und Accidentien in dem letzten Fundamentalgesetze, (in dem Reichsschlusse zur Berichtigung des Lüneviller Friedens vom Jahre 1803) feyerlich garantirt.

Man enthält sich hier, die in dem Protocolle der damaligen ausserordentlichen Reichsdeputation enthaltenen einzelnen Abstimmungen der höchsten Reichsdeputirten im Einzelnen vorzulegen. Diese unsterblichen Denkmäler ihrer Weisheit und Gerechtigkeit treten aus dem Schlusse hervor, welcher das Resultat der einhelligen Stimmen enthält. Der §. 59. des zum Reichsgrundgesetze erhobenen Schlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 bestimmt:

In

„In Ansehung der sämmtlichen bishe„rigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und „unmittelbaren Körperschaften hof- geistlichen und „weltlichen Dienerschaft, Militär und Pen„sionisten, in so ferne der abgehende Regent solche „nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie „der Kreisdiener, da wo mit den Kreisen „eine Veränderung vorgehen sollte, wird „diesen der unabgekürzte lebenslängliche Fort„genuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts „und rechtmäßiger Emolumente, oder wo „diese wegfallen, eine dafür zu reguliren„de Vergütung gelassen.“

Deutlicher ist der Grundsatz, daß die Emolumente einen Theil der Besoldung ausmachen, daß auch hierauf der Staatsdiener bey vorgehenden Veränderungen ein unwiderrufliches Recht habe, wohl noch niemals ausgesprochen worden, als in diesem Reichsschlusse, welcher der Mediation der großen Kaiserreiche Frankreich und Rußland seine Entstehung verdankt. Und welche Emolumente können rechtmäßiger seyn, als jene des Reichs-Erbmarschalls, welche auf einem unverrückten Herkommen und auf Fundamentalgesetzen ruhen?

§. 65.

Im höchsten Grade wichtig für Deutschland ist die Anerkennung dieses schon durch die Vernunft geheiligten Grundsatzes, deswegen, weil sogar die Auflösung des Staatsvereines und seine politische Umstaltung der Kraft dieses Princips gar nichts entzogen hat.

Die

Die zu Paris am 12. Julius 1806 unterzeichnete Bundesakte, (die Grundlage des gegenwärtigen öffentlichen Rechts in Deutschland) hat ausdrücklich die Kraft des Rezesses von 1803 in Ansehung der Staatsdiener auch für die nunmehr verbündeten souveränen Staaten des alten Germaniens bestättiget. *)

So stark ist die Wahrheit des Satzes, so stark das Recht des Staatsdieners auf die mit seinem Amte verbundenen Emolumente, daß es nicht einmal der Umsturz eines tausendjährigen Reiches mit sich unter die Ruinen hinreissen konnte!

§. 66.

Vollkommen harmonisch ist hiemit jene in der Einleitung erwähnte wahrhaft kaiserliche Erklärung, womit Sr. Majestät Franz II. die Regierung des deutschen Reiches beschloß, und welche Allerhöchstderselbe „als den letzten Ausfluß seiner Sorgfalt, und als eine unerläßliche Pflicht ansah.“

In der letzten Erklärung an den deutschen Reichstag vom 6 August 1806, von eben jenem Tage, worin Er die Reichsregierung niederlegte, und alle Reichsstände und Reichsunterthanen von den gehabten Pflichten entband, hielt dieser menschenfreundliche Monarch es für seine Pflicht,

„den

*) Confederat. Art. II. „Toute loi de l'Empire germanique — sera à l'avenir — nulle et de nul effet, sauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionairs par le recès de mille huit cent trois — “

„den billigen und gerechten Wunsch hier öf-
„fentlich auszudrücken, daß für den Unterhalt des
„gesammten Personals der kaiserlichen und Reichs-
„diener gehörig gesorgt werde, welches bis jetzt
„theils zur Pflege der Justiz, theils zur Besorgung
„der diplomatischen und sonstigen Angelegenheiten
„zum Nutzen des ganzen Reichs und zum Dienst
„des Reichsoberhaupts verwendet worden ist;"
unter dem merkwürdigen Beysatz:

„Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs
„für das Schicksal der durch das Reichs-Entschädi-
„gungsgeschäft vom Jahre 1803 um ihre Dienstan-
„stellung gekommenen Personen so ruhmwürdig ge-
„tragen haben, läßt uns erwarten, daß das näm-
„liche Gefühl deutscher Gerechtigkeit
„sich auch auf jene verbreiten werde, die
„sich zum Dienste des Ganzen bis jetzt
„haben gebrauchen lassen."

Gewiß nimmt der Reichs-Erbmarschall unter denjenigen,

„die sich bis jetzt zum Dienste des Ganzen haben
„gebrauchen lassen

eine bedeutende Stelle ein, und er darf mit unbedingter Zuversicht hoffen,

„daß das nämliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit
sich auch auf ihn, als einen Reichs-Staatsdiener um
da mehr verbreiten werde, als er unter der deutschen
Reichsverfassung das Glück genoß, die jetzigen aller-
höchsten und höchsten verbündeten Souveräns als seine
Reichs-Mitstände zu verehren.

§. 67.

§. 67.

Auf diese allerhöchste kaiserliche Erklärung schienen die allerhöchsten und höchsten Souverains der rheinischen Confoderation zu wetteifern, um laut vor der Welt zu beurkunden, daß das Gefühl deutscher Gerechtigkeit mit der deutschen Reichsverfassung nicht untergegangen sey.

Seine königliche Majestäten von Baiern, Würtemberg und Sachsen, Seine königliche Hoheiten, der Fürst Primas, die Großherzoge von Baden, Hessen, Darmstadt, Würzburg, alle fürstliche Durchlauchten, welche gleich Anfangs den Bund unterzeichneten, oder ihm nachher beitraten, erklärten theils ausdrücklich, *) theils durch die Fortbezahlung ihrer Beiträge zum Unterhalte des vormaligen Kammergerichts, daß sie es als ihre Pflicht erkennen, für diejenigen,

„welche sich bis jetzt zum Dienste des Ganzen ha„ben gebrauchen lassen,"

ferner

*) Gesammelt sind sie, diese Denkmäler deutscher Gerechtigkeit in der schönen Abhandlung der vormaligen Herrn Assessoren von Kampz und von Stein über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen (Frankfurt 1808. 8.) Seite 50--74. — Zur Ehre der deutschen Nation und ihrer erhabenen Regenten sind vier und zwanzig Seiten mit Auszügen angefüllt, und alle übereinstimmend!

ferner zu sorgen. Wer sollte auch nur vermuthen dürfen, daß sie dieses Gefühl deutscher Gerechtigkeit gegen den Reichs-Erbmarschall,

„der sich bis jetzt zum Dienste des Ganzen hat „gebrauchen lassen,"

und dessen Justiz-Kanzley weniger bethätigen werden, als sie es bisher gegen das Reichs-Kammergericht aus eben diesem Grunde zu ihrem unsterblichen Ruhme erprobt haben!

§. 68.

Doch sogar hiebey blieben diese allerhöchste und höchste Souverains nicht stehen, Ihr Gefühl deutscher Gerechtigkeit drang zum Vortheil derjenigen noch in späteren Handlungen hervor, welche bey weitem nicht so unbestreitbar sich dem Dienste des Ganzen wie der Reichs-Erbmarschall gewidmet haben.

Mehrere Staatsverträge der allerhöchsten und höchsten Souverains sind hiezu die schönen Belegen

Seine königliche Majestät von Baiern, Maximilian Joseph, der großmüthige Schöpfer der unübertrefflichen königl. Baierischen Dienst-Pragmaktik vom 1. Jänner 1805. *) setzte in der Declaration über die Verhältnisse der, seiner Souveränität unterworfenen bisherigen Reichs-Ritterschaft vom 31. Dezember 1806. **) fest:

„die

*) Sie ist in dem Königl. Baier. Regierungsblatt v. J. 1805. und in Gönners Staatsdienst im Anhang mit erläuternden Anmerkungen zu finden.

**) In Winkopp Rhein. Bund. Heft 5. S. 343.

„die ritterschaftlichen Directoren und Diener sind „in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und „Pensionen nach den Bestimmungen des §. 59. „des Reichs-Deputations-Schlusses zu behandeln, „ihre fassionirte Besoldungen und Emolu- „mente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeit- „her angewendeten Vorschriften liquidirt und re- „gulirt werden.“

Auf gleiche Art hat Seine königliche Majestät von Würtemberg die Grundsätze Seiner Gerechtigkeit beurkundet; seitdem der König bey Aufhebung der Landstände am 30. Dezember 1805. zugesichert hat *) „den landständischen Dienern den Fortgenuß ihrer „Besoldungen und Emolumenten bis zu „ihrer anderweitigen Anstellung zu belassen.“

Seine Hoheit der Fürst Primas drückte sich hierüber in allen Erklärungen an das aufgelößte Kammergericht, welche bereits dem Publicum hinlänglich bekannt sind, in allen seinen Interventionen sowohl bey dem kaiserlichen französischen Hofe als den höchsten Souverainen in Deutschland **) ganz gleichförmig und auf jene gerechte und humane Art aus, welche alle Handlungen dieses weisen Fürsten auszeichnen.

*) In Winkopp Rhein. Bund. Heft 1. S. 139.

**) Man findet sie theils in Winkopps Rheinischem Bund, theils zusammengestellt in der Schrift über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener von den Assessoren von Kampz und von Stein S. 50—55.

nen. Eben so handelte Er, dieser gerechte Fürst! In der Organisations-Urkunde für die Stadt Frankfurt vom 10. Oktober 1806. *) ersetzte fest:
„diejenigen Staatsdiener, welche erlöschende
„Stellen bekleidet haben, behalten ihren Gehalt,
„wie bisher."

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden bestimmte in dem mit Würtemberg am 16. April 1807. abgeschlossenen Staatsvertrage: **)
„die Staats- und Cameral-Beamten werden bey
„dem Genusse ihrer bisherigen rechtmäßigen Be-
„soldungen uud Emolumenten in quali et
„quanto gelassen."

Seine kaiserliche Hoheit der Großherzog von Würzburg hat nicht nur in einer über die ehemalige Reichs-Ritterschaft erlassenen Verordnungen vom 9. Junius 1807. ***) bestimmt:
„die ehemaligen Directoren, Räthe, Beamte und
„Diener der vormaligen Korporationen, welche
„Uns zugetheilt werden, sollen nach Maasgabe
„des Reichs-Deputations Hauptschlusses vom 25.
„Februar 1803. §. 59. behandelt werden,"

son-

*) Kap. 9. §. 6. In Winkopp Rhein. Bund. Heft 3. Seite 353.

**) In Oesterreicher Archiv des Rhein. B. I. Jahrg. Stück X. num. IV.

***) In Winkopp Rhein. Bd. Heft. X. num. 1.

sondern Er hat auch im Artikel XII. des mit Baiern abgeschlossenen Staatsvertrages vom 16. Julius 1807. festgesetzt: *)

„die ritterschaftlichen Directoren und Diener sind „in Ansehung ihrer, bisher bezogenen, Gehalte „und Pensionen nach der Bestimmung des §. 59. „des Reichs-Deputations-Schlusses zu behandeln; „ihre fassionirten Besoldungen und Emolu-„mente sollen nach den, in ähnlichen Fällen zeit-„hero angewendeten Vorschriften regulirt werden.“

Wie könnte dem Reichs-Erbmarschall, einem vormaligen Reichsmitstande, ein Recht widersprochen werden, welches die höchsten Souverains in andern Staatsdienern so laut und öffentlich übereinstimmend anerkannt haben!

§. 69.

Daß die Stelle selbst erloschen scheint, hebt in keinem Falle die Entschädigungs-Berichtigung auf. Man würde die Gerechtigkeit des Anspruchs, welcher dem Reichs-Erbmarschall auf eine Entschädigung zustehet, gar nicht mißkennen, wenn bey Fortdauer dieses Staatsamtes allenfalls nur davon die Rede wäre, dasselbe den Grafen von Pappenheim ohne rechtmäßige Ursache zu entziehen. Ob aber nicht die Erlöschung des Staatsamtes selbst die Entschädigungs-Berechtigung eines Staatsdieners aufhebe, weil sie einem

*) In Winkopp Rhein. Bund. Heft X. num. 4.

einem Zufall zugeschrieben werden muß, dessen Folgen derjenige tragen muß, welchen der Zufall trifft, diese Frage verdient hier eine genauere Untersuchung.

Es kommt hiebey alles darauf an, in welchem Subjekte sich eigentlich der Zufall ereignet. Dieses Subject ist der Staat, nicht der Staatsdiener, der Staat also auch verbunden, die Folgen des Zufalls zu tragen.

Der Staatsdiener erfüllt seine ganze Verbindlichkeit durch seine Bereitwilligkeit, dem Staate seine Dienste zu leisten, und theils der bekannte Rechtssatz: quod per me non stat, quominus impleam, pro impleto habendum est, *) theils die Rücksicht, daß der Zufall auf den Staat zurückfalle, wenn er von den Diensten keinen Vortheil mehr ziehen kann, erproben, daß der Staatsdiener bey einem, seiner Natur nach fortdauernden, und durch Zufall oder organische Abänderung erloschenen Amte seinen Anspruch auf Fortdauer des mit seinem Amte verbundenen Einkommens keineswegs verlieren.

§. 70.

Man übergehet hier jene Schriftsteller, welche diese Grundsätze bei dem Locations-Vertrage aus Vernunft und Gesetzen längstens nachgewiesen haben, so gewiß auch ihre Gründe, von der Theorie des Zufalls ent-

*) Woraus Herr von Kampy und von Stein über die Entschädigungs-Berechtigung Seite 4. argumentiren.

entnommen, analog auf gegenwärtigen Fall eines durch Zufall oder höhern Drang erloschenen Staatsamtes anwendbar sind; man beschränkt sich vielmehr darauf, die Meinung einiger der neuesten Schriftsteller hier anzuführen, die mit Scharfsinn und Gründlichkeit den Staatsdienst aus einem zum Theil originellen Gesichtspunkt behandelt haben. Z. B. Gönner am obigen Orte sagt:

„Einem Regenten zumuthen, daß er alle veraltete und durch bloßen Zufall hingeschleuderte Einrichtungen bestehen lassen müsse, daß er nicht befugt sey, nach dem Umfang seines Staates den Mechanismus aller Behörden, die Zahl der Räder in der Staatsmaschine, und das Eingreifen derselben in einander zu verändern, damit er alles mit Leichtigkeit und Schnellkraft vom Zentrum aus leite und in Bewegung setze: hieße wohl nichts anders, als eine Staatsregierung aufstellen, und ihr die nöthigen Mittel entziehen, unter welchen zweckgemäße Organisationen das wesentlichste ausmachen. So wenig nun dieses angenommen werden darf, so wenig darf geläugnet werden, daß alle diese Umstände das Ende der Staatsdienste unwillkührlich herbeyführen.“

„Aber man trifft eben hier den bedeutenden Unterschied an, daß Staats diener, deren Nahrungsstand (oder Einkommen) auf einem solchen erloschenen oder aufgehobenen Amte ruhten, von dieser Veränderung unabhängig ihren Nahrungsstand durch Staatsdienste, wie jene, welche durch einen Vertrag in den Dienst eines Staates traten, ihre Vertragsrechte behalten. Sie sind bereit, dem Staate ihre Dienste ferner zu

widmen,

widmen, sie sind schuldig, dem Rufe des Staates zu andern Diensten gehorsam zu folgen, diese Bereitwilligkeit erschöpft von ihrer Seite alle Bedingungen ihres Nahrungsstandes oder Vertrags, und der Staat, der sich ihrer Dienste nicht mehr bedienen will, kann zwar sein Recht auf diese Leistung aufgeben, aber hierdurch das Recht eines vormaligen Staatsdieners auf seinen Nahrungsstand (den Amtsertrag) oder aus dem Vertrage nicht aufheben." *)

§. 71.

„Eine der neuesten und beliebtesten dem neuen „Staatsrecht der Politik und Statistik Deutschlands „gewidmete Zeitschrift **) drückt sich hierüber folgender „Massen aus: allerdings hat jeder Staat die Befug„niß, seine Verfassung zu ändern, ja ganz aufzuhe„ben, allein eben so unumstößlich gewiß ist es auch, „daß der sich neu organisirende Staat die Verpflich„tung habe, diejenigen zu entschädigen, welche durch „diese Veränderung der Staatsverfassung an ihren „wohl erworbenen Rechten leiden, mithin diese orga„nische oder administratorische Staatsveränderung nicht „anderst, als mit Vorbehalt der Privatrechte, oder „wenn diese nicht mehr bestehen können, unter „völliger Entschädigung für deren Auf„opferung vorzunehmen, diese Theorie ist zu be„kannt, als daß sie einer umständlichen Entwicklung „bedürf=

*) Gönner der Staatsdienst ɾc. §. 102. Seite 249.

**) Germanien von Crome und Jaup, drittes Heft, Seite 543.

„bedürfte. *) Gesetzt die alte und die neue Verfas„fassung stellten hierüber verschiedene und abweichende „Verfügungen auf, welches jedoch in Rücksicht der „Reichsverfassung und der Konstitution des rheinischen „Bundes hinsichtlich auf die Staatsdiener der Fall „nicht ist — so muß die Erwägung und Abmessung „der Entschädigung betheiligter Personen nach denen „Grundsätzen der alten Verfassung geschehen, weil sie „für die bisherige Verfassung die Entschädigungsnorm „enthält, und Niemand sich von einer Gesellschaft „trennen kann, ohne die Pflichten, die er als Gesell„schafts-Mitglied nach denen Gesellschaftgesezen hatte, „zu erfüllen."

§. 72.

Es drückt sich dieselbe neueste Abhandlung **) über die Berichtigung der Mitglieder des bisherigen Reichs-Kammergerichts entweder auf lebenslängliche Beybehaltung ihres bisherigen Gehalts oder sonstige Entschädigung folgender Massen aus: „Im Jahre 1803 „wurden diese Grundsätze selbst bey Dienern nicht mehr, „als Fürsten existirender Regenten anerkannt; sogar „deren successor Singularis mußte den Staatsdienern „ihren

*) Eine als ausgezeichnet musterhaft längst bekannte und der Nachahmung so würdige über meinem Lobe sehr erhabene Regierung — die königlich baierische Regierung hat kürzlich diesen Grundsatz (nach so vielen in den angezeigten Schriften von Kampz, Winkopp, Oesterreicher zu lesenden Erklärungen) anerkannt.

**) Germanien 1ster Band, 3tes Heft, Nr. XXVI., Seite 155 und 165.

„ihren vollen Gehalt lassen, allein die Fürsten, wel„che denen letzten Mitgliedern des uns Deutschen und „selbst unsern spätesten Nachkommen ewig ehrwürdig, „und im dankbaren Andenken bleibenden Reichs-Kam„mergerichts ihre Richterstellen ertheilten, mit welchen „diese im Präsentations= und Dienstvertrag stehen, „von welchen diese ihre Aemter tragen, an deren Statt „und in deren Namen, mit jenen Reichsgesetzen zu „reden, diese am Kammergericht saßen, und ihre Aem„ter verwalteten, welche diese repräsentirten, sind noch „alle als Fürsten vorhanden, es sind noch die nämli„chen Fürsten; *) wo ist einer ihrer Thronen umge„stossen? Sie existiren alle noch als eine erhabene Re„genten-Gesammtheit, welche nur die Form ihrer Ver„fassung verändert hat, ihre Macht, ihr Ansehen, ihre „Einkünfte sind vergrößert, allein ist dieses ein Titel, „Verbindlichkeiten aufzulösen?

„Deutschlands Fürsten sind zu gerecht, zu edel„müthig, als daß sie so denken könnten, alle haben „vielmehr die Verbindlichkeit die Mitglieder des Reichs-

*) Daß der Reichs-Erbmarschall in noch eminenterem Grade demselben ganzen Reiche in concreto Dienste leistete, mit seiner Justiz-Canzley nur zum Dienste des ganzen sich gebrauchen ließe, und eben so im Namen des Kaisers und ganzen Reiches auf dem Reichstag zu Regensburg Justiz administrirte, bey dem noch lebenden deutschen Kaiser, so wie bey denen noch vorhandenen 4 neuen Kurfürsten die gewöhnlichen Dienste leistete, und von all... noch vorhandenen deutschen Reichsständen die Römer-Monate zugesichert bekam, ist bereits erwähnt.

„Kammergerichts angemessen wieder anzustellen, oder „ihnen ihre Besoldnugen ungeändert fort zu zahlen, „feyerlich durch Wort und That anerkannt, dadurch „bewiesen, daß deutsche Fürsten Gerechtigkeit unter „allen Verfassungen sich gleich bleibe, und ihr eben „damit ein bleibendes zum Dank und zur Verehrung „laut aufforderndes, würdiges Denkmal errichtet.“

§. 73.

Alle Erklärungen der allerhöchsten und höchsten Souverains in Deutschland über die fernere Sustentation der am ehemaligen kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte befindlichen Reichs-Staatsdiener dienen den angeführten Grundsätzen zur Bestärkung; denn auch der Dienst des Reichs-Kammer-Gerichts ist mit der deutschen Reichs Verfassung erloschen, wie der Dienst des Reichs-Erbmarschalls, und man hat das Princip, gültig für alle Reichs-Staatsdiener, anerkannt, indem man die fernere Sustentation des reichskammergerichtlichen Personals für eine heilige Pflicht erklärte. Ohne diese hier zu wiederhohlen, will man vielmehr eine ausheben, welche aus dem Herzen eines Fürsten floß, der als Regent und als Gelehrter die allgemeine Verehrung gleich stark in Anspruch nimmt. Seine Hoheit der Fürst Primas sagt mit vollem Rechte in dem über die Sustentation des Kammer-Gerichts an den Herrn Fürsten von Benevent erlassenem Schreiben vom 16. November 1806. *)

„Mon

*) Winkopp Rhein. Bund. Heft. X. Seite 138 und Seite 14. der Einleitung. Auch hat Napoleon der Große

„Mon ancienne qualité d'Archichancelier de l'Em-
„pire germanique me paroit imposer l'obligation
„d'interposer même après son extinction mon
„intercession en faveur des personnes souf-
„frantes par l'abolition des anciennes
„formes et des institutions liées depuis
„des siecles à la constitution du dit
„Empire." (Das Reichs-Erbmarschallamt in dieser Familie zählt 7 Jahrhunderte.)

Noch stärker motivirt dieser gerechte Fürst seine edle Intercession durch die nachfolgende Stelle:

„L'acte constitutif de la Confédération du Rhin
„du 12. Juillet dernier ordonne par l'article 32.
„que les emploïés dans les états dévolus aux Sou-
„verains de la Confédération conserveront le trai-
„tement, dont ils jouissoient ci-devant, ou dev-
„ront être pensionnés d'une manière y proportion-
„née. Je ne puis en appliquant aux em-
„ploïes de l'empire germanique consi-
„dére en corps, qu'en conclure, que le
„même bien fait doit nécéssairement
„leur être adjugé."

Unter diesem mit Gerechtigkeit ausgesprochenem allgemeinen Princip stehet auch der Reichs-Erbmar-schall

---

Große einen neuen Beweis seiner Gerechtigkeit dadurch gegeben, daß bey der Aufhebung des Tribunats die Tribunen, entweder auf eine angemessene Art wieder angestellt wurden, oder ihre Besoldungen sogar behielten, ob sie gleich nur temporaire Staatsfunctionäre waren, und als solche nur auf eine Zeit lang berufen wurden.

schall und das Personale seiner Justiz-Kanzley, welche nach der vorausgehenden Erörterung den

„Emploïes de l'empire germanique considéré en
„corps

mit den nämlichen Rechten, wie die Mitglirder der höchsten Reichsgerichte, beygezählt werden müssen.

§. 74.

Wenn nun nach diesen Gründen die Gerechtigkeit des dem Reichs-Erbmarschall zustehenden Anspruchs auf eine Entschädigung überhaupt nicht bestritten werden kann, so wird es nunmehr darauf allein ankommen, die Gegenstände zu unterscheiden, wofür ihm eine Entschädigung gebührt, weil sich hieraus die Größe der ihm gebührenden Entschädigung und das Subjekt, welchem die Entschädigung obliegt, richtig bestimmen läßt.

Sein Verlust bestehet nun I. in den Einkünften, womit sein Reichs-Erbamt überhaupt verbunden war, wohin besonders die Krönungs-Lehen und Introductions-Gefälle zu zählen sind. II. In demjenigen, was er vermöge eines besondern von Kaiser und Reich ratificirten Vertrages mit den Reichsstädten zu erheben hatte, und den desfallsigen Rückständen seit der Permanenz der allgemeinen Reichs-Versammlung. III. In den Rückständen von den dem Reichs Erbmarschall in den Jahren 1767 und 1791 bewilligten Römer-Monaten. IV. In Carirung mehrerer Städte-Steuern. V. In weiterer Entbehrung der durch Mediatisation verlorenen beträchtlichen Revenuen. VI. In dem ihm

nach

nach nicht mehr zu Regensburg bestehendem Reichstag entzogenen Vergleichs = Quanto für die Abtretung der Juden daselbst, *) VII. In dem auch für ihn eben dadurch zu cessiren gekommenen Antheil an den Concessions = Civil, und Criminal=Strafgeldern, Sporteln und Taxen mancher Art, endlich VIII. in den mit dem Amte dieses ersten Reichs=Erbbeamten verbundenen Auszeichnung

Man kann hieraus schon vorhinein abnehmen, daß diese Entschädigungs=Punkte sich hie und da auf andere Subjecte beziehen.

§. 75.

Soviel nun die mit dem Reichs = Erbmarschallamte verbundene Emolumente im Allgemeinen anbelangt, worunter diejenigen verstanden werden, welche nicht aus speciellen Rechtstiteln von besondern Subjekten, (wie die mit den Reichsstädten bedungenen Abfindungs Gelder,) zu entrichten waren, so fallen diese dem gesammten Reiche zur Last, und stehen ganz in der Cathegorie der kammergericht=

*) Man kann nach gegenwärtiger Darstellung und getroffener Einleitung von den gerechtesten und edelsten Gesinnungen des erhabensten Carl von Dahlbergs mit Zuversicht hoffen, daß, da er auch nur mit den gleich wohlthätigen Absichten, die in ihren Rechten dadurch gekränkte entschädigen zu wollen, die Souveränität Regensburgs angenommen, er gleich anderen Souverainen diese Verleihung nicht versagen werde.

gerichtlichen Sustentations-Beiträge, oder der Kreisschulden; sie sind radicirt auf denjenigen Landen, welche vormals das deutsche Reich nach seiner durch den Lüneviller Frieden constituirten Intergrität ausmachten, sie sind als eine wahre Reichsschuld anzusehen, welche das gesammte Reichsgebiet afficiren, und auch nach seiner Auflösung denjenigen Landen inhäriren, welche durch die Rheinische Conföderation ursprünglich oder mittelst nachherigen Beytritts in den Zustand der Souverainität unter den föderativen Modifikationen eingetreten sind.

Wie von diesen Ländern aus dem erklärten Grunde einer rechtlichen Verbindlichkeit die Kammerzieler noch gegenwärtig ununterbrochen mit patriotischem Edelmuthe bezahlt werden, wie die rheinische Bundesacte im Artikel 29. verfügt:

„die conföderirten Staaten tragen zur Bezahlung
„der dermaligen Kreisschulden nicht blos in Rück-
„sicht ihrer alten Besitzungen bey, sondern auch
„für jene Gebiete, die jetzt ihrer Souverainität
„unterworfen wurden,“

eben so müssen nach der vollen Identität des Princips von eben diesen Ländern die Beiträge zur Entschädigung des Reichs-Erbmarschalls geleistet werden.

§. 76.

Zwar haftete sonst nach allgemeinen Principien ein Theil dieser Entschädigungs-Verbindlichkeit, verbunden mit der Berechtigung der noch rückstehenden Römer-Monats-Gelder auf jenen Provinzen des vor-

maligen

maligen deutschen Reiches, welche auf dem linken Rheinufer gelegen und durch den Frieden von Lüneville 1801. an Frankreich abgetreten wurden.

Allein man kennt allgemein die Grundsätze, aus welchen Frankreich diese Schulden betrachtet, welche auf den ehemaligen deutschen an Frankreich abgetretenen Ländtrn hafteten.

Es siehet diese Abtretung als eine vom Reiche in Gesammtheit (collectivement) geschehene Cession an, welche ohne Mitübertragung der Lasten oder Schulden geschah, und da die Erbfürsten wegen ihrem Verluste an überrheinischen Besitzungen durch andere Länder auf dem rechten Rheinufer entschädiget wurden, so gehet Frankreich von dem Standpunkte aus, daß diese Entschädigungen das Surrogat der überrheinischen Besitzungen in Ansehung des Ertrags, folglich auch das Surrogat in Ansehung der Lasten und Schulden seyen, welche auf den vorigen Besitzungen hafteten. Nach diesen Gründen hat der kaiserl. französische Staatsrath Jollivet als Liquidations-Commissair fast alle Reclamationen einstimmig erlediget, und die Folge hievon ist, daß die Rückstände an den dem Reichs-Erbmarschall bewilligten Römer-Monaten, so wie seine Entschädigung im allgemeinen den auf dem rechten Rheinufer entschädigten vormaligen Besizern überrheinischer Länder obliege. *)

§. 77.

*) Da manchem Leser die verschiedene von dem eben genannten kaiserl. französischen Ministre et liquidateur

gene-

§. 77.

Die Abfindungs = Summe von tausend Gulden, zu deren Zahlung sich die Reichsstädte in Gesammtheit

---

General de la rive gauche du Rhin auf abseiten der deutschen Fürsten beschehene Hinverweisung solcher Schulden und Rückstande gegebene Decisionen, erlassene Declarationen, und manche sogar auf von ihm zu Paris beschehene Anfragen und eingetroffene höchste Entscheidungen bestimmt erklärte Rückverweisungen an die diesseits des Rheins entschädigte Regenten noch unbekannt seyn dürften, so kann der Verfasser aus einigen noch in seinem Geschäfts-Bureau hinterliegenden solchen Erklärungen hier einiger Stellen erwähnen, wo es z. B. heißt:

Considerant,

2do) Qu'il n'a amais ete dans l'intention du gouvernement francois de se charger de cette classe des dettes ainsi qu'il résulte de l'art 9 du traite de Lunneville et du §. 38. du Reces de l'empire germanique.

> §. 38. Les terres et proprietès assignès aux ètats d'empire en remplacement de leurs possessions a la rive gauche du Rhin demeurant specialement affectées au payement des dettes des dits Princes tant personelles que de celle provenant de leur anciennes possessions, und an einem anderen Ort.

5to) Qu'enfin les indemnites sur la Rive droite du Rhin accordées a N. N. sous la Mediation de la france par le Reces de l'Empire germanique ayant èté mesures sur la perte de ses revenus a la rive gauche du Rhin sans deduction de ses dettes personelles et camerales qui sont encore inconnues, il serait injuste et contraire a la teneur du traité de les faire

heit bey jedesmaliger neuen Eröffnung eines in alten Zeiten meistens nur ein paar Monate angedauerten Reichstages in einem allerseits so feyerlich von Kaiser und Reich garantirten, und nur in Voraussetzung der richtigen Erfüllung von dem Erzmarschall und obersten Lehens-Herrn dem damaligen Churfürsten (dermalen Sr königlichen Majestät) von Sachsen genehmigten Vergleiche vom Jahre 1614 verbunden haben, verdient unter Rückblick auf dasjenige, was hierüber schon in der II. Abtheilung gesagt wurde, hier noch die besondere Würdigung.

Die Reichsstädte hatten sich in Gesammtheit verbunden, dem Reichs-Erbmarschall bey Eröffnung eines jeden neuen Reichstags die Summe von 1000 fl. zu bezahlen; und da die Reichsstadt Regensburg sich hierüber auf eine besondere Uebereinkunft der Reichsstädte unter sich bezog, so war der Reichs-Erbmarschall bedacht, und endlich so glücklich, den besondern Anschlag aufzufinden, nach welchem die Reichsstädte in den Jahren 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668 und 1669 diese Summe durch Beyträge jährlich an den Reichs-Erbmarschall abführten.

Hier-

faire supporter au Gouvernement francois et d'accroitre ainsi aux depens du tresor publique francois la Masse des indemnités que les Princes ont receuillies en allemagne etc.

Hieraus gehet von selbst hervor, daß die dermaligen souveränen Besitzer solcher Reichsstädte, welchen sie theils durch Mediatisirung bey Berichtigung des Lüneviller Friedens, theils durch die Pariser Convention vom 12. Julius zufielen, den hievon haftenden Rückstand an den Reichs-Erbmarschall und seine Familie abzuführen haben.

In Ansehung des Quantums muß bemerkt werden, daß, nachdem der gedachte Vertrag von der damaligen Verfassung ausgehet, wo der Reichstag noch nicht permanent war, die Reichsstädte der stillschweigenden Prorogation des Reichstags in Beziehung auf den mit dem Reichs Erbmarschallamte abgeschlossenen Vertrag selbst die Wirkung beylegten, daß alle Jahre einmal die stipulirte Summe bezahlt werde, da eben dieses die einzige natürliche Deutung dieses Vertrages nach seinen Motiven und nach der eingetretenen Veränderung seyn konnte, besonders wo nach jeweiligen statusmäßigen Berechnungen die Reichs-Erbmarschälle für die Subsistenz der Regensburger-Kanzley durch 144 Jahre, jährlich 3500 fl. aus dem ihrigen bezahlten, und außer denen erwähnten ersteren 7 Jahren, von wo an der Reichstag permanent verblieb, in 136 Jahren dießfalls nichts bezogen, so läßt sich auf den und mit vorzüglichem Grund jener siebenjährigen continuirten Agnition und des dadurch begründeten Herkommens der Rückstand auf 136 Jahre mit 136,000 fl., ohne alle Verzugszinsen, ansetzen.

In Abwägung der dem Reichs-Erbmarschall zu bewilligenden Indemnisation werden die allerhöchsten

und

und hohen Souverainen der rheinischen Conföderation in vorzügliche Rücksicht zu nehmen geruhen, daß wie die Reichserzämter einen sehr erhabenen Vorzug der höchsten Kurfürsten des Reiches, ja sogar den historischen Ursprung der Kurwürde ausmachten, sie eben so auf die mit denen Reichs-Erbämtern begnadigten minderen Reichsstände eine verhältnißmässige Auszeichnung übertrugen, daß insbesondere ein solch eminenter Vorrang dem Reichs Erbmarschall zu Theil wurde, dessen fortwährende Funktionen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, dessen wichtiges Amt bey Kaiserwahlen und Krönungen ihn mit dem allerhöchsten kaiserlichen Hofe und mit den höchsten und hohen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in ununterbrochene und folgenreiche Berührung versetzt, deren vortheilhafte Wirkungen für ihn und seine Familie aufhören, daß die ehemals unmittelbare reichsgräflich von Pappenheimische Familie zu den Reichsständen gehörte, und es der Entschädigung eines ehemaligen Mitstandes gilt; daß das Erbmarschallamt dieser Familie erblich zustand, daß der dermalige Graf und seine Vorfahren mit einem angestammten Patriotismus ununterbrochen dem deutschen Reiche viele von demselben selbst öffentlich anerkannte Opfer brachten, daß ihm der Untergang des deutschen Reichs, die Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit nebst allen damit verbundenen Vortheilen entzog; daß die Erlöschung seines Reichs-Staatsamtes noch immer durch den Unterhalt mehrerer für den Reichsdienst angenommener Diener beträchtliche Kosten verursacht; daß mit dieser Erlöschung auf einmal alle

künf-

günstige Aussichten auf die seinen Voraltern und ihm zugefloßenen kaiserlichen Gnaden — durch Ueberlassung mancher Reichssteuern, durch Reichs-Lehenanwarthschaften, Römermonate und dergleichen verschwunden, daß er und seine Familie troz der Entbehrung jener beträchtlichen Rückstände dessen, was ihm nach der Natur der Sache, (da sein Debitor das überlassene Aequivalent genossen,) vertragsmäßig von denen Reichsstädten gebührte, und was ihm durch mehr erwähnte 2 Reichsschlüße von allen ehehinigen deutschen Reichsständen zum Ersatze dessen, was er zu Aushaltung der Dienstbeschwerden und Lasten aus seinen und seiner Familie von Alters her gröߟtentheils titulo oneroso, (wenn gleich hie und da manchen Urkunden zufolge ob bene merita (erworbenen Eigenthum zum Opfer gebracht, verliehen war, bis zum Moment der Auflösung mit seiner Person, und ganzen Kanzley dem deutschen Reich in concreto nach gesetzlicher Verfassung die Dienste fortgeleistet, dabey hier jene Arreragen in Ausstand lassen mußten, dort aber nicht nur die Revenuen jener zu seiner und seiner Reichsdienerschaft Subsistenz nach und nach zu veräußern gezwungenen Gütern und Besitzungen carirte, sondern auch von denen eben deswegen und während denen letzten Kriegen aufgenommenen Capitalien die Zinsen so fort bezahlen mußte, wie deren Entrichtung und endliche Abtragung der oben erwähnter Maßen bey Mediatisation seiner Herrschaft noch in 263,637 bestandenen Kapitalien ihm noch zur Stunde obliegt, und die er nach hier öffentlich vorgelegten Etats seiner durch Ueberkommung jener Rückstände und Verleihung seiner

vollen

vollen Entschädigung je zu tilgen, im Stande ist. Er darf also gewiß der gerechtesten und wohlthätigsten Würdigung der gegenwärtigen Darstellung unter dem allerhöchst zu implorirен gewagten Beystand und Mitwirkung Sr. Majestäten der Könige von Baiern und Sachsen, als Souverainen und resp. ehehinigen Erzmarschall, dann Sr. des Herrn Fürsten Primas Hoheit als Erzkanzler und Vorstand der rheinischen Conföderation entgegen sehen.

Beylagen.

I.

Erlaß des vormaligen deutschen Reichs-Erbmarschalls Karl Grafen und Herrn zu Pappenheim, d. d. Pappenheim am 22. Julius 1808 an den Erbmarschallamts-Kanzley-Registrator Thomas Michael von Preu in Regensburg, auf dessen unterm 27. Junius l. J mit Anschluß Inventariums des noch in Regensburg befindlichen Archivs und der nicht unbeträchtlichen erbmarschallamtlichen Registratur erstatteten Bericht und diesfalls gemachten Vor- und Anträge.

Resolutum.

Da nach eingesehenem, und hierbey rückgehendem Akten, Dokumenten- und Korrespondenz-Verzeichniß sich ergiebt, daß ein Theil davon als zu meinem Haus-Archiv gehörig, und bey den ohnehin nach diesfalls zweifelhaften Verhältnissen, als frommes Familien-Andenken wenigstens betrachtet, hieher verbracht werden muß, über einen andern, und den größten Theil dieser Registratur dahingegen bis zum Bestand des Rheinischen Bundestags in Frankfurt, und

(was die viele Justiz-, Inventur-, Theilungs- und anhängige Prozeßakten betrifft) vor dem Bestehen eines Bundesgerichts, oder anderen dafür kompetenten höchsten Tribunals so leicht, und aus der ganz einfachen Ursache von mir nichts verfügt werden kann, weil manche Innländer, angesehene Unterthanen, und Standesherren der verschiedenen Souverainen sowohl, als auch manche Ausländer noch die best gegründete Ansprüche, in Hinsicht der Erhaltung als dermal einstigen Entscheidung ihrer Rechte, und vorzüglich jener bis zur Auflösung des deutschen Reichstags so legal angebrachten als förmlich verhandelten Ansprüchen, sogar ein vollkommenes Recht erworben haben.

Ich bin deswegen um so gewisser ausser Stand über ihre gestellte Anträge, und geäusserte Wünsche das geringste zu äussern, als bey, entweder von dem höchsten Protektor der rheinischen Konföderation getroffen werdenden allgemeinen Bestimmungen, und hiernach durch des Herrn Fürsten Primas Hoheit im Namen der alten und neuen Stände zu machenden etwa allschon gemachten Einleitung, erst eine solche mir den eigentlichen künftigen Gesichtspunkt an Handen gebende Entscheidung erfolgen kann, dieser Entscheidung auch um so zuversichtlicher von mir entgegen gesehen wird, weilen rücksichtlich meines bis zum Moment der Auflösung des deutschen Reichstags verwalteten Amtes, der mit so vielen deutschen Reichs- und Kreisdienern in gleicher, wenn schon eminenterer Kathegorie getragenen, und zum Vortheile mancher auf alle Fälle ohne unser Verschulden aufgehobenen

Würde,

Würde, jener gleich gerechten, und wohl noch weniger zu beanständen möglichen Entschädigung gleichfalls noch keine Verfügung getroffen ist.

Es muß mithin mein sämmtliches Reichs-Erbmarschall-Amts-Archiv, so wie die im rückgehendem Inventario verzeichnete Registratur, besonders was Justiz-, Inventur-, Polizei- und Rechnungssachen betrifft, wenigstens bis zur Verbescheidung meiner an des Herrn Fürsten Primas Hoheit nach Frankfurt desfalls mit gemachten Anzeige, und denen damit verbundenen Anträgen, an den höchsten Protektor des Rheinischen Bundes respektive dessen dem sicheren Vernehmen nach ehestens zu Arrangirung der deutschen, und vorzüglich rheinischen Bundesangelegenheiten in Frankfurt eintreffenden hohen Bevollmächtigten, an Ort und Stelle in Regensburg verbleiben.

Wenn ich gleich an sich alle alte, die Reichstagssatzungen, und Abschiede — die ehehinigen Gesandtschaften des Kurfürstlichen, Fürstlichen, Gräflichen und Städtischen Collegii, derselben Introduktionen, Legitimationen, Einquartierungen, Protektionen ꝛc. betreffende Papiere, so wie jene die Reichs-Erbmarschallamtskanzley selbst, die Aufrufe, Ansagen ꝛc. betreffende Akten für die Zukunft keiner weiteren Aufbewahrung, besonders in einem auf meine Kosten fortzuerhaltenden Ort, zu irgend einem reellen praktischen Gebrauch würdig erachte; so müssen doch auch diese Akten-Verschläge, bis zu gleicher Einlangung allerhöchster Entscheidung, und was jene der — in der

rheini-

rheinischen Konföderation nicht begriffenen Stände betrifft, bis zu der von denselben mit zu treffenden Verfügung wohl verwahret hinterstellt bleiben, indem auch hinsichtlich dessen bey der Auflösung des deutschen Reichskörpers, und bis jetzt, hievon gar nichts erwähnet worden, gleichwohl bey veränderter Lage der Dinge hier, oder dort diese Gegenstände zu verschiedenem Behuf, und wenn auch nur historisch betrachtet, von einem oder anderen der hierauf gegründetes Recht habenden höchsten Interessenten, und ehehinigen so neu verbundenen als nicht verbundenen deutschen Reichsständen von mir erfordert werden könnten, da ich von denen hohen und höchsten alten deutschen Reichstags- und auch denen neuen Rheinischen Bundesgliedern, ja selbst von denen, von dieser neuen Konföde ation noch ausgeschlossenen ehehinigen deutschen Reichsständen vor der Hand als allerseitiger Administrator oder Depositar, und bis zu näheren Dispositionen dafür wenigstens responsabel geachtet werden müßte. —

Da endlich auch diese noch meiner Obsorge anvertraute Urkunden und wohl eigenthümliche Papiere so mancher Partheyen von daher, von jenen der verschiedenen Gesandschaften der daselbst abgetretenen, aufgelösten, oder abzuziehen gezwungenen deutschen Reichsstände sehr zu unterscheiden sind, weilen jene nur das privativ disponible Eigenthum der Gesandtschaft, und des sie kommittirten höchsten und hohen Reichsstandes in sich faßten, daß diesseitige, und hier inventirte Archiv, dahingegen für ein dem ganzen

zen deutschen Vaterland annoch angehöriges, sohin den sämmtlichen ehemaligen Regensburger Reichstagsgliedern, wie auch fremden Gesandten, und auswärtigen souverainen Höfen zuständiges Eigenthum anzusehen ist.

So muß auch in dieser Hinsicht der bisherige Zustand rücksichtlich des Reichs-Erbmarschallamt-Archivs und Registratur überhaupt unverrückt verbleiben: und ich fühle mich ganz ausser Stand einen einzigen Ihrer Anträge zu verbescheiden, wird jedoch von des Herrn Fürsten Primas Hoheit auch dießfalls die auf ihre Anfrage mit Bezug habende Entschließung früher erfolgen, als die längst verheissene rheinische Bundeskonstitution, und Eröffnung des Bundestags selbsten erscheinen möchte; so werden Sie davon die nähere Nachricht, und gemäße Verbescheidung erhalten.

Pappenheim den 22. Juli 1808.

Carl Theodor Friedrich
Graf und Herr zu Pappenheim.

II.

Vollmacht.

Ich Carl Theodor Friederich, des ehehinnigen Heiligen Römischen Reichs Erbmarschall, und Reichs-Forst- und Jägermeister im Nordgau, Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rothenstein, Calden- und Ballenberg, Dännenlohe, und Oberschwanningen ꝛc.

Da ich in der Eigenschaft, als bisheriger, des H. R. R. Erbmarschall am Regensburger Reichstag nach denen durch die Rheinische Conföderations-Akte vorhandenen, so selbst eigenen, als rücksichtlich meiner Besitzungen eingetretenen Verhältnissen, und eben daher in so mancher Rücksicht wegen Verlust, Schadloshaltung, dann Ueberkommung meiner Arrerage-Rückstände, wie auch der, an die vormalige, und neuerlich allerhöchst, und hohe conföderirte Souverains, nicht minder an jene, den rheinischen Bund noch nicht beygetretene höchste, und hohe Stände des bis zum 1ten August 1806 bestandenen Reichstages meine Rechte zu wahren, und vorzüglich als mit aufgelöster allgemeiner Reichs-Staats-Diener meine Ansprüche in competenter Art geltend zu machen berechtiget und entschlossen bin; als ertheile ich in Kraft gegenwärtiger Urkunde dem Herrn ***) den Auftrag, und die Spezial-Vollmacht, sowohl bey den sämmtlich höchsten, Durchlauchtigsten, so Königlichen, Fürstlichen, und anderen Gliedern der Conföderation, als

bey

*) Der Verfasser dieser Darstellung.

bey denen übrigen, diesem Bund bis jetzt noch nicht beygetretenen, ehemaligen Mit- und deutschen Reichsständen, meine aus der Erbmarschallswürde sowohl, als aus sonstigen Aufträgen, Verhältnissen und Besitzungen sowohl pro praeterito, praesenti, et futuro zustehenden Rechte, Befugnisse und Ansprüche, zu wahren, zu vertreten, und aller Orten geltend zu machen, sämmtliche dahero resultirende Rückstände, als auch die weitere, mir als eben so unschuldig aufgelösten allgemeinen Reichs-Staats-Diener zuständige Entschädigungs-Punkte in Natura, oder aequivalenti, zu realisiren, resp. zu liquidiren, und darüber nach Gutfinden die räthlichsten Arrangements zu treffen, besonders aber wegen der Zukunft rücksichtlich meiner noch bestehenden Rechte, oder aber bey etwa derselben gänzlicher Erlöschung ganz annalog eintretender Pensionirung, die Gründe bey Sr. Hoheit dem Herrn Fürsten Primas der rheinischen Confoderation, so wie bey denen übrigen allerhöchsten, und hohen Souverainen, endlich bey der, in der Fürstlich-Primatischen Hauptstadt Frankfurt zusammentretenden Bundesversammlung wirksam allerunterthänigst vorzulegen, und nach denen aller Orten bey denen höchsten Souverainen vorhandenen gerechten Präjudicien, auch rücksichtlich meiner Person, der getragenen Würde, und meiner im Namen des Keisers, und deutschen Reiches bis zur Auflösung bestandenen Justiz-Kanzley in noch höherem Maaße anwendbaren erhabensten Beyspielen geltend zu machen: Den Stand des Archivs, und der Registratur resp. dieses meines, bis zur Auflösung des Reichstages bestandenen Erbmarschallischen

Gerichts-

Gerichtshofes, resp. meiner Justiz-Kanzley von Regensburg, zu Frankfurt, als dem bestimmten Sitz der neuen Vereinigung der conföderirten höchsten Stände der vormaligen deutschen Reichsversammlung, und also höchst ihren dort anwesenden Ministern, und Gesandten vorzulegen, dann auf eintretende gerechteste Bestimmung der höchsten Souverainen zugleich nach bewirkter Separation jener Urkunden und Verhandlungen die, an die verschiedenen deutschen Höfe, andere Gesandtschaften, und mit auch an fremde Behörden zu Folge der neuern Verfassung gehörende Akten, nach habender Instruktion zu extradiren: Inzwischen jedoch von denen sämmtlichen so vormaligen, als gegenwärtigen allerhöchsten, und hohen deutschen Reichsgliedern die erwünschte gnädigste Entschliessungen zu erbitten, und in competenter Art und Weise an Ort und Stelle zu solicitiren, minder nicht in Betreff meiner an die ehehinige freye Reichsstadt Regensburg, und andere ehemalige Mitstände des deutschen Reichs habenden Forderungen und Ansprüche, die zweckmäßigsten Vergleiche einzuleiten, und unter meiner demnächst erfolgenden Ratifikation abzuschliessen. Zu welchem Ende ich diesem meinem Herrn Bevollmächtigten sub Clausula rati, grati et indemnisationis gegenwärtige Bevollmächtigungs-Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt zu seiner vollkommenen Legitimation zugestellt habe.

So geschehen Pappenheim den 25. July 1808.

Carl Theodor Friedrich
Graf und Herr zu Pappenheim.

III.

Unterthänigstes Promemoria.

Des Reichs-Erbmarschalls Grafen zu Pappenheim an Seine Hoheit den Fürsten Primas der rheinischen Conföderation d. d Regensburg 26. December 1808 dessen Entschädigungs-Ansprüche betreffend.

Euer Hoheit!

Erlauben gnädigst, daß auch gehorsamst Unterzeichneter für sich und seine Familie den Verlust seines Amtes, seiner Würde, jener damit verbundenen allgemeinen und besonders hochdenselben bekannten Privilegien, Prärogativen, und Dienst-Emolumenten täglich mehr und mehr fühlende, zugleich den Ersatz der beträchtlichen Arrerage Rückstände zum größten Nachtheil noch entbehrende Erbmarschall des durch die neue rheinische Conföderation aufgelößten deutschen Reichs und des dahiesigen Reichstages höchstdero so entscheidenden, als kräftigen Beystand in gleich competenter Art erbittet, und ihm jene bey auch noch nicht bestehendem seit dritthalb Jahr verheissenen Conföderationstag in doppelter Cathegorie bereits eingetrettene Assistenz Euer Hoheit zu Theil werde; welche höchstdieselbe allen andern Reichsstaatsdienern, die dem ganzen deutschen Reichskörper auch in concreto verpflichtet gewesen, ihre Kräfte vermögen, und Amtsverrichtungen so gemeinschaftlich gewidmet, oder (wie der seine Kaiserswürde und Reichskrone niedergelegte österreichische Kaiser in seinen letzten an eben jene sich getrennten Reichsglieder erlassenen Empfehlungs-Re-

script

script sich ausdrückt) die sich bis anhero zum Dienste des ganzen haben gebrauchen lassen, mit der bis jetzt schon wohlthätigsten Wirkung verliehen haben.

Darf er nun gar von der so allgemein als entscheidend gewürdigten Weisheit, Gerechtig- und Billigkeit eines erhabenen Karl von Dalbergs (nach dessen vorlängst der Publizität übergebenen Beherzigungen über das Schicksal derer, welche durch die neue Ereignissen in der deutschen Reichsverfassung aus ihrem Wirkungskreise versetzt worden sind, und in Gemäßheit jener Betrachtungen noch täglich fort zu Gunsten der Glieder des eben so aufgelößten Reichsgerichtes und anderer Reichsdienern erlassen werdenden Intercessionalien) hoffen, daß Euer Hoheit auf gegenwärtige in wohl eminenterer Art für das in seiner Familie so gar auf ewig erblich bestehende beynahe 700 volle Jahre von derselben mit so großen durch alle Staatsschriften und Reichstages-Protokollen bekannten Aufopferungen getragene Erbmarschallamt und Kanzley eintretende Entschädigungs-Berechtigungen des dermalen eben so unschuldig seiner Stelle und Gerichtsbarbeit beraubten gegenwärtigen Erbmarschalls gleich gerechten Blick werfen werden, und jener Darstellung und Imploration, welche er nur allein unter dem Schutze eines erhabenen Primas der deutschen Conföderation, als des neuen Bundes oder Reichstages denen sämmtlich bis jetzt vereinigten höchsten Souverains, so wie, was insbesondere die Arrerage-Rückstände betrifft, zugleich denen anderen ehehinigen Reichstagesgliedern und dem ganzen Publico von hier aus zur

unpar-

unpartheischen Beurtheilung und Entscheidung der gleich rechtlichen Ansprüche selbst vorzulegen, entschlossen ist, das gleiche höchste Vorwort nicht versagen werden.

Bey noch dermaliger Anwesenheit Euer Hoheit dahier erlaubt er sich höchstdenenselben die gegenwärtige Abhandlung über seine Entschädigungs-Berechtigung mit jener einsweilen rücksichtlich des noch dahier auf seine fernere Kösten sich befindenden Reichserbmarschallamtlichen Archivs, Registratur und Kanzley in trostvoller Zuversicht gegebenen Verbescheidung unterthänigst zu Füßen zu legen; er verbindet mit dieser unterthänigsten Vorlage die doppelte gehorsamste eventuelle Bitte, Euer Hoheit geruhen

1) die von ihm bereits verfügte submisseste Zueignung dieser seine Entschädigungs-Ansprüche in ihren ganzen Umfange in sich fassenden gedruckten Darstellung mit allen anderen höchsten Souverainen in höchsten Gnaden auf und anzunehmen, demnächst aber

2) diese der strengsten und gerechtesten Prüfung untergebene Vorlage seiner Entschädigungs-Berechtigung und Ansprüche denen höchsten Majestäten kaiserlichen und königlichen Hoheiten durchlauchtigsten Herzogen und Fürsten als Mitgenossen des rheinischen Bundes, wie auch denen noch übrigen und nicht verbündeten allerhöchsten und hohen Ständen des sich von selbst aufgelößten deutschen Reichstages mittelst gleich competenten Circular-Noten resp. höchsten Intercessional-Schreiben zu

gnädigsten Verfügung gerechtesten Entscheidung und wohlthätigsten Verleihung zu empfehlen.

Unterzeichneter darf mit um so größerer Zuversicht der Willfahrung dieser unterthänigsten Bitte entgegen sehen: als alle von Euer Hoheit a) schon anfangs in denen ersten dießfallsigen Erklärungen vom 30. July, 24. October und 12. November;

b) in der oben erwähnten Beherzigung vom 14. September;

c) in der gleich darauf an den Herrn Fürsten von Benevent erlassenen Intervention vom 16. November 1806, endlich

d) in den in der Note höchstdero Staatsraths an dem Minister Algar vereint mit jenen neuern bis zur gegenwärtigen Stunde noch fort erlassenen Circularien so streng, gerecht, als wohlthätig billig geäußerte Gründe und darauf in so vielen Gelegenheiten an die Vorstände und Glieder des Kammergerichts gegebene Antwortschreiben die vollen Bestätigungen für das Reichserbmarschallamt und dessen im Namen des deutschen Kaisers und Reichs eben so justiz administrirten Gerichtshofes in noch weit eminenterem Grade ihre Anwendung finden müssen.

IV.

Schreiben des dermalig königlich sächsischen Bundestags-Gesandten und außerordentlichen bevollmächtigten Minister bey Seiner des Hn. Fürsten Primas Hoheit Freyherrn von Leutsch, an den Reichserbmarschallamtlichen Kanzley-Registrator von Prèn, die königlich sächsische Entschließung, auf die von gedachter erbmarschallamtlichen Kanzley ihrer Entschädigung halber eingereichten unterthänigsten Bittschrift enthaltend.

Hochedelgeborner Herr!

Das an Seine königliche Majestät von Sachsen, meinen allergnädigsten Herrn, von dem vormaligen Reichserbmarschallischen Canzleypersonal, wegen nachgesuchter Entschädigung und Versorgung nach eingetretener Auflösung der deutschen Reichsverfassung, gerichtete, und mir am 27. April dieses Jahres übersendete allerunterthänigste Memorial habe bey Seiner königlichen Majestät mittelst gehorsamsten Berichts überreicht.

In dem darauf unterm heutigen Dato bey mir eingelangten allerhöchsten Rescript vom 15. dieses bin ich allergnädigst befehligt worden, den nach nunmehro erfolgtem Ableben des Canzellisten Wiesand noch übrigen Gliedern der vormaligen Reichserbmarschallamts-Canzley zu erkennen zu geben, daß Seine königliche Majestät Sich, in Erwägung der in dem 59. §. des

Reichsdeputations=Abschieds von 1803 und dem 32. §. der rheinischen Bundesacte enthaltenen Grundsätze, bewogen finden, besagtes Canzleypersonal mit seinem Gesuche an Seine Majestät den König von Baiern zu verweisen, und von allerhöchstdero Gesandten am Hofe zu München durch behufige Einleitung bey dem königlich baierischen Ministerio unterstützen zu lassen.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls stehe ich daher nicht an, Euer Hochedelgeborn vorerwähnte allerhöchste Entschließung hierdurch bekannt zu machen, mit dem Ersuchen, solche auch dem noch übrigen gedachten Personali mitzutheilen.

Mit vollkommenster Consideration verharre ich

Euer Hochedelgeborn

Frankfurt ergebenster Diener
am 30. Dezember 1808. v. Leutsch.

V.

Unterthänigstes Promemoria.

An Seine des königlich sächsischen bevollmächtigten Ministers am königlich baierischen Hof Herrn Grafen von Einsiedel Excellenz abseiten des gräflich von Pappenheimischen Bevollmächtigten die Reichserbmarschallamtliche Entschädigung respec. die an Seine königliche Majestät von Sachsen von den Regensburger Kanzleypersonal gewagte unterthänigste Bitte, und darauf erfolgte höchste Entschließung betreffend d. d. 12. Jänner 1809.

Euer Excellenz!

Verfehle ich nicht in Betreff der von dem Regensburger Reichs=Erbmarschallamts=Kanzleypersonal bey Seiner königlichen Majestät von Sachsen rücksichtlich ihrer Entschädigung respec. Verleihung ihrer seit der Auflösung des Reichstags gegen die Bestimmung des Deputationsschlußes und desselben Bestätigung in der rheinischen Bundesacte entbehrten Accidentien und rechtmäßigen Dienstemolumenten eingereichten allerunterthänigsten Bittschrift de dato 27. April v. J., und darauf durch Freyherrn von Leutsch aus Frankfurt gedachter Kanzley nach Regensburg mitgetheilten königlichen Entschließung vom 15. abgewichenen Monats und Jahrs Namens des mich in Angelegenheiten dieser Kanzley sowohl als wegen der Reichserbmarschallamtlichen Entschädigung an die höchste Souverain, und übrige hohe Glieder des deutschen Reichs selbst (nach

gehor=

gehorsamst beygefügtem Vollmachts-Exemplar) beauftragten Herrn Reichs-Erbmarschalls Karl Grafen und Herrn zu Pappenheim zu eröffnen. =

Daß man einer seits selbst den wohl nur in höchsten Drang und Nothdurft solitarie an Seine königliche Majestät von Sachsen gewagten Schritt dieses Kanzley-Personals so wie daß in ähnlicher Art von ihm unternommene Suppliciren bey des Herrn Fürsten Primas Hoheit mißbillige; anderer Seits aber auch, da die Entschädigung dieses im Namen des Kaisers und ganzen deutschen Reiches bis zu dem Moment der Auflösung die Justiz fort administrirten Gerichtshofes sämmtlichen Gliedern des rheinischen Bundes eben so; als die Versorgung, Entschädigung und Befriedigung des sein Amt, seinen Stand, die Würde und Emolumenten verlornen Reichs-Erbmarschalls selbst obliege, und welche er nach strengster Prüfung einer dieser Tage Euer Excellenz präsentirt werdenden Darstellung von der Gerechtigkeit und Großmuth = nach beyden Vorständen und Gliedern des Reichskammergerichts und anderen allgemeinen Reichs- und Kreisdienern (welche in nicht solch' eminenter Art sich zum Dienste des Ganzen haben gebrauchen lassen) bethätigten erhabensten Beyspiele = mit voller Zuversicht erwarten kann, denn so ist auch selbst die Imploration um Verleihung jener Accidentien und Dienst-emolumenten des vorhandenen Kanzleypersonals nach ihren öffentlich vorzulegenden Fassionen oder einem von der Generosität der hohen Verbündeten, anzuhoffenden Aequivalent selbst für den Reichs-Erbmarschall ein

unzer-

unzertrennlicher Gegenstand, da er sich rücksichtlich der übrigen Lasten und Auslagen, dieser seit hundert sechs und dreißig Jahren aus den Seinigen ohne alle Rückvergütung erhaltenen Kanzley und Registratur überhaupt noch in jenem Zustand befindet, von welchem sich Euer Excellenz aus der an seinen Regensburger Kanzley=Registrator von Preu am 22. Juny v. J. schon auf dessen wiederholt geschehene Imploration und gemachten Anträge erlassenen Entschließung

(so wie solche in Winnkops Zeitschrift der rheinische Bund 21. Heft, Seite 445 zu lesen, und der in kurzen Tägen erscheinenden größeren Deduction als Anlage beygedruckt ist,)

zu überzeugen geruhen werden. Uebrigens findet gehorsamst Unterzeichneter zur Berichtigung der in der allerhöchsten Chursächsischen Entschließung zugleich nach §. 59. des Reichsdeputations-Schlußes und dem §. 32 der rheinischen Conföderationsacte beschehenen abermaligen solitairen Rückverweisung dieses Kanzley-Personals, um Erhaltung ihrer Accidentien und Dienstemolumenten von Seiner Majestät dem König von Baiern noch zu erwähnen nöthig = daß es wohl für einen bloßen zur größeren Sicherheit des fixen Besoldungsbezugs der Regensburger Kanzley gegründeten Zufall zu betrachten ist, daß die an sich geringe und gegen die verlohrne jeweilige Dienstemolumenten fast unbedeutende Besoldungsbezüge jenes nur dem ganzen deutschen Reiche und dem Reichstage in concreto zu gehörigen Erbmarschallamtlichen Justiz-Hofs-Personals auf die Steuerkasse in Pappenheim angewiesen, und radicirt gewesen, wornach also auch nur in dieser Hin-

sicht

sicht Seine königliche Majestät von Baiern bey durch die rheinischen Bundesacte erfolgter Uebernahme der Pappenheimischen Steuer- und anderer Souverainitäts-Revenuen, diese Besoldung als eine auf jener Receptur beruhete Last allergerechtest forttragen, dadurch aber keineswegs, rücksichtlich des Erbmarschallamts und seiner Reichsjustiz-Kanzley (da höchst sie weder in der Eigenschaft als neuer Regent dem §. 59. des Reichsdeputations-Schlußes zufolge noch, als darüber Hoheitsrechte und Revenuen von neuen überkommener Souverain in Gemäßheit der Bundesacte §. 32. zu betrachten) die Entschädigung sothanen Personals übernommen haben, noch solche als König von Baiern allein zu übernehmen verbunden seyen. Der Reichserbmarschall also in dieser Hinsicht Euer Excellenz Bitten muß die von Sr. königl. Majestät von Sachsen diesem Kanzley-Personal allergnädigst zugesicherten Unterstützung bey dem königl. baier. Ministerio in solcher Art zu umgehen, dahingegen seine Entschädigungs-Berechtigung bey Sr. königl. Majestät von Sachsen qua ehehinigen Erzmarschall, obersten Lehensherrn, und nunmehrigen höchsten Glied der rheinischen Conföderation nach einer mit der Denkschrift selbsten durch die Hände Euer Excellenz einzureichenden Vorstellung mittelst vorwortlichen Bericht an das höchste königliche Hoflager nach Dresden zu unterstützen.

Euer Excellenz

München — unterthänigst gehorsamster

den 11. Jänner 1809. — G. Wedekind,

geheimer Rath.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, Georg Joseph.

Die Entschädigungs-Berechtigung des Grafen zu Pappenheim an die höchste Souverainen Deutschlands

Regensburg 1809

J.publ.g. 877
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562332-4